

**Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für von Gewalt  
betroffene Kinder und Jugendliche**

**Masterarbeit**

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts

an der Karl-Franzens-Universität Graz

vorgelegt von

Mag. Michaela Maier Bakk.phil.

am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Begutachter: Mag.rer.soc.oec. Dr.phil. Michael Wrentschur

Graz, Mai 2013

## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient habe. Ich versichere ferner, dass ich diese Masterarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als wissenschaftliche Arbeit vorgelegt habe.

Graz, Mai 2013

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Häusliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen .....	4
2.1	Formen häuslicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen.....	6
2.1.1	Physische Gewalt .....	7
2.1.2	Psychische Gewalt.....	7
2.1.3	Vernachlässigung .....	7
2.1.4	Sexuelle Gewalt.....	8
2.2	Kinder und Jugendliche als Opfer von Gewalt.....	9
2.3	Die Täter .....	12
2.4	Gewalt und ihre Folgen .....	13
2.5	Trauma.....	16
2.6	Resilienz .....	18
3	Opferschutz .....	21
3.1	Jüngste Entwicklungen .....	21
3.2	Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gericht.....	22
3.3	Opferschutzeinrichtungen.....	23
3.3.1	Kinderschutzzentrum .....	23
3.3.2	Kinder- und Jugendanwaltschaft.....	24
3.3.3	Gewaltschutzzentrum .....	24
3.3.4	Rettet das Kind .....	24
3.3.5	TARA .....	25
3.4	Belastungen im Gerichtsverfahren .....	25
4	Prozessbegleitung .....	27
4.1	Ziele der Einführung von Prozessbegleitung.....	29
4.2	Entstehung und Entwicklung der Prozessbegleitung.....	29
4.2.1	Juristische Prozessbegleitung .....	30
4.2.2	Psychosoziale Prozessbegleitung .....	31
4.3	Gesetzliche Grundlagen.....	31
4.4	Prinzipien und Ziele der Prozessbegleitung .....	32
4.5	Ablauf prozessbegleitender Maßnahmen .....	38
4.5.1	Vor der Anzeige .....	38

4.5.2	Die Anzeige.....	42
4.5.3	Die kontradiktorische Einvernahme.....	43
4.5.4	Bis zur Hauptverhandlung.....	44
4.5.5	Hauptverhandlung.....	45
4.5.6	Beendigung der Prozessbegleitung.....	46
4.6	Qualifikationen.....	46
4.6.1	Juristische ProzessbegleiterInnen.....	47
4.6.2	Psychosoziale ProzessbegleiterInnen.....	48
4.6.3	Belastungsfaktoren für ProzessbegleiterInnen.....	50
4.7	Qualitätssicherung.....	51
4.7.1	Standards.....	52
4.7.2	Empfehlungen.....	53
4.8	Kooperationen und Vernetzung.....	54
4.8.1	Kooperationspartner.....	56
4.8.2	Praxis der Kooperation - Bedeutung und Herausforderungen.....	59
5	Empirische Untersuchung.....	62
5.1	Forschungsinteresse.....	62
5.2	Forschungsmethode.....	63
5.2.1	ExpertInneninterview.....	63
5.2.2	Interviewleitfaden.....	64
5.3	Durchführung der ExpertInneninterviews.....	64
5.4	Auswertung der Forschungsergebnisse.....	66
5.4.1	Qualitative Inhaltsanalyse.....	66
5.4.2	Kategoriensystem.....	68
5.5	Ergebnisse der Untersuchung.....	70
5.5.1	Zugang zur Prozessbegleitung.....	70
5.5.2	Beurteilung der Kooperation.....	75
5.5.3	Hauptbelastungsfaktoren als ProzessbegleiterIn.....	79
5.5.4	Umgang mit Belastungen.....	82
5.5.5	Veränderungen in der Prozessbegleitung.....	84
5.5.6	Reaktion der Opfer auf die Prozessbegleitung.....	88
5.5.7	Folgen der Prozessbegleitung für die Betroffenen.....	90
5.5.8	Ein Fall, der geblieben ist.....	92
5.5.9	Qualität.....	95

5.5.10	Herausforderungen und Verbesserungsbedarf .....	102
5.6	Zusammenfassung der Forschungsergebnisse .....	106
6	Resümee .....	110
7	Literaturverzeichnis .....	112
8	Abbildungsverzeichnis .....	119
9	Anhang .....	120
9.1	Interviewleitfaden .....	120
9.1.1	Interviewleitfaden für ProzessbegleiterInnen .....	120
9.1.2	Interviewleitfaden für die an der Implementierung beteiligte Expertin .....	121
9.2	Interventionsstellen in der Steiermark .....	123

# 1 Einleitung

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellt ein nach wie vor aktuelles Themengebiet dar. Bis vor wenigen Jahrzehnten wurden gewalttätige Handlungen als eine weitgehend akzeptierte Erziehungsmethode betrachtet. Erst im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts änderte sich dieser Umstand allmählich, was zur Auflösung des öffentlichen Züchtigungsrechts gegenüber Kindern führte. In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu gesetzlichen Regelungen, die mit dem Ziel erlassen wurden, Minderjährige vor Gewalttätigkeiten durch ihre Eltern oder andere Erwachsene zu schützen. Dieser Umstand bedeutet aber, wie sich aus unzähligen Studien ergibt, keineswegs, dass Kinder heutzutage nur mehr selten Opfer von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt werden (vgl. Buchner/Cizek 2001, S. 95f.).

Vertrauen sich Heranwachsende, die mit Missbrauch konfrontiert sind, jemandem an und fällt schließlich die Entscheidung, Anzeige zu erstatten bzw. sich über die Folgen einer solchen beraten zu lassen, befinden sich die Minderjährigen und auch ihre Bezugspersonen in einer enormen emotionalen Belastungssituation (vgl. Deegener 2010, S. 79). Um von Gewalt betroffene Kinder bzw. Jugendliche sowie deren Bezugssystem in dieser schwierigen Situation zu unterstützen und sie im Zuge eines Gerichtsprozesses einfühlsam und kompetent zu begleiten, wurde das Angebot der Prozessbegleitung geschaffen (vgl. Schmitt/Fröhlich/Strolz/Wanke 2005, S. 10). Als Aufgaben der Prozessbegleitung werden die Information sowie die Vorbereitung und Begleitung der von Gewalt betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen und deren Bezugspersonen, die juristische Beratung und Vertretung bei Gericht, aber auch die Minimierung der bestehenden Belastungsfaktoren betrachtet (Rupp/Wohlatz 2002, S. 24f. ). Wichtigstes Ziel stellt dabei die Hintanhaltung einer sekundären Traumatisierung der Gewaltopfer dar. Durch Prozessbegleitung wurde eine deutliche Entlastung für von Gewalt betroffene Menschen erreicht (vgl. Schmitt et al. 2005, S. 10).

Im Rahmen dieser Masterarbeit soll herausgefunden werden, inwieweit, abgesehen von den Opfern von Gewalt und deren Bezugspersonen, die sich ohne Zweifel in einem emotionalen Ausnahmezustand befinden, auch ProzessbegleiterInnen selbst mit Belastungsfaktoren im Rahmen ihrer Tätigkeit konfrontiert sind und welche Bewältigungsstrategien sie diesbezüglich entwickelt haben. Ein weiteres Ziel meiner Forschung ist es, herauszufinden, wie minderjährige Gewaltopfer und ihr Bezugssystem die Prozessbegleitung annehmen und

welche Veränderungen sich für sie im Vergleich zu früher aus diesem Angebot ergeben. Außerdem stellt die Frage nach der Sicherstellung der Qualität von Prozessbegleitung einen interessierenden Aspekt dar.

Die erkenntnisleitenden Forschungsfragen lauten demnach wie folgt:

- Welche Belastungsfaktoren ergeben sich für ProzessbegleiterInnen aus ihrem Arbeitsalltag und wie gehen sie damit um?
- Wie nehmen betroffene Kinder bzw. Jugendliche und ihre Bezugspersonen die Prozessbegleitung aus Sicht der ProzessbegleiterInnen wahr?
- Auf welche Art und Weise wird die Qualität in der Prozessbegleitung sichergestellt?

Um diese Fragen beantworten zu können, wurden neun leitfadengestützte ExpertInneninterviews mit acht ProzessbegleiterInnen sowie einer an der Implementierung der Prozessbegleitung beteiligten Person durchgeführt. Dabei handelt es sich um Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Graz, der Kinderschutzzentren in Graz und Leibnitz, des Gewaltschutzzentrums Graz, des Vereins Rettet das Kind in Graz sowie der Beratungsstelle TARA in Graz.

Diese Masterarbeit gliedert sich in mehrere Abschnitte, wobei im Zuge der Kapitel 2 bis 4 die theoretischen Grundlagen bezüglich häuslicher Gewalt an Kindern, Opferschutz und dem Angebot der Prozessbegleitung erläutert werden, was für ein umfassenderes Verständnis der Thematiken und deren Zusammenhänge sorgen soll. Ab dem Kapitel 5 steht die von mir durchgeführte Forschung im Fokus.

Kapitel 2 beschäftigt sich mit häuslicher Gewalt. Zu Beginn steht der Versuch einer Begriffsklärung dieses vielseitigen Phänomens. Im Anschluss daran werden die verschiedenen Formen, in denen Gewalt innerhalb des sozialen Nahraumes auftreten kann, beschrieben. Einen weiteren wesentlichen Punkt stellt in diesem Zusammenhang die Auseinandersetzung einerseits mit Kindern und Jugendlichen als Gewaltopfer und andererseits jene mit GewalttäterInnen dar. Welche Folgen aus Gewalterfahrungen im Zuge der Kindheit und Jugend resultieren können, ist ein weiterer Bereich, der in diesem Kapitel

thematisiert wird. Abschließend folgt eine Auseinandersetzung mit den Themen Trauma und Resilienz, denen besondere Bedeutung in Zusammenhang mit häuslichen Gewalterfahrungen zukommt.

Die Beschäftigung mit Opferschutz steht im Zentrum des Kapitels 3. Zu Beginn wird auf die wesentlichsten Entwicklungen dieses Bereichs im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte eingegangen. In diesem Zusammenhang werden wichtige Errungenschaften für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gericht thematisiert. In weiterer Folge werden jene Opferschutzeinrichtungen kurz beschrieben, für die die im Zuge meiner Forschung befragten Expertinnen tätig sind, bevor im Anschluss daran auf Belastungen eingegangen wird, die sich für Minderjährige aus einem Gerichtsverfahren ergeben.

Kapitel 4 setzt sich mit dem Themenkomplex der Prozessbegleitung auseinander. Zu Beginn wird ein Überblick über die Entstehung, gesetzliche Grundlagen und die Ziele, die mit dieser Form von Begleitung während eines Gerichtsprozesses verbunden sind, gegeben. Nach einer Beschreibung der Prinzipien, nach denen die in diesem Bereich tätigen Personen arbeiten, wird der Ablauf prozessbegleitender Maßnahmen vom Zeitpunkt vor der Anzeige bis zur Beendigung der Begleitung näher erläutert. Den Abschluss dieses Kapitels bildet die Auseinandersetzung mit den in diesem Berufsfeld erforderlichen Qualifikationen, der Qualitätssicherung sowie der Kooperation und Vernetzung mit den beteiligten Professionen.

Auf die theoretische Abhandlung folgt schließlich in Kapitel 5 die Zuwendung zur empirischen Forschung, die im Rahmen dieser Masterarbeit durchgeführt wurde. Nach einer kurzen Beschreibung des Forschungsinteresses, der Forschungsmethode und der Durchführung der ExpertInneninterviews stehen die Ergebnisse der Auswertung im Zentrum. Abschließend werden diese ein weiteres Mal mit Bezugnahme auf die erkenntnisleitenden Forschungsfragen kurz zusammengefasst.



## 2 Häusliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Für den Terminus „*häusliche Gewalt*“ lässt sich keine eindeutige Definition finden, was sich bereits aus den vielfältigen Auslegungen des Gewaltbegriffs ergibt. Die in der Forschung herrschenden Definitionen gestalten sich recht unterschiedlich. Auch vor dem Hintergrund sozialer Veränderungen in den letzten Jahrzehnten lässt sich ein Wandel des Gewaltbegriffs feststellen. Betrachtet man z.B. gewalttätige Handlungen innerhalb des Systems Familie, so wurden diese zum Teil vor nicht allzu langer Zeit noch als adäquate Erziehungsmethode angesehen, während sie heute ganz klar unter den Begriff „*Gewalt*“ fallen (vgl. Dlugosch 2010, S. 18ff.). Vor allem das Recht der Eltern, Kinder im Rahmen der Erziehung zu misshandeln, hatte lange Bestand. Erst im Jahr 1989 wurde ein gesetzliches Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern und Jugendlichen im Jugendwohlfahrtsgesetz erlassen (vgl. Logar 2001, S. 6). Weitere Aspekte in diesem Zusammenhang, die teilweise ganz unterschiedliche Definitionen von Gewalt hervorbringen, sind z.B. Kultur, Werte, gesellschaftliche Vorstellungen, politische Ansichten und subjektive Bewertungen (vgl. Dlugosch 2010, S. 19).

Grundsätzlich kann jedoch gesagt werden, dass häusliche Gewalt jede Gewalttat innerhalb der Familie oder des verwandtschaftlichen Umfeldes meint. Die grundlegende Aufgabe, die Familie eigentlich innehat, nämlich einen Ort der Sicherheit zu gewähren, wird durch familiäre Gewalt also unweigerlich unterlaufen, was eine Besonderheit häuslicher Gewalt darstellt (vgl. Dlugosch 2010, S. 23). Betroffen sein können neben Kindern, auf die in dieser Arbeit das Hauptaugenmerk gelegt werden soll, auch Partner, Erwachsene, die der Gewalt durch ihre Kinder ausgesetzt sind, ältere oder pflegebedürftige Menschen und auch Geschwister. Geht es um häusliche Gewalt, die oftmals auch als „*Gewalt im sozialen Nahraum*“ bezeichnet wird, können sich darin die verschiedensten Straftatbestände, angefangen von Körperverletzung bis hin zu Totschlag oder Mord, widerspiegeln (vgl. Keller 2008, S. 15f.).

Gewalt innerhalb der Familie zeichnet sich durch bestimmte Merkmale aus: Das Verhältnis zwischen Täter und Opfer ist durch eine emotionale Bindung geprägt und der gewalttätige Akt wird in der Regel in der eigenen Wohnung ausgeübt. Durch die Anwendung von Gewalt wird die körperliche und/oder psychische Integrität eines Menschen verletzt. Kennzeichnend ist außerdem, dass häusliche Gewalt meist von längerer Dauer ist und mit der Zeit an

Intensität gewinnt. Des Weiteren lässt sich in den meisten Fällen eine Verbindung zwischen der Macht und Dominanz, die eine gewalttätige Person innerhalb des familiären Systems innehat, und den Gewalttaten feststellen. Einen wesentlichen Aspekt stellt in diesem Zusammenhang auch die Gewaltspirale dar, also die besondere Dynamik, die häusliche Gewalt kennzeichnet. Dies spielt vor allem in Bezug auf die Beratung in diesem Kontext eine bedeutende Rolle (vgl. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG 2012, S. 2).

Familien zeichnen sich durch zwei Abhängigkeitsverhältnisse aus. Einerseits betrifft dies das Geschlechterverhältnis, andererseits das Generationenverhältnis. Obwohl sich im Laufe der Zeit eine deutliche Veränderung der Werte und Rollenbilder konstatieren ließ, ist weiterhin von einer Dominanz und Stärke der Eltern und Männer innerhalb vieler Familien auszugehen, die sich nur sehr schwer aufbrechen lässt. Innerhalb des Konstrukts Familie, das wie bereits erwähnt durch Intimität gekennzeichnet ist, kann Missbrauch von Macht relativ leicht stattfinden (vgl. Tschöpe-Scheffler 2009, S. 78). Dem Ursprung nach versteht man unter dem Terminus „Macht“ die Kraft, etwas als möglich Geltendes auch wahr werden zu lassen. Hinsichtlich der Gewaltausübung bedeutet dies also, dass ein/e TäterIn durch den gesetzten Gewaltakt beweist, sein Opfer auf jede erdenkliche Art und Weise verletzen zu können (vgl. Hügli 2005, S. 30).

Gewalttätiges Verhalten von Eltern gegenüber ihren Kindern kann sich auf verheerende Art und Weise auf deren körperliche und/oder seelische Entwicklung auswirken (vgl. Keller 2008, S. 41). In vielen Fällen haben Kinder, die Opfer von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen werden, mit den Folgen traumatischen Stresses zu kämpfen (vgl. Bentovim 1995, S. 39). Kommt es zu familialer Gewalt, lässt sich bei allen verschiedenen Formen der Gewalttätigkeit eine Gemeinsamkeit feststellen. Es sind immer diejenigen, die am wenigsten Macht innerhalb des Familiensystems besitzen, die misshandelt werden – diejenigen also, die in weiterer Folge auch am schutzbedürftigsten sind wie z.B. Kinder (vgl. Bentovim 1995, S. 9). Diesen Umstand spricht auch Tschöpe-Scheffler an: *„Ist eine Familie gewaltbelastet, dann sind es vor allem die Kinder, die durch den engen Zusammenhang zwischen Partnergewalt, physischer und psychischer elterlicher Gewalt sowie sexuellem Missbrauch direkt oder indirekt vielfältige Gewaltformen erfahren“* (Tschöpe-Scheffler 2009, S. 79). Auf Seiten der Betroffenen geht mit häuslicher Gewalt stets ein Gefühl von Schwäche, Verletzlichkeit und Abhängigkeit einher, worauf später noch näher eingegangen wird (vgl. Bentovim 1995, S.

32). Gemäß den Ergebnissen neuerer Forschungen besteht auch eine deutlich erhöhte Gefahr des Missbrauchs oder auch der Vernachlässigung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, wenn sich häusliche Gewalt gegen Frauen richtet (vgl. Keller 2008, S. 40f).

Wie aus dem 5. Familienbericht hervorgeht, wird über häusliche Gewalt sehr häufig geschwiegen. Dies betrifft einerseits die Betroffenen selbst, andererseits aber auch Personen aus dem sozialen Umfeld wie z.B. Freunde oder Nachbarn. Was innerhalb der Familie geschieht, wird oftmals als Privatangelegenheit betrachtet. Anonymität und Privatheit kennzeichnen ein Familiensystem, weshalb Außenstehende von gewalttätigen Auseinandersetzungen meist nichts ahnen. Zudem besteht innerhalb der Gesellschaft noch immer die Ansicht, es handle sich bei solchen Vorkommnissen um ein Tabuthema, das möglichst nicht offen angesprochen werden sollte. Doch genau dieser Umstand stellt einen regelrechten Nährboden für Missbrauch dar (vgl. Bussmann/Erthal/Schroth 2009, S. 288). Es lässt sich heutzutage zwar eine Tendenz in Richtung einfühlsame Erziehung feststellen, doch die Dunkelziffer von Kindesmisshandlungen dürfte nach wie vor hoch sein. Vor dem Hintergrund, dass sich Gewalt meist nur innerhalb der eigenen Wände zeigt, ist es alles andere als einfach, ein realitätsnahes Bild zu liefern (vgl. Büttner 2000, S. 202). An dieser Stelle muss auch darauf hingewiesen werden, dass sich häusliche Gewalt keineswegs nur auf Familien der „Unterschicht“ beschränkt, sondern jedes familiäre System betreffen kann (vgl. Keller 2008, S. 41).

## **2.1 Formen häuslicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Die verschiedenen Formen von häuslicher Gewalt können isoliert vorkommen oder als beliebige Kombination der gewalttätigen Verhaltensweisen auftreten (vgl. Amelang/Krüger 1995, S. 18). Da sich diese Arbeit speziell mit Gewalt an Kindern und Jugendlichen beschäftigt, wird nur auf die für diese Opfergruppe relevanten Ausprägungen von Gewalt eingegangen. Unterschieden wird in diesem Zusammenhang zwischen psychischer und physischer Gewalt, wobei beide Formen auch die Vernachlässigung umfassen. Eine besondere Stellung im Bereich der häuslichen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nimmt sexuelle Gewalt ein (vgl. Kapella/Cizek 2001, S. 82).

### **2.1.1 Physische Gewalt**

Körperliche Gewalt lässt sich bezüglich der sichtbaren Folgen der Misshandlung im Gegensatz zu psychischer Gewalt eindeutiger unter den Terminus „*Gewalt*“ einordnen. In diesem Zusammenhang wird oftmals zwischen leichteren und schwereren Formen unterschieden. Zu den ersteren zählen demnach z.B. schlagen, treten, drücken oder festhalten. Gesellschaftlich werden diese Gewaltausprägungen leider oft noch toleriert. Deutlichere körperliche Anzeichen lassen sich bei Misshandlungen der zweitgenannten Art feststellen. Dabei handelt es sich z.B. um Verbrennungen, Brüche, Schnitte, Quetschungen und dergleichen. Unterscheidendes Merkmal stellt diesbezüglich auch die oft notwendige medizinische Versorgung dar (vgl. Kapella/Cizek 2001, S. 82). Körperliche Gewalt zu erleiden ist natürlich mit körperlichem Schmerz verbunden. Hinzu kommt in den meisten Fällen ein Gefühl der Verzweiflung oder Einsamkeit (vgl. Hügli 2005, S. 20f.).

### **2.1.2 Psychische Gewalt**

Sind Kinder von körperlicher Gewalt betroffen, geht damit auch stets die Erfahrung seelischer Gewalt einher. In diesem Fall stellt sie sozusagen eine „Begleiterscheinung“ der physischen Verletzungen dar. Psychische Gewalt kann jedoch auch unabhängig von anderen Gewaltformen auftreten (vgl. Tschöpe-Scheffler 2009, S. 81). Im Gegensatz zur körperlichen Gewalt lassen sich bei Kindern, die von psychischer Misshandlung betroffen sind, zwar keine physischen Folgen feststellen, es ergeben sich jedoch ganz andere, keineswegs mindere Konsequenzen (vgl. Kapella/Cizek 2001, S. 83). „*Die psychische Gewalt wird meist beschrieben als Drohungen, Liebesentzug, verletzend verbale Äußerungen und Redensarten, Abwendung und Ablehnung, Zwänge, emotionales Erpressen, besonders im Bereich der sexuellen Gewalt auch mit einem Schweigegebot verknüpft, usw.*“ (Kapella/Cizek 2001, S. 83). In diesem Zusammenhang lassen sich jedoch zahlreiche weitere Ausprägungen finden, da der Einfallsreichtum vieler Eltern hinsichtlich der seelischen Misshandlung von Kindern nur wenig Grenzen kennt (vgl. Tschöpe-Scheffler 2009, S. 81).

### **2.1.3 Vernachlässigung**

Unter den Terminus „*Vernachlässigung*“ lassen sich verschiedenste Umstände subsumieren. Einerseits handelt es sich dabei um die bewusste oder fahrlässige Ignoranz gegenüber

grundlegenden Bedürfnissen, andererseits um die unzureichende Förderung der kindlichen Entwicklung in physischer, psychischer oder sozialer Hinsicht. Demnach bezieht sich Vernachlässigung auf den Körper, die Psyche, die Erziehung oder Bildung. Kennzeichnend für diese Ausprägung von Gewalt sind z.B. fehlender Körperkontakt, ein Mangel an emotionaler Beziehung, das Alleinlassen oder auch Einsperren von Kindern (vgl. Tschöpe-Scheffler 2009, S. 81).

#### **2.1.4 Sexuelle Gewalt**

Im Zuge der unterschiedlichsten Forschungen zum Thema Gewalt innerhalb der Familie wurde sexueller Missbrauch lange Zeit nicht berücksichtigt. Erst in den letzten Jahrzehnten hielt auch diese Ausprägung häuslicher Gewalt vermehrt Einzug in den öffentlichen Diskurs. Während dieser Zeit wurden zahlreiche unterschiedliche Beschreibungen sexueller Gewalt formuliert (vgl. Kapella/Cizek 2001, S. 84). Bis heute bestehen diesbezüglich jedoch Schwierigkeiten, eine einheitliche Definition zu finden (vgl. Deegener 2010, S. 22). Diesen Umstand spricht auch Friedrich an: *„Bis heute gibt es keine allgemeingültige wissenschaftliche Definition sexuellen Missbrauchs an Kindern. Fest steht, dass sich kaum ein Bereich besser dafür eignet, Macht, Wut und Unterdrückung auszuleben, als die Sexualität. Sexueller Kindesmissbrauch ist also ein Gewaltdelikt, bei dem Sexualität bloß als Mittel zum Zweck dient. Er geht meist als geplante, bewußte und gewaltsame physische und psychische Schädigung des Kindes vor sich. (...) Es handelt sich dabei in Wirklichkeit meist nicht um sexuelle Befriedigung, sondern um sexualisierte Gewalttätigkeit“* (Friedrich 2001, S. 17).

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass sexuelle Gewalt eine Form von Gewalt bezeichnet, die die Befriedigung eines Menschen bezweckt, wobei die andere beteiligte Person dem nicht zustimmt. Im Falle von Kindern bedingt allein schon das Alter die Tatsache, dass eine freiwillige Zustimmung nicht möglich ist (vgl. Bentovim 1995, S. 29). Deegener findet für sexuellen Missbrauch von Kindern folgende Definition: *„Zusammenfassend wird unter sexuellem Missbrauch von Kindern jede Handlung verstanden, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre*

*eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt“ (Deegener 2010, S. 22).*

Hirsch äußert sich dazu folgendermaßen: *„Sexueller Mißbrauch ist immer eine Form der Kindesmisshandlung, mag die sexuelle Aktivität auch noch so gewaltlos erscheinen. Der Mißbrauch umfasst keineswegs nur genitalen Koitus – dieser ist eher selten -, sondern jeden Angriff mit der Absicht, ein Kind zur eigenen sexuellen Erregung zu benutzen, es selbst auch zu diesem Zweck sexuell zu stimulieren. Es kommt also auf die sexuelle Erregung des Erwachsenen an, den Gewinn, den er sich verspricht (...)“ (Hirsch 2000, S 78).*

## **2.2 Kinder und Jugendliche als Opfer von Gewalt**

Der Begriff „Opfer“ löst im wissenschaftlichen Diskurs in letzter Zeit vermehrt Diskussionen aus. In der neueren Literatur findet sich deshalb immer häufiger der Terminus „Betroffene/r“, da dieser keine wertende Komponente in sich birgt. Der Umstand, wie oft es innerhalb der Familie zu Übergriffen an Minderjährigen kommt, ist nur sehr schwer einzuschätzen, da diesbezüglich eine hohe Dunkelziffer anzunehmen ist. Hinsichtlich des Alters der betroffenen Kinder lässt sich sagen, dass familiäre Gewalt an Kindern und Jugendlichen in jeder Altersstufe auftritt. Vor allem kleine Kinder sind häufig mit körperlicher Gewalt konfrontiert. Sexuelle Misshandlung betrifft laut verschiedener Studien in den meisten Fällen Heranwachsende vor dem Erreichen der Pubertät zwischen 10 und 11 Jahren, wobei darauf hinzuweisen ist, dass jüngere Kinder in vielen Untersuchungen unzureichend repräsentiert sind (vgl. Buchner/Cizek 2001, S. 128ff.). Bezüglich der Schichtzugehörigkeit der Familien, in denen häusliche Gewalt stattfindet, wurde entgegen früherer Annahmen festgestellt, dass diese keinen Einfluss auf die Gewaltanwendung hat. Gewalt kann somit jede Familie betreffen. In der Regel sind gewalttätige Übergriffe außerdem keine einmalige Angelegenheit, sondern kommen wiederholt vor (vgl. Buchner/Cizek 2001, S. 138).

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Kinder ihren Eltern ein Urvertrauen entgegenbringen. Aufgrund dessen sind sie bis zum Grundschulalter auch davon überzeugt, ihre Eltern könnten nichts Falsches tun. Diese Möglichkeit ist im kindlichen Denken noch nicht verankert. Immer wieder lässt sich bei missbrauchten Kindern eine unglaubliche Loyalität ihren Eltern gegenüber feststellen. Trotz des Erlebten suchen die betroffenen Minderjährigen nicht selten die Schuld bei sich selbst (vgl. Romer/Riedesser 2000, S. 191).

Im Falle von sexuellem Missbrauch oder auch körperlicher Gewalt innerhalb der Familie ergeben sich für Kinder und Jugendliche unzählige Konflikte und Spannungen, was zur Folge hat, dass ein großer Teil der Opfer regelrecht verstummt. Entschließen sie sich doch dazu, sich jemandem anzuvertrauen, geschieht dies in der Regel sehr zögerlich und in Bruchstücken. Geht es bereits um die Frage, Anzeige zu erstatten bzw. ist diese bereits erfolgt, kommt es nicht selten zu einer Zurücknahme der Aussage oder auch zu widersprüchlichen Erzählungen, was vor allem hinsichtlich der angenommenen Glaubwürdigkeit des betroffenen Kindes keine unwesentliche Rolle spielt. Um dieses ambivalente Verhalten vieler betroffener Kinder und Jugendlicher verstehen zu können, bedarf es des Wissens über einige grundlegende Ängste, mit denen sie im Falle von häuslicher Gewalt zu kämpfen haben. Minderjährige Opfer fürchten sich vor allem bei sexuellem Missbrauch davor, bestraft bzw. selbst von der Außenwelt verurteilt zu werden, wobei sich in diesem Zusammenhang auch oftmals ein Gefühl von Schuld und Mitverantwortung für das Geschehene breit macht. Außerdem fürchten sie sich vor Drohungen, die durch den bzw. die TäterIn selbst oder andere nahestehende Personen ausgesprochen wurden (vgl. Deegener 2010, S. 79)

Eine weitere Schwierigkeit stellt für Kinder und Jugendliche der Umstand dar, dass jemand wegen ihrer Anschuldigungen eingesperrt bzw. bestraft werden könnte, sie daran also schuld seien. Sie fühlen sich oft als Verräter, da sie ein Geheimnis nicht für sich behalten konnten. Daraus ergeben sich belastende Loyalitätskonflikte, vor allem, wenn die Gewalt innerhalb der Familie stattfindet. Diese betreffen auch den Umstand, dass z.B. der gewalttätige Vater für das Kind keineswegs nur negative Seiten aufweist und ein Verlieren dieser wichtigen Bezugsperson für eine/n Heranwachsende/n oft nur schwer zu verkraften ist. Es besteht hierbei sozusagen eine Ambivalenz zwischen einem positiven Bild des bzw. der TäterIn einerseits, und einem verletzenden, ausbeutenden andererseits. Im Falle von sexuellem Missbrauch kommt häufig die Angst hinzu, seine Familie durch die Offenlegung zu verlieren und möglicherweise fremduntergebracht zu werden. Kinder fürchten sich davor, von anderen wichtigen Bezugspersonen als Verräter angesehen und aufgrund dessen verlassen zu werden. Nicht selten fühlen sich missbrauchte Kinder auch mitverantwortlich, was eine Umkehr des Täter-Opfer-Bildes mit sich bringen kann, wobei das Kind sich selbst als „VerführerIn“ betrachtet und damit zum wahren Schuldigen wird (vgl. Deegener 2010, S. 80ff.). Dieser Umstand, sich nämlich selbst zum Sündenbock zu machen, wird auch als Verstrickung

bezeichnet, kommt bei jeglicher Form von Gewalt vor und kann bis hin zu Selbsthass führen (vgl. Rupp 2003, S. 42). Hinzu kommt im Falle von erlebter Gewalt auch ein Gefühl von Scham. Vor fremden Personen des Jugendamts, der Polizei oder vor Gericht seine Aussage machen und alles erzählen zu müssen, stellt für Minderjährige in vielen Fällen eine unheimliche Bedrohung dar (vgl. Deegener 2010, S. 85).

Ist es zu sexuellem Missbrauch gekommen, interessiert sehr oft, wieso eine vertraute Bezugsperson nichts dagegen unternommen hat. Vor allem in Fällen, in denen ein Kind vom eigenen Vater missbraucht wird, gelangen Mütter schnell in eine solche Situation. Für die betroffenen Minderjährigen stellt oft die Tatsache, dass ihnen trotz eindeutig vermittelter Signale nicht geholfen wurde, einen äußerst schwer zu verarbeitenden Umstand dar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nicht selten eine Abhängigkeit der Mutter gegenüber dem Täter besteht oder sie selbst als Kind missbraucht wurde, was in weiterer Folge dazu führen kann, unbewusst wegzuschauen und das Offensichtliche zu verdrängen (vgl. Romer/Riedesser 2000, S. 190). In vielen Fällen fehlt Müttern der Mut, etwas gegen die Gewalttaten zu unternehmen oder im schlimmsten Fall überhaupt die Einsicht in das Martyrium des Kindes. Auch eine offene Mitwisserschaft der Mutter kommt manchmal vor. Wie oft dies tatsächlich geschieht, kann aufgrund mangelnder Belege jedoch nicht gesagt werden (vgl. Friedrich 2001, S. 63). Rupp weist diesbezüglich in einem Vortrag aber darauf hin, dass die meisten Mütter von den Missbrauchshandlungen an ihren Kindern keine Ahnung haben (vgl. Rupp 2003, S. 45).

Sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche erleben ein starkes Gefühl von Hilflosigkeit, was sich sehr häufig darin äußert, dass sie sich „ruhig stellen“ (vgl. Rupp 2003, S. 41). Sabine Rupp bezieht sich auf diesen Umstand folgendermaßen: *„Wenn ein Mädchen im Schlaf belästigt wird, wird sie sich typischerweise „schlafend stellen“. Sie wird nicht schreien, auch wenn ihre Mutter möglicherweise im anliegenden Raum ist. Es wird den kläglichen Versuch starten, sich die Decke über den Kopf zu ziehen – bei imaginären Monstern hat es ja auch immer gewirkt – und so wird es auch im Falle einer Annäherung durch den Missbraucher gemacht, um sich selbst zu schützen“* (Rupp 2003, S. 41). Dass ein Opfer in einem solchen Fall eben nicht schreit und sich wehrt, stellt ein typisches Verhalten dar, das oftmals in der Außenwelt auf Unverständnis stößt (vgl. Rupp 2003, S. 41f.). In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass in Bezug auf sexuellen Missbrauch zumindest teilweise insofern präventiv etwas bewirkt werden kann, als Kindern von klein auf verdeutlicht wird,



dass Zärtlichkeiten nur dann in Ordnung sind, wenn sie auf Freiwilligkeit beruhen. Außerdem ist es von Nutzen, Kindern zu vermitteln, dass Geheimnisse niemals erzwungen sein dürfen. Vor allem, wenn ihnen das Geheimnis Angst oder Traurigkeit bereitet, gilt es sehr wohl, sich jemandem mitzuteilen (vgl. Romer/Riedesser 2000, S. 191).

### **2.3 Die Täter**

Wie bezüglich des Opferbegriffs lässt sich auch hinsichtlich der Bezeichnung „TäterIn“ keine nähere wissenschaftliche Definition finden. Dies rührt unter anderem daher, dass verschiedenste Begleitfaktoren in sozialer, psychischer, physischer und auf das Individuum bezogener Hinsicht existieren, die bei der Beschreibung des TäterInnenbegriffs Berücksichtigung finden müssen (vgl. Buchner/Cizek 2001, S. 139).

In Österreich werden mildere Ausprägungen physischer Gewalt bei etwa der Hälfte bis zu zwei Dritteln der Eltern toleriert und auch als Erziehungsmethode angewandt, wobei Männer und Frauen zu gleichen Teilen zu TäterInnen werden. Eine stärkere Ausprägung männlicher Täter zeigt sich jedoch bei Einbeziehung nicht nur der Eltern, sondern auch anderer Familienmitglieder. Was psychische Gewalt betrifft, wird davon ausgegangen, dass sie in den letzten Jahren stetig zugenommen hat (vgl. Buchner/Cizek 2001, S. 146f.). In diesem Zusammenhang ist jedoch klarzustellen, dass diese Gewaltform nur sehr schwer zu messen ist und dadurch auch die Folgen, die sich daraus ergeben, nicht ohne weiteres objektivierbar sind. Körperliche Gewalt in der Familie nimmt demgegenüber seit einiger Zeit etwas ab, wobei vor allem schwereren Formen physischer Gewaltanwendung nur mehr wenig Akzeptanz entgegengebracht wird (vgl. Buchner/Cizek 2001, S. 170f.).

Wie bereits erwähnt, sagt die Schichtzugehörigkeit nichts über die Anwendung von Gewalt innerhalb einer Familie aus. Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang jedoch, dass es Familien höherer Schichten eher gelingt, die Gewalttaten zu verheimlichen, was sich dementsprechend auch auf Statistiken auswirken kann (vgl. Buchner/Cizek 2001, S. 147). Bezüglich des Alters lässt sich ein Durchschnittsalter der TäterInnen zwischen 20 und 35 Jahren bei Übergriffen körperlicher Gewalt feststellen (vgl. Buchner/Cizek 2001, S. 171). In Bezug auf sexuellen Missbrauch von Minderjährigen lässt sich aus verschiedenen Studien schließen, dass vor allem Männer zu Tätern werden. In der jüngeren Forschung finden jedoch auch Frauen als Täterinnen immer mehr Beachtung (vgl. Buchner/Cizek 2001, S. 147).

Friedrich stellt klar, dass sich Missbrauchstäter nicht durch bestimmte äußere Kennzeichen von anderen unterscheiden lassen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Männer, die ein ganz normales Leben führen und eben nicht, wie oftmals angenommen um Sonderlinge, Psychopaten und Monster (vgl. Friedrich 2001, S. 42). *„Ob vergewaltigender Vater oder Onkel, übergriffiger Nachbar oder Priester – Kindesmißbraucher sind keine Außenseiter der Gesellschaft, sondern Durchschnittsmenschen“* (Friedrich 2001, S. 42). Es sind also keineswegs nur Väter, die zu Missbrauchstätern werden, sondern auch andere männliche Personen aus dem nahen Umfeld (vgl. Buchner/Cizek 2001, S. 154). Bezüglich der Vorgehensweise von sexuell übergriffigen TäternInnen besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass sie sich bewusst bestimmter Taktiken bedienen, um die Neugier bzw. das Interesse des Opfers zu wecken und es dadurch leichter zum Missbrauch kommen lassen können. Als solche Vorgehensweise wird z.B. die Manipulation des sozialen Umfeldes des Opfers ebenso wie der Umstand, sich eine zum Opfer bestehende enge Bindung zunutze zu machen, betrachtet. Um den Missbrauch auch im Nachhinein nicht öffentlich werden zu lassen, wird durch den bzw. die TäterIn in der Regel gedroht oder auch zusätzliche körperliche Gewalt eingesetzt (vgl. Buchner/Cizek 2001, S. 171).

Zu weiblichen Täterinnen sexuellen Missbrauchs wird erst seit einigen Jahren geforscht. Aus diesem Grund gibt es bisher auch kaum Studien, die sich mit diesem Thema beschäftigen und diejenigen, die existieren, führen teilweise zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen (vgl. Buchner/Cizek 2001, S. 165). Grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass Frauen, die zu Täterinnen werden, im selben Ausmaß gewalttätig handeln können, wie Männer (vgl. Friedrich 2001, S. 61).

## **2.4 Gewalt und ihre Folgen**

Es besteht nicht eine spezielle Folge, die sich für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ergibt. Vielmehr wird zwischen einer Reihe unterschiedlicher Auswirkungen differenziert, die von verschiedenen Bedingungen abhängen (vgl. Cizek/Kapella/Steck 2001, S. 189). Generell kann gesagt werden, dass Menschen, die Gewalt erfahren bzw. erfahren haben, sehr oft mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen haben. Dabei handelt es sich nicht nur um sichtbare Verletzungen als Folgen körperlicher Gewalt, sondern auch psychische oder psychosomatische Beschwerden können infolge erlebter Misshandlung auftreten. Einen

weiteren Aspekt spielen in diesem Zusammenhang mögliche chronische Erkrankungen sowie das erhöhte Risiko, sich Strategien zur Bewältigung anzueignen, die der Gesundheit schaden können, wie dies z.B. beim Missbrauch von Suchtmitteln der Fall ist (vgl. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG 2012, S. 6).

Häusliches Gewalterleben in psychischer und/oder physischer Hinsicht kann für Kinder neben körperlichen Schädigungen Folgen im kognitiven Bereich nach sich ziehen. Auch in Bezug auf die sprachliche sowie schulische Entwicklung der betroffenen Minderjährigen lassen sich oftmals Auswirkungen erkennen. Aus vielen Studien geht hervor, dass Kinder, die von Misshandlung bzw. Vernachlässigung betroffen sind, eher zu Sprachstörungen neigen als Kinder, die innerhalb des engsten Bezugssystems qualitätvolle soziale Beziehungen erleben. (vgl. Cizek/Kapella/Steck 2001, 198ff.). Hinsichtlich der emotionalen Entwicklung von Kindern, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, lässt sich feststellen, dass sie die gewalttätigen Handlungen sehr oft auf sich beziehen und sich in weiterer Folge selbst für das Handeln der gewaltausübenden Person verantwortlich fühlen. Geht die Misshandlung von einem Familienmitglied aus, gelingt es ihnen kaum, den einerseits liebevollen Part mit dem andererseits verletzenden Part z.B. des Vaters oder der Mutter miteinander in Verbindung zu bringen (vgl. Lintner o.J., S. 4).

Innerhalb der Familie wirkt sich Gewalt auf zwei Ebenen negativ aus. Sie führt einerseits zu einer Belastung des Kindes und entzieht ihm zur gleichen Zeit auch die Ressourcen, die es bräuchte, um mit dieser Belastung besser umgehen zu können (vgl. Tschöpe-Scheffler 2009, S. 93). Verschiedene Studien, die zur psychischen und physischen Misshandlung von Kindern durchgeführt wurden, führen verschiedenste Störungen als mögliche Konsequenzen von Gewalterleben an. Dazu zählen Niedergeschlagenheit, Depression, Passivität, Gefühle von Hilflosigkeit und Kontrollverlust, unterschiedlichste Verhaltensauffälligkeiten wie z.B. Wutanfälle, Delinquenz, Hyperaktivität, Enuresis, Beeinträchtigungen des Selbstwerts, Störungen hinsichtlich sozialer Kontakte wie Misstrauen, Schüchternheit, gehemmttes Verhalten, Aggressivität, Schulprobleme, überreifes oder auch auffällig braves Verhalten vor allem in Gegenwart der Eltern, autoaggressives Verhalten wie z.B. Selbstverletzung, psychosomatische Beschwerden wie Schlafstörungen oder Migräne, Essstörungen oder auch psychiatrische Auffälligkeiten wie z.B. Persönlichkeitsstörungen, Schizophrenie oder Zwangsstörungen (vgl. Cizek/Kapella/Steck 2001, S. 200). In diesem Zusammenhang weist Meurer darauf hin, dass alle Jugendlichen im Laufe der Pubertät mit verschiedensten Krisen

zu kämpfen haben, die jedoch bei Vorhandensein eines gesunden Selbstwertes und sicherer Bindungen meist ohne größere Probleme bewältigt werden können. Bei Kindern und Jugendlichen, die mit Gewalt konfrontiert waren bzw. sind, zeigt sich abgesehen von anderen Risikofaktoren jedoch auch eine erhöhte Gefahr für suizidales Verhalten (vgl. Meurer 2010, S. 89).

Bezüglich der Auswirkungen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen lässt sich feststellen, dass durch solche Übergriffe eine Vielzahl von negativen und quälenden Emotionen ausgelöst wird, für deren Handhabung die Bewältigungsstrategien, die ein Kind zur Verfügung hat, nicht ausreichen (vgl. Friedrich 2001, S. 92). Neben körperlichen Verletzungen spielen auch in Bezug auf den sexuellen Missbrauch psychologische und soziale Folgen eine wesentliche Rolle. Dazu zählen unter anderem emotionale Reaktionen (Verwirrung, Ängste, Phobien, Traurigkeit bis zur Depression, Schuld- und Schamgefühle, Wut, Zorn usw.), Wahrnehmungsstörungen (Abspalten der sexuellen Übergriffe, Verdrängung, Aufspalten der Persönlichkeit, Erfinden einer Fantasiewelt) oder autoaggressives Verhalten (z.B. Nägel kauen, Haare ausreißen, Selbstverletzung bis hin zu Suizidversuchen). Als weitere Folgen sexueller Gewalt können sich ein unangemessenes Sexualverhalten in Form von übertriebener Neugier hinsichtlich Sexualität, sexuelle Beziehungen, die nicht altersentsprechend sind oder durch Sexualität geprägte Sprache, Einnässen bzw. Einkoten, Sprachstörungen oder auch Veränderungen im Sozialverhalten wie z.B. Weglaufen von zu Hause, Distanzlosigkeit, ein übermäßiges Klammern an bestimmte Personen, Schulprobleme, Aggressionen oder sozialer Rückzug ergeben. Zu den Spätfolgen von sexuellem Missbrauch in der Kindheit zählen unter anderem Zwangsstörungen, Schlafstörungen, Flashbacks, Depressionen, Angstzustände oder Panikattacken, sexuelle Störungen, Suchtmittelmissbrauch, ein erhöhtes Suizidrisiko, posttraumatische Belastungsstörungen, Psychosen, Persönlichkeitsstörungen, dissoziative Störungen, promiskuoöses Verhalten oder auch soziale Verhaltensauffälligkeiten (vgl. Cizek/Kapella/Steck 2001, S. 204ff.).

Grundsätzlich kann also gesagt werden, dass Missbrauch die unterschiedlichsten Folgen nach sich ziehen kann. Von Bedeutung ist diesbezüglich unter anderem das Alter, in dem die Misshandlung geschehen ist, die Beziehung des betroffenen Kindes zum bzw. zur TäterIn, das Ausmaß an Zwang und Gewalttätigkeit und auch, wie oft es zu Übergriffen gekommen ist (vgl. Friedrich 2001, S. 93).

## 2.5 Trauma

*„Ist ein Lebensereignis derart bedrohlich, dass sich das Kind existenziell ausgeliefert und ohnmächtig fühlt oder die primäre Bezugsperson als ernsthaft bedroht erlebt (z.B. die Mutter, die vom Vater geschlagen wird), und ermöglichen die persönlichen Bewältigungsmechanismen des Kindes keine Lösung der Situation, so ist von einer traumatischen Situation auszugehen. Kinder fühlen sich oft hilflos, ausgeliefert, oft gar verantwortlich für „das“, „was“ passiert ist“ (Döring 2006, zit. nach Keller 2008, S. 44).*

Unter einem Trauma versteht man einen Zustand, der z.B. durch eine Gewalttat ausgelöst werden kann. Kennzeichnend ist hierbei das Hilflosmachen eines Menschen durch eine enorme Macht. Im Zuge der Traumatisierung kommt es zu einer Überflutung von Affektstürmen, die sich durch Undifferenziertheit, Konfusität und Widersprüchlichkeit auszeichnen. Dies führt in weiterer Folge dazu, dass Emotionen wie Scham, Ekel, Todesangst, Verzweiflung, Ohnmacht, Schmerzen oder Wut entweder zur selben Zeit oder in schnellem Tempo abwechselnd empfunden werden. Die Anpassungsstrategien, über die ein Mensch unter normalen Umständen verfügt, werden durch ein Trauma überfordert. Traumatisierende Ereignisse lassen sich nur für einen begrenzten Zeitraum ertragen. Danach folgt eine Überschwemmung durch Angst und das Gefühl, man könne verrückt werden. Ohnmacht und Hilflosigkeit sind weitere Komponenten, die mit einem Trauma einhergehen. Die betroffenen Personen sehen keinerlei Ausweg aus der traumatisierenden Situation (vgl. Sachsse et al. 1997, zit. nach Rupp 2003, S. 34).

In der Verarbeitung eines Traumas lassen sich große Unterschiede feststellen. Einerseits ist es möglich, dass es sozusagen „ausheilt“, andererseits können jedoch gravierende psychische Störungen seine Folge sein. Zu Beginn zeigt sich in den meisten Fällen eine enorme Belastungssituation, mit der verschiedenste körperliche Auswirkungen einhergehen können. Gewaltopfern, die es schaffen, selbst eine Verbesserung dieser Situation herbeizuführen und ausreichend Unterstützung aus dem sozialen Umfeld erlangen, fällt es in der Regel leichter, das Erlebte auch zu verarbeiten. Dies gelingt jedoch nicht allen Betroffenen, weshalb eine zu starke Traumatisierung gekoppelt mit unzureichendem Beistand von Seiten anderer Menschen zu einer posttraumatischen Belastungsstörung führen kann (vgl. Gast 2010, S. 76f.).

Nach einem ein Trauma auslösendes Ereignis kommt es in der Regel vor, dass sich Intrusion einerseits, also ein Zustand ständiger Erregung, und Konstriktion andererseits, womit Dumpfheit gemeint ist, ständig abwechseln. Die Opfer sind demnach einem Pendeln zwischen Gedächtnisverlust und neuerlichem Durchleben des traumatisierenden Erlebnisses, sehr starken Gefühlen und Gefühllosigkeit ausgeliefert. Durch die fehlende innere Balance vieler Betroffener ist es möglich, dass der Prozess der Verarbeitung gestört wird und dieser Umstand für immer bestehen bleibt (vgl. Rupp 2003, S. 36). Heranwachsende, die Gewalt ausgesetzt sind und dadurch ein Trauma erleiden, bewältigen das Erlebte meist fragmentarisch, also keineswegs als Ganzes. Sie speichern Teile sozusagen separat im Gehirn ab, was als Schutz vor Überbelastung beurteilt werden kann. Auf diese Art und Weise kann das Kind handlungsfähig bleiben. In sehr vielen Fällen bedarf es zur Aufarbeitung der Geschehnisse professioneller Hilfe (vgl. Lintner o.J., S. 5).

Es gibt verschiedene Umstände, die das Ausmaß eines Traumas beeinflussen können. Dazu zählen neben der Form des Traumas der Zeitraum, über den die Gewalttätigkeiten stattfinden, der Stand der Entwicklung des betroffenen Kindes sowie Risikofaktoren und Schutzfaktoren, die dem Gewaltopfer zur Verfügung stehen. Vor allem ein positiv besetztes soziales Umfeld spielt diesbezüglich eine große Rolle in protektiver Hinsicht. In diesem Zusammenhang soll auch auf die Bedeutung von Bindung hingewiesen werden (vgl. Gahleitner/Schleiffer 2010, S. 28). Gahleitner und Schleiffer bringen diesen Umstand wie folgt zum Ausdruck: „*Trauma bewirkt Bindungsdestruktion und Bindungsdestruktion bewirkt Trauma*“ (Gahleitner/Schleiffer 2010, S. 28). Sind stabile Bezugspersonen nicht vorhanden und ist ein Kind Gewalt ausgesetzt, wird neben einem erhöhten Risiko, ein Trauma zu erleben, auch das Ausbilden bestimmter Fähigkeiten, die als Puffer im Zuge der Bewältigung eines Traumas notwendig wären, verhindert bzw. erschwert (vgl. Gahleitner/Schleiffer 2010, S. 30).

In Beziehungen, die durch Gewalt geprägt sind, kann es auch zu chronischer Traumatisierung kommen. Gemeint ist damit eine sich ständig wiederholende und längerdauernde Traumatisierung, im Zuge der die gewaltausübende Person immer mehr Macht erlangt - nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass zwischen Opfer und TäterIn sehr oft ein Abhängigkeitsverhältnis gegeben ist. Nicht selten kommt es hierbei auch dazu, dass das Opfer die Ansicht des bzw. der TäterIn, es sei schlecht, übernimmt (vgl. Dearing 2003, S. 12). Traumata, die sehr früh ausgelöst werden, länger anhalten und durch Menschen verursacht sind, die aus dem sozialen Nahraum des Opfers stammen, werden als besonders folgenschwer

betrachtet. Dies resultiert nicht zuletzt aus der Tatsache, dass dadurch das Gefühl des Kindes, in seinem Umfeld sicher zu sein, untergraben wird. In dieser Phase, in der sich ein Kind noch in seiner Entwicklung befindet, wird es als besonders verletzlich angesehen (vgl. Gahleitner/Schleiffer 2010, S. 29).

Als Strategien, die zur Bewältigung eines Traumas entwickelt werden, gelten Coping-Mechanismen wie Dissoziation, Identifikation mit dem Gewalttäter oder Selbstverletzung. Dissoziation meint ein Heraustreten aus dem eigenen Körper. Auf diese Art kann es gelingen, das Erlebte, Schmerzen, Emotionen oder sogar Teile des eigenen Körpers zu ignorieren. In gewisser Weise wird dadurch der psychische Part des Opfers entkräftet. Diese Bewältigungsstrategie macht eine Situation zwar aushaltbar, kann jedoch dauerhafte schädliche Folgen nach sich ziehen. Unter der zweiten Coping-Strategie, der Identifikation mit dem Aggressor, versteht man den Umstand, aus der durch Hilflosigkeit geprägten Opferrolle herauszuschlüpfen und sich durch die Identifikation selbst in ein gefürchtetes Element zu verwandeln, wodurch Sicherheit an die Stelle von Hilflosigkeit treten kann. Einen weiteren wesentlichen Aspekt stellt selbstverletzendes Verhalten dar, das als Ausweg aus den Spannungszuständen, die mit dem Erleben von Gewalt einhergehen, betrachtet wird. Durch die Verletzung des eigenen Körpers kommt es zu dem Gefühl, lebendig zu sein, sich zu spüren und Grenzen erleben zu können (vgl. Rupp 2003, S. 37f.).

## **2.6 Resilienz**

Wird von Resilienz gesprochen, ist damit die psychische Widerstandskraft gemeint, die manche Kinder in schwierigen Lebenssituationen aufweisen (vgl. Wustmann 2009, S. 71). Es ist eine Tatsache, dass Kinder völlig verschieden mit unterschiedlichen Risikofaktoren wie z.B. Gewalt umgehen. Manche entwickeln durch solch negative Erfahrungen Auffälligkeiten bis hin zu Persönlichkeitsstörungen, andere wiederum bewältigen die widrigen Umstände und wachsen an den negativen Erlebnissen (vgl. Wustmann 2004, zit. nach Tschöpe-Scheffler 2009, S 106). *„Die relativ junge Resilienzforschung zeigt auf, dass es auch unter widrigsten Lebensumständen und schweren Risikobelastungen möglich ist, sich zu einer selbstbewussten, selbstsicheren und kompetenten Persönlichkeit zu entwickeln“* (Wustmann 2009, S. 71). Bezüglich dieser Form von Widerstandsfähigkeit sind Wustmann zufolge also zwei Umstände entscheidend. Der erste Aspekt betrifft die erhebliche Bedrohung für die Entwicklung eines

Kindes, den zweiten stellt die gelungene Bewältigung dieser schwierigen Lebensumstände dar (vgl. Wustmann 2004, S. 18).

Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass Resilienz keineswegs angeboren, sondern erlernbar ist. Im Zentrum stehen Ressourcen zur Bewältigung und die Kompetenzen, die eine Person mitbringt. Von einer Defizitorientierung wird Abstand genommen. Besonders wichtig für die Entwicklung einer resilienten Persönlichkeit ist das Vorhandensein von zumindest einer qualitativ wertvollen Beziehungen zu einer engen Bezugsperson (vgl. Wustmann 2009, S. 71). Die Resilienzforschung *„geht davon aus, dass Menschen aktive Bewältiger und Mitgestalter ihres Lebens sind und durch soziale Unterstützung und Hilfestellung die Chance haben, mit den gegebenen Situationen erfolgreich umzugehen und ihnen nicht nur hilflos ausgeliefert zu sein“* (Fröhlich-Gildhoff/Rönnau-Böse 2009, S. 12).

Von Bedeutung für die Resilienzentwicklung sind unter anderem die Dauer der Belastung, der Zeitpunkt der belastenden Situation sowie das Alter des betroffenen Kindes. Je länger die schwierige Situation andauert, umso höher ist das Risiko einzuschätzen, dass die Bewältigungsmöglichkeiten des Kindes sich auch dauerhaft verändern. Außerdem kann gesagt werden, dass die Wahrscheinlichkeit, auch durch andere Risikofaktoren in der Entwicklung beeinflusst zu werden, davon abhängt, wann die belastende Situation eintritt. Je früher dies der Fall ist, umso folgenschwerer für die weitere Entwicklung des Kindes (vgl. Fröhlich-Gildhoff/Rönnau-Böse 2009, S. 25).

In Zusammenhang mit dem Resilienzkonzept ist stets auch von Schutzfaktoren die Rede. Sie werden *„als entwicklungsfördernde, protektive oder risikomildernde Faktoren bezeichnet“* (Fröhlich-Gildhoff/Rönnau-Böse 2009, S. 27). Welter-Enderlin nennt als Schutzfaktoren für Resilienz die folgenden:

- *„positive Lebensmodelle (Vorbilder)*
- *Entwicklung von guten Beziehungen zu Vertrauenspersonen,*
- *Entwicklung von Eigenverantwortlichkeit,*
- *Beziehungen, die auf Gegenseitigkeit angelegt sind,*
- *Glaube an die eigene Kraft, der es ermöglicht, Schwierigkeiten anzupacken, Überwindung der Tendenz, sich als Opfer zu fühlen,*



- *Entwurf realistischer Ziele im Rahmen einer Langzeitperspektive, gut für sich selbst zu sorgen,*
- *mit Mut auf belastende Lebensereignisse zu reagieren“* (Welter-Enderlin 2010, S. 20).

Unterteilt werden können die wesentlichen Schutzfaktoren in personale und soziale Ressourcen. Zu ersteren zählen Aspekte wie positive Temperamenteigenschaften, die intellektuelle Fähigkeit, Selbstwirksamkeit, Selbstwahrnehmung, Fähigkeiten zur Problemlösung oder Umgang mit Stress. Die sozialen Ressourcen werden geteilt in Ressourcen, die innerhalb der Familie vorliegen und solche, die im weiteren sozialen Umfeld gegeben sind. Wesentlich ist hierbei, wie bereits erwähnt, auch das Vorhandensein zumindest einer stabilen Bezugsperson, eine enge Bindung zu den Geschwistern, ein positives Netzwerk innerhalb der Familie und Verwandtschaft, aber auch in Bezug auf Freunde oder die Nachbarschaft und das Bestehen vertrauensfördernder Beziehungen zu Erwachsenen, die nicht zur Familie gehören (vgl. Fröhlich-Gildhoff/Rönnau-Böse 2009, S. 28ff.).

Resilient zu sein verlangt keineswegs, dass alle angeführten Schutzfaktoren gleichzeitig gegeben sind. Dies zu realisieren, wäre wohl bei keinem Menschen möglich. Ganz im Gegenteil reichen meist bereits einige wenige Faktoren oder sogar ein einziger Schutzfaktor mit entsprechend starker Ausprägung aus, um mit einer belastenden Situation besser umgehen zu können (vgl. Hildenbrand 2010, S. 105). Bereits durch die bekannte Kauai-Studie, eine Langzeitstudie, die an 698 Kindern auf einer hawaiianischen Insel zur Resilienz durchgeführt wurde, konnte gezeigt werden, dass zwischen dem Vorhandensein von Schutzfaktoren und einer dem Leben gegenüber positiven Einstellung eines Menschen ein deutlicher Zusammenhang besteht. Kinder, die mit widrigen Umständen konfrontiert sind, können durchaus die Fähigkeit erlangen, sich trotz entwicklungshemmender und risikoreicher Umstände positiv und gesund zu entwickeln (vgl. Tschöpe-Scheffler 2009, S. 106ff.).

## **3 Opferschutz**

### **3.1 Jüngste Entwicklungen**

Es ist noch nicht allzu lange her, dass dem Opferschutz keine wirklich bedeutende Rolle zugeschrieben wurde. Noch vor zwanzig Jahren ging es nach der Anzeige einer Gewalttat in erster Linie um die Bestrafung des Täters, während dem Opfer bis auf die Tatsache, dass es als „Beweismittel“ wichtig ist, nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Erfreulicherweise hat sich diesbezüglich in den letzten Jahren einiges zum Positiven gewendet. Opferrechte wurden geschaffen, Hilfsangebote für die Betroffenen ins Leben gerufen und es kam zur Auseinandersetzung mit der Gefahr einer möglichen „sekundären Viktimisierung“ durch den Gerichtsprozess. Neben wesentlichen Änderungen auf gesetzlicher Ebene trugen auch die verschiedensten Opferschutzeinrichtungen ihren Teil zu diesen Entwicklungen bei (vgl. Zypries 2010, S. 93f.).

Eben diese Institutionen und zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zeigten in den letzten Jahren die enormen Folgen auf, die das Erfahren von Gewalt hinsichtlich des Selbsterlebens für einen Menschen mit sich bringt. Nicht selten geht mit Gewalterleben ein Verlust des Vertrauens gegenüber Institutionen und anderen Menschen einher. Aus diesem Grund ist es für den Bereich des Opferschutzes von besonderer Bedeutung, über Wissen bezüglich der speziellen Situation von Menschen, die von Gewalt betroffen sind, zu verfügen. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch vor dem Hintergrund, passende psychologische oder auch juristische Angebote zur Unterstützung von Gewaltopfern zu schaffen. Grundsätzlich kann also gesagt werden, dass das Feld des Opferschutzes ein interdisziplinäres ist, in dem die als ProfessionistInnen tätigen Personen ein umfassendes Wissen über z.B. allgemeine Beratung, Beratung in Krisensituationen, Gewalt, Trauma, aber auch rechtliche Gegebenheiten aufweisen müssen (vgl. Hartmann 2010, S. 16ff.).

Heute ist Opferschutz ein hochaktuelles Thema, das mittlerweile auch weitestgehend Akzeptanz gefunden hat. Prozessbegleitung für Gewaltopfer und die kontradiktorische Einvernahme sind zu einem wesentlichen Bestandteil des Opferschutzes geworden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Entwicklungsprozess in diesem Bereich noch lange nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Vor allem in Bezug auf die Politik steht der Gedanke der Bestrafung von TäterInnen und Vergeltung noch immer im Fokus. (vgl.

Smutny 2003, S. 15ff.). *„Tatsächlich stehen ja selbst im Strafverfahren ganz andere als Vergeltungsbedürfnisse bei Opfern weitaus im Vordergrund; dazu zählen insbesondere Schutz und Sicherheit, Information, schonende und würdevolle Behandlung durch die BehördenvertreterInnen, Betreuung, Achtung der Privatsphäre und Entschädigung“* (Smutny 2003, S. 19).

Als problematisch ist die Tatsache zu beurteilen, dass wie in vielen anderen Bereichen auch bezüglich des Opferschutzes zunehmend versucht wird, zu sparen. Dies betrifft vor allem die Gerichte, deren personelle Ressourcen für eine Rechtsprechung, die sich durch Qualität auszeichnet, kaum ausreichen. Dieser Umstand umfasst auch die notwendigen Fortbildungen, die im justiziellen Bereich wünschenswert wären. Außerdem besteht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass auch die Justiz vermehrt an Runden Tischen und Vernetzungstreffen teilnimmt bzw. sich auch an der Erarbeitung von Konzepten zur Prävention beteiligt, was als Ergänzung zur unverzichtbaren Arbeit, die durch diverse Opferschutzeinrichtungen geleistet wird, gesehen werden sollte (vgl. Smutny 2003, S. 23f.). Diesbezüglich stellt Smutny, eine Richterin am Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien, die sich am Tagungsbericht Opferschutz beteiligte, klar: *„Opferschutz kostet. Er kostet Achtung der Arbeit anderer. Er kostet Zeit und Geld. Er lässt sich auch nicht gewinnbringend vertreiben. Grundsätzlich ist bestmöglicher Opferschutz nicht durch eine einzelne Institution möglich. Es sollten mehr Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden, denn Opferschutz ist zeit- und personalaufwendig“* (Smutny 2003, S. 25).

### **3.2 Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gericht**

Bezüglich des Opferschutzes wurde 1994 eine rechtliche Änderung vorgenommen. Seit diesem Zeitpunkt sind Behörden und andere öffentliche Institutionen nicht mehr verpflichtet, im Falle des Verdachts bzw. Bekanntwerdens einer Straftat diese anzuzeigen. Dies dient vor allem dem Schutz der betroffenen Kinder, da es dadurch MitarbeiterInnen von Jugendämtern, Kinderschutzzentren, Beratungsstellen, Kinder- und Jugendanwaltschaften und anderen Opferschutzeinrichtungen ermöglicht wurde, Interventionen auch ohne eine sofortige Anzeige zu setzen. Kinder, die Opfer geworden sind, und auch ihre Bezugspersonen brauchen genügend Zeit, um sich für eine Anzeige zu entscheiden. Es bedarf umfassender Vorbereitung auf ein mögliches Verfahren und in manchen Fällen würde ein Strafprozess einer Aufarbeitung des Erlebten entgegenwirken (vgl. Friedrich 2001, S. 106). Kommt es

schließlich zu einer Anzeige ist ein möglichst schonender Umgang mit allen Betroffenen unerlässlich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine professionelle Behandlung der Opfer und ihrer Bezugspersonen einen klaren Zusammenhang mit der Aussagequalität eines Opfers aufweist. Durch die Entlastung und Thematisierung der Angst kann die Fähigkeit, eine wertvolle Aussage zu liefern, deutlich gesteigert werden. Fühlen sich die betroffenen Personen durch die Polizei oder das Gericht adäquat behandelt und in ihrer Rolle als ZeugIn anerkannt, fällt es ihnen um einiges leichter, präziser, ruhiger und konzentrierter auszusagen (vgl. Informationsstelle gegen Gewalt 2001, S. 25).

Um häuslicher Gewalt unter anderem auch gegen Kinder und Jugendliche entgegenzuwirken, wurde schließlich das Gewaltschutzgesetz erlassen, das am 1. Mai 1997 in Kraft getreten ist (vgl. Friedrich 2001, S. 159).

### **3.3 Opferschutzeinrichtungen**

In Österreich gibt es eine Reihe anerkannter Opferschutzeinrichtungen, die sich um Menschen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, kümmern. Im Folgenden werden jene, aus denen sich MitarbeiterInnen für die von mir im Rahmen der Forschung durchgeführten ExpertInneninterviews bereit erklärt haben, kurz beschrieben.

#### **3.3.1 Kinderschutzzentrum**

Ziel des Kinderschutzzentrums ist es, Kindern und auch ihrem Bezugssystem Unterstützung im Umgang mit schwierigen Situationen zu liefern. Die Bewältigung von Krisen soll durch die Hilfe eines kompetenten, interdisziplinären Teams erleichtert werden. Außerdem bietet das Kinderschutzzentrum Hilfestellung bei der Förderung der Entwicklung von Kindern. Dabei wird das Familiensystem mit all seinen Lebenszusammenhängen respektiert und mit Achtung behandelt. Empowerment und Entwicklungsorientierung stellen wesentliche Leitgedanken der Arbeit des Kinderschutzzentrums dar. Von einer Defizitorientierung wird Abstand gehalten. Die verschiedenen Angebote, die das Kinderschutzzentrum bereithält, werden auf die individuellen Bedürfnisse der KlientInnen abgestimmt und können kostenlos in Anspruch genommen werden (vgl. Kinderschutzzentrum 2013, o.S.).

### **3.3.2 Kinder- und Jugendanwaltschaft**

*„Zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wurde, basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention, in jedem Bundesland Österreichs eine weisungsfreie Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet“ (kija 2013, o.S.).*

Wie auch das Kinderschutzzentrum stellt die Kinder- und Jugendanwaltschaft eine Beratungseinrichtung für Kinder und Jugendliche dar. Ihnen soll bei der Bewältigung problematischer Lebenslagen Unterstützung durch ein Team geboten werden, das die Anliegen und Interessen der Minderjährigen vertritt. In diesem Zusammenhang stellt die Einhaltung der Kinderrechte ein wesentliches Ziel der Kinder- und Jugendanwaltschaft dar. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft engagiert sich in diesem Bereich unter anderem durch Öffentlichkeitsarbeit und einen regen Austausch mit der Politik. Des Weiteren werden Informationsveranstaltungen und diverse Workshops zu aktuellen Themen mit dem Ziel abgehalten, für Kinder und Jugendliche bessere Rahmenbedingungen in der Gesellschaft zu erreichen (vgl. kija 2013, o.S.).

### **3.3.3 Gewaltschutzzentrum**

Zentrales Anliegen des Gewaltschutzzentrums ist es, vor allem Kindern und Frauen, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, Unterstützung zu bieten. Einen wichtigen Bestandteil der Arbeit des Teams stellt die Kooperation mit Exekutive und Justiz dar, da nur so höchstmögliche Sicherheit für Gewaltopfer erreicht werden kann (vgl. Opfer-Notruf 2013, o.S.). Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass es eine Verpflichtung der Polizei darstellt, das Gewaltschutzzentrum zu informieren, wenn ein Betretungsverbot verhängt wurde. Durch das multiprofessionelle Team des Gewaltschutzzentrums wird in weiterer Folge mit den betroffenen Personen Kontakt aufgenommen, um Hilfe und Beratung in rechtlicher und psychosozialer Hinsicht zu leisten (vgl. Gewaltschutzzentrum Steiermark 2013, o.S.).

### **3.3.4 Rettet das Kind**

Rettet das Kind besteht bereits seit 1956 und stellt eine private Kinderhilfsorganisation dar. Die Leitgedanken der Arbeit dieses Vereins ergeben sich aus den Konventionen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sowie jener zum Schutz behinderter Menschen. Die

Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt stellt einen wichtigen Bestandteil der Tätigkeit von Rettet das Kind dar (vgl. Rettet das Kind 2013, o.S.). Der Tätigkeitsbereich der Organisation definiert sich wie folgt:

*„Der Aufgabenbereich von Rettet das Kind erstreckt sich von der Behindertenarbeit, der Betreuung sozial gefährdeter Kinder, der Vermittlung von Patenschaften, der Durchführung von Entwicklungs- und Katastrophenhilfe- Projekten im Ausland über die Hilfe für Randgruppen bis zur Einzelfallhilfe für Familien in Not“* (Rettet das Kind 2013, o.S.).

### **3.3.5 Tara**

Der Verein Tara stellt eine parteilich feministische Organisation dar, die sich gegen Gewalt und Benachteiligung von Frauen und jungen Mädchen einsetzt und Unterstützung im Falle sexueller Gewalt bietet. Sexualisierte Gewalt betrachtet Tara als ein aus Gesellschaftsstrukturen resultierendes Problem. Durch die Arbeit eines kompetenten Teams wird beabsichtigt, Frauen und jungen Mädchen zu vermitteln, nicht mit den gewalttätigen Erfahrungen alleine fertig werden zu müssen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei sexuellen GewalttäterInnen in der Regel um Männer handelt, sind im Verein Tara ausschließlich Frauen beschäftigt. Auf diese Art und Weise soll für die Klientinnen ein gewisser Schutzraum geschaffen werden. Außerdem erleichtert dieser Umstand vielen betroffenen Frauen und Mädchen die Entscheidung, sich Hilfe zu holen. Beratung und Prozessbegleitung können bei Tara kostenlos in Anspruch genommen werden. Im Falle einer Traumatherapie hingegen ist ein Teil der Kosten, der vom Einkommen der Klientinnen abhängt, durch die Betroffenen selbst zu übernehmen (vgl. Tara 2013, o.S.).

## **3.4 Belastungen im Gerichtsverfahren**

Als Zeuge an einem Gerichtsverfahren beteiligt zu sein stellt nicht selten bereits für Erwachsene eine enorme Belastung dar. Umso leichter lässt sich wohl nachvollziehen, in welcher schwieriger Situation sich Kinder und Jugendliche in einem solchen Fall befinden. Die Ängste, mit denen Minderjährige vor, während und auch nach einem Prozess konfrontiert sind, sind einer Untersuchung von Busse et al. zufolge vielseitig. Diese reichen von der Angst, bei der Aussage zu versagen, bis hin zu körperlichen Symptomen, die aus der enormen emotionalen Belastung resultieren (vgl. Busse et al. 1996, S. 185ff.).

Bezüglich der Zufriedenheit von Kindern mit der Gerichtsverhandlung wurde von Busse et al. festgestellt, dass diese in engem Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Verfahrens steht. Diesbezüglich stellt vor allem das Verhalten der RichterInnen gegenüber den minderjährigen ZeugInnen einen wesentlichen Aspekt dar. Haben die Opfer demnach den Eindruck, dass ihnen durch die entsprechenden Personen Unterstützung entgegengebracht wird, beeinflusst dies auch ihr in Verbindung mit dem Gerichtsprozess stehendes Gefühl auf positive Weise. Demgegenüber stehen Verhaltensweisen, die durch fehlende Sensibilität oder gar verletzende Aussagen gekennzeichnet sind, da diese dazu geeignet sind, das Belastungserleben zu erhöhen (vgl. Busse et al. 1996, S. 191).

Als Hauptbelastungsfaktoren bezeichnen Busse et al. die Angst vor einer Begegnung mit dem bzw. der TäterIn. Dazu kommen außerdem Gedanken an eine mögliche Bestrafung durch diese Person nach der Beendigung des Verfahrens. Eine weitere Schwierigkeit stellt für Kinder und Jugendliche das Erfordernis dar, vor anderen Menschen erzählen zu müssen, was ihnen widerfahren ist (vgl. Busse et al. 1996, S. 192). Je opferschonender das Gerichtsverfahren ausgestaltet ist, umso geringer kann nach Busse et al. auch der Belastungsaspekt eingeschätzt werden (vgl. Busse et al. 1996, S. 196). Minderjährigen, die über eine positive Kompetenzerwartung verfügen und ein hohes Maß an Selbstwertgefühl besitzen, fällt es Busse et al. zufolge leichter auszusagen, was sich auf die Qualität der Aussage auswirken kann. Des Weiteren weisen sie auf einen Zusammenhang zwischen der Unterstützung, die dem betroffenen Kind von seinem sozialen Umfeld entgegengebracht wird, und der Bereitschaft sich bei der Vernehmung stärker anzustrengen und aufgeschlossener zu sein hin. Minderjährige Opfer, die grundsätzlich zu Ängstlichkeit und Vermeidungsverhalten neigen, weisen in der Regel ebenso wie Kinder, deren Mütter in ihren Emotionen in einem hohen Maß erregt sind, eine erhöhte emotionale Belastung auf (vgl. Busse et al. 1996, S. 98).

## 4 Prozessbegleitung

Ins Leben gerufen wurde die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche, die von physischer und/oder sexueller Gewalt betroffen sind und als ZeugInnen bei der Polizei bzw. vor Gericht aussagen wollen, sollen oder müssen. Außerdem umfasst die Zielgruppe auch ihre Bezugspersonen. Im Idealfall beginnt Prozessbegleitung schon vor der Anzeige (vgl. Schmitt et al. 2005, S. 10).

Erreicht werden soll im Rahmen der Prozessbegleitung das Ziel, eine mögliche durch das Gerichtsverfahren ausgelöste Retraumatisierung der Opfer zu verhindern bzw. das dafür bestehende Risiko zu verringern. Als Aufgaben der Prozessbegleitung gelten demnach die Information sowie die Vorbereitung und Begleitung der von Gewalt betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen und deren Bezugspersonen, die juristische Beratung und Vertretung bei Gericht, aber auch die Minimierung der bestehenden Belastungsfaktoren. Wie belastend die Anzeige und das Verfahren in der Regel für die betroffenen Personen sind, darf nicht außer Acht gelassen werden. Und auch nach Abschluss des Strafverfahrens geht mit möglichen Entscheidungen des Pflsgerichts oder schadenersatzrechtlichen Ansprüchen ein seelischer Ausnahmezustand einher. Vor allem die Möglichkeit einer neuerlichen Traumatisierung durch das Gefühl ausgeliefert, abhängig, hilflos oder schutzlos zu sein, stellt ein Risiko dar, das durch die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung verringert werden soll. Eine wesentliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch das Spannungsfeld, das zwischen Justiz einerseits und Kinderschutz andererseits besteht. Diese Differenzen gilt es für die ProzessbegleiterInnen nicht außer Acht zu lassen. Außerdem umfasst die Begleitung während des gesamten Gerichtsprozesses das Sichtbarmachen von Ressourcen für die Unterstützung der Kinder sowie deren Bezugspersonen und die Vermittlung zu geeigneten Organisationen bzw. Personen nach Beendigung des Prozesses, um den Aufarbeitungsprozess aufnehmen zu können (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 24ff.).

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, mit Prozessbegleitung in Kontakt zu kommen (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 24):

- durch Betroffene oder Bezugspersonen selbst
- durch die Jugendwohlfahrt
- durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft



- durch die Vermittlung von Krankenhäusern oder Beratungsstellen
- durch die Exekutive
- durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht

Unabhängig davon, von wem der Kontakt zur Prozessbegleitung hergestellt wird, findet das erste Gespräch mit den ProzessbegleiterInnen telefonisch statt. Aus dem Umstand heraus, wer die KlientInnen jedoch an die Prozessbegleitung verweist, ergeben sich unterschiedliche Ausgangspositionen. Wird z.B. durch die Jugendwohlfahrt vermittelt, steht vor allem die Frage im Mittelpunkt, ob es zu einer Anzeige kommen soll oder nicht. Die Rolle der Jugendwohlfahrt ist dabei eine vermittelnde. Während die Beratungsstelle die Prozessbegleitung übernimmt, bleibt die „Fallführung“ bei der bzw. dem zuständigen SozialarbeiterIn. Die jeweiligen Aufgaben werden somit klar verteilt und abgeklärt. Während des gesamten Prozesses kommt es zu einem laufenden Austausch der unterschiedlichen Professionen (vgl. Rupp/Wohlatz o.J., S. 2f.).

Eine weitere Möglichkeit bildet, wie bereits erwähnt, die Kontaktaufnahme durch die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen oder vielmehr durch deren Bezugspersonen. Zum größten Teil handelt es sich dabei um Mütter, die durch Medien oder Bekannte von der Prozessbegleitung erfahren haben. Befinden sich KlientInnen bereits in Psychotherapie oder besteht schon Kontakt zu diversen Beratungsstellen, wird die Prozessbegleitung in der Regel später auch hinzugezogen. Diese kann eine Therapie jedoch keinesfalls ersetzen. Positiv an dieser Konstellation ist, dass die betroffenen Personen durch die Beratung bzw. Therapie bereits betreut werden und die ProzessbegleiterInnen den Fokus ihrer Tätigkeit auf die Anzeige und das weitere Verfahren legen können. Es ist durchaus möglich, dass die Beratungsstelle wie z.B. das Gewaltschutzzentrum, auch selbst Prozessbegleitung anbietet, was aufgrund der bereits bestehenden Beziehung und eines oftmals bereits länger andauernden Beratungsprozesses zwischen KlientInnen und ProfessionistInnen positive Wirkungen haben kann (vgl. Rupp/Wohlatz o.J., S. 3f.).

Wird durch die Exekutive vermittelt, ist es bereits zu einer Anzeige gekommen. In diesem Fall beträgt die Dauer bis zur kontradiktorischen Einvernahme, auf die später noch näher eingegangen wird, nur mehr zwischen drei und sechs Wochen, was für ProzessbegleiterInnen und KlientInnen nur mehr sehr wenig Zeit lässt, um sich intensiv auf das Bevorstehende vorzubereiten. Hier sind ProzessbegleiterInnen umso mehr gefordert. Noch weniger Zeit zur

Vorbereitung bleibt jedoch in solchen Fällen, in denen erst durch die Vorladung zur kontradiktorischen Einvernahme, d.h. durch die Person der bzw. des UntersuchungsrichterIn, von der Möglichkeit ProzessbegleiterInnen hinzuzuziehen informiert wird. Im Zentrum stehen dann vor allem Beruhigung und Orientierung. Natürlich ist es in einem solchen Fall schwieriger, eine Beziehung zu den ProzessbegleiterInnen aufzubauen (vgl. Rupp/Wohlatz o.J., S. 4f.).

Durch die Beteiligung einiger unterschiedlicher Berufsgruppen im Rahmen der Prozessbegleitung wird im Kapitel 4.8 auch auf die Unabdingbarkeit von Kooperation und Vernetzung eingegangen.

#### **4.1 Ziele der Einführung von Prozessbegleitung**

Ursprüngliche Absicht der Einführung der Prozessbegleitung in Österreich stellte die „Realisierung von Kinderschonung bei Gericht“ dar. Die zwei wesentlichsten Bestandteile bildeten in diesem Zusammenhang die Begleitung der Betroffenen sowie deren Bezugssysteme und die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Berufsgruppen. Nach Ablauf des Modellprojektes, das im folgenden Kapitel thematisiert wird, stellte sich anhand der gesammelten Erfahrungen eine deutliche Verringerung der Belastungsfaktoren und des Stresslevels für die Betroffenen heraus. Durch die deutliche Verbesserung des Unterstützungsangebotes in Form von ZeugInnenschutzräumen, der Einrichtung von Clearingstellen, kinderfreundlicheren Ladungen und vor allem der Möglichkeit für Kinder bzw. Jugendliche, nicht in der Hauptverhandlung auszusagen, konnten die Projektziele eindeutig erreicht werden (vgl. Lercher/Kavemann/Wohlatz/Rupp/Plaz 2000, S. 73ff.).

#### **4.2 Entstehung und Entwicklung der Prozessbegleitung**

Ausgangspunkt der Idee, Prozessbegleitung in Österreich zu installieren, waren die Erfahrungen der berufsbegleitenden Fortbildungen im Bereich der Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Minderjährigen zwischen 1995 und 1997, die verdeutlichten, dass in erster Linie natürlich ein betroffenes Kind hilflos einer durch Gewalttätigkeit gekennzeichneten Situation ausgesetzt ist, aber auch das professionelle System keine entsprechenden Maßnahmen bereithält. Aus diesem Grund wurde 1998 in Wien ein Modellprojekt initiiert, das in etwa 80 von Gewalt betroffene Kinder bzw. Jugendliche und deren Bezugspersonen

begleitete (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 3). Ziel dieses Projektes stellte die Unterstützung und Begleitung der betroffenen Personen von Beginn der Anzeige bis zur Beendigung des Prozesses dar. Dabei standen psychosoziale und anwaltliche Beratung und Unterstützung im Zentrum. Die Finanzierung dieses Modellprojektes wurde vom Bundesministerium für Frauenangelegenheiten bzw. vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gewährleistet (vgl. Lercher et al. 2000, S. 6f.).

Aufgrund der positiven Entwicklungen, die mit diesem Projekt einhergingen, wurde im August 2000 ein weiteres Projekt mit dem Titel „*Implementierung der Prozessbegleitung und Kooperationsaufbau in Österreich*“ ins Leben gerufen. Wie aus der Bezeichnung schon hervorgeht, standen hierbei die Ausweitung der Prozessbegleitung sowie die Förderung der Kooperation der verschiedenen Professionen im Vordergrund. Gestärkt sollten aus diesem Vorhaben in erster Linie die Betroffenen, aber auch die beteiligten Berufsgruppen hervorgehen (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 4f.). Fortbildungsangebote für ProzessbegleiterInnen wurden geschaffen und Einrichtungen, die Prozessbegleitung anboten, gefördert. 2001 wurde die Interministerielle Arbeitsgruppe Prozessbegleitung gegründet, die sich unter anderem mit Themen wie Kooperation, Standards, Qualitätssicherung und Finanzierung beschäftigte. In den folgenden Jahren wurde die Prozessbegleitung auch für Frauen als Opfer von Gewalt sowie in weiterer Folge für Opfer situativer Gewalt eingerichtet. Am 1. Jänner 2006 wurden die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung schließlich auch gesetzlich verankert (vgl. Haller/Hofinger 2007, S. 1ff.).

#### **4.2.1 Juristische Prozessbegleitung**

Die juristische Prozessbegleitung umfasst die Unterstützung während des gesamten Fallverlaufs durch einen Anwalt bzw. eine Anwältin. Hierbei stehen rechtliche Beratung und anwaltliche Vertretung im Vordergrund. Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist der durch die juristische Prozessbegleitung gestellte Antrag auf Privatbeteiligung am Strafverfahren (vgl. Schmitt et al. 2005, S. 11). Außerdem umfasst die Tätigkeit juristischer ProzessbegleiterInnen neben allen weiteren rechtlich bedeutsamen Umständen die Aufgabe, Informationen bei der bzw. dem UntersuchungsrichterIn über die Dauer einer möglichen Untersuchungshaft des bzw. der TäterIn einzuholen (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 30).

#### **4.2.2 Psychosoziale Prozessbegleitung**

Prozessbegleitung ist keineswegs nur mit dem Lauf des Strafverfahrens in Verbindung zu bringen. Auch der innere Prozess, der bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen ausgelöst wird, stellt einen bedeutsamen Aspekt dar. Sie befinden sich in einer emotionalen Ausnahmesituation, die nicht selten mit einer unfreiwilligen Veränderung ihres Lebens und Bedrohungen einhergeht. Bei der psychosozialen Prozessbegleitung steht deshalb das Auseinandersetzen professioneller Personen mit dem seelischen Befinden der Opfer im Mittelpunkt (vgl. Fastie 2010, S. 267).

Grundsätzlich können drei verschiedene Typen von Fragen unterschieden werden, die im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung von Bedeutung sind: innerpsychische, soziale und verfahrenstechnische. Ein erster Umstand, mit dem sich die Prozessbegleitung befassen muss, ist die Entlastung bzw. Stabilisierung der Kinder bzw. Jugendlichen und ihrer Bezugspersonen. Dabei gilt es auch zu vermitteln, dass die durch den Missbrauch ausgelösten Gefühle wie Zorn, Zweifel oder Hoffnung verstanden werden und den Umständen auch angemessen sind. In weiterer Folge wird besprochen, wie sich die Situation bisher gestaltet. Darunter fällt die Klärung folgender Fragen: Was ist bisher geschehen? Mit welchen Institutionen wurde bisher Kontakt aufgenommen? Welche Schritte wurden schon in die Wege geleitet? Was gilt es noch zu tun und wie schnell? Aus diesem Vorgehen ergibt sich, dass sich Prozessbegleitung anders als eine psychologische Beratung nicht nur mit den inneren Gegebenheiten und der erlebten Welt beschäftigt, sondern versucht, auch die äußeren Anforderungen, die mit dem Geschehenen verbunden sind, in den Fokus zu nehmen. Einen weiteren wesentlichen Aspekt der psychosozialen Begleitung während eines Verfahrens stellt die Ressourcenabklärung dar. Hierbei geht es vor allem darum, bestehende Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten innerhalb des sozialen Gefüges, aber auch auf institutioneller Ebene, zur Stärkung der Betroffenen zu finden (vgl. Lercher et al. 2000, S. 100f.).

#### **4.3 Gesetzliche Grundlagen**

Als gesetzliche Grundlagen für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ergeben sich die diesbezüglichen Regelungen der StPO und ZPO (vgl. Bundesministerium für Justiz 2013, o.S.). § 66 Abs 2 StPO lautet folgendermaßen:

*„Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a oder b ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a oder b nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren.“*  
(Bundeskanzleramt Österreich 2013, o.S.).

Im Rahmen des Zweiten Gewaltschutzgesetzes kam es per 1. Juni 2009 zu einer Ausweitung der psychosozialen Prozessbegleitung auf zivilgerichtliche Verfahren. Nach § 73b ZPO wird demnach auf Verlangen eines Opfers die psychosoziale Prozessbegleitung auch im Zivilprozess gewährt, wenn zwischen den beiden Verfahren ein sachlicher Zusammenhang besteht und dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers erforderlich ist. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass eine Verurteilung im Strafprozess keine Voraussetzung für die Gewährung von psychosozialer Prozessbegleitung im zivilgerichtlichen Verfahren darstellt (vgl. Bundesministerium für Justiz 2013, o.S.).

Zur juristischen Prozessbegleitung ist zu sagen, dass sie vor allem dann notwendig ist, wenn die Gefahr droht, dass die Opferrechte im Strafverfahren nicht genügend respektiert werden. Für den Fall, dass dem Opfer durch das Erlebte Schmerzen oder andere Schäden entstanden sind, gibt es für die juristischen ProzessbegleiterInnen die Möglichkeit, im Rahmen einer Privatbeteiligung den Zuspruch von Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld für die betroffene Person zu fordern (vgl. Bundesministerium für Justiz 2013, o.S.).

#### **4.4 Prinzipien und Ziele der Prozessbegleitung**

Mit minderjährigen Opfern von physischer oder sexueller Gewalt ist eine ganz besondere Hilfs- und Schutzbedürftigkeit verbunden. Aufgrund des Erlebten haben sie mit enormen Auswirkungen auf ihre körperliche und auch psychische Stabilität zu kämpfen. Wie bereits

erwähnt stellt einen weiteren wesentlichen Belastungsfaktor das Gerichtsverfahren dar. In diesem Zusammenhang kann ein Fehlen der erforderlichen Sensibilität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die Opfer geworden sind, im Laufe der Ermittlungen eine Verstärkung der durch den Missbrauch verursachten Verletzungen zur Folge haben. Genau dieser Gefahr gilt es während des gesamten Prozesses entgegenzuwirken. Aufgrund der Tatsache, dass minderjährige Opfer ebenso wie ihre Bezugspersonen einer kompetenten Begleitung in juristischer und psychologischer Hinsicht bedürfen, arbeiten ProzessbegleiterInnen nach bestimmten Prinzipien, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll (vgl. Schmitt et al. 2005, S. 12f.).

### **Stärkung der menschlichen und rechtlichen Positionen der Opfer**

Das Ziel, einer neuerlichen Retraumatisierung durch das Gerichtsverfahren entgegenzuwirken, wurde in Zusammenhang mit Prozessbegleitung schon seit ihrer Einführung als zentral betrachtet. Schmitt et al. zufolge gilt es diesbezüglich jedoch noch einen Schritt weiter zu gehen. Demnach reiche eine Definition, die nicht auch die Gefahr einer erneuten Traumatisierung durch das weitere soziale Umfeld miteinbezieht, nicht aus. Außerdem sei es auch wünschenswert, durch Prozessbegleitung zu einem positiven Erleben des Gerichtsverfahrens beizusteuern (vgl. Schmitt et al. 2005, S. 13). Schon Busse et al., die sich eingehend mit dem Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen beschäftigt haben, stellten einen Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung eines Verfahrens und der damit verbundenen persönlichen Zufriedenheit der betroffenen Kinder oder Jugendlichen fest (vgl. Busse et al. 1996, S. 191). Einen weiteren Aspekt der Tätigkeit als ProzessbegleiterIn stellt das Ziel dar, den Opfern bei der Erlangung ihrer konkreten Rechte wie z.B. der kontradiktorischen Einvernahme beizustehen und ihnen eine altersgerechte, faire Stellung im Verfahren zu verschaffen (vgl. Schmitt et al. 2005, S. 13).

### **Prävention von sekundären Schäden**

Entscheiden sich Gewaltopfer dazu, die erlebte Gewalt anzuzeigen, besteht die Gefahr einer sekundären Traumatisierung im Zuge des gesamten Behördenprozesses. Oberstes Ziel der Prozessbegleitung ist es, Sekundärschädigungen von Gewaltopfern möglichst zu vermeiden (vgl. Schmitt et al. 2005, S. 13). *„Unter Sekundärschädigungen verstehen wir all die Schädigungen, die nicht unmittelbar durch die sexuelle Gewalt des Täters, sondern mittelbar*

durch das Verhalten oder die Maßnahmen der involvierten Berufsgruppen, Bezugspersonen und/oder durch das Verhalten der Umwelt entsteht“ (Rupp 2003, S. 30). Durch diese Umstände kann es zu einer Wiederholung und Manifestation der Dynamik der Missbrauchssituation kommen, was zu einer Verstärkung der ursprünglichen Schädigung führen kann. Angst bis hin zur Panik, Schutz- und Hilflosigkeit, Schuld oder Scham sind Gefühle, die dadurch beim Opfer wieder ausgelöst werden können. Ohne Zweifel ist es kaum möglich, derartige Sekundärtraumatisierungen im Strafverfahren gänzlich abzuwehren, sehr wohl kann es jedoch gelingen, sie hintanzuhalten bzw. das Risiko dafür zu verringern (vgl. Rupp 2003, S. 30).

Nicht nur das Gerichtsverfahren bringt Stress und verschiedenste Ängste bei Kindern und Jugendlichen mit sich. Eine wesentliche Rolle spielen auch andere Umstände, die zu einer sekundären Traumatisierung führen können. Die sensibelste Phase stellt hierbei die Aufdeckungsphase dar. Gemeint ist damit jener Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden der Gewalttat und der Anzeige bzw. dem Gerichtsverfahren. Die ersten Monate sind demnach die empfindlichste Zeit für weitere Schäden. Die folgende Abbildung veranschaulicht die potentiellen Verursacher sekundärer Traumatisierung, wobei sich dies in jedem Fall mit seinen speziellen Umständen unterschiedlich gestalten kann (vgl. Schmitt et al. 2005, S. 14f.).

Mögliche Verursacher und Umstände sekundärer Traumatisierungen	Risiko sek. Traumata (Auftrittswahrscheinlichkeit)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezugssysteme, engeres soziales Umfeld, (Eltern, Großfamilie, peers im informellen Umgang mit Kindern/Jugendlichen). Es ist lange bekannt, dass je abweisender (beschuldigender, ablehnender, verleugnender, bestrafender usw.) das nahe Umfeld auf die Aufdeckung reagiert, umso negativer sind die Folgen der Gewalt für die Opfer (z.B. Bange &amp; Boehme 1997).</li> </ul>	groß
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderschutzarbeit und Jugendwohlfahrt, durch Institutionen u.a. Hilfsorganisationen (A.J.F., Kinderschutzzentren, Beratungsstellen usw.) geleistet (z.B. Schmitt 1999). Dazu gehören PB, Beratung und Psychotherapie.</li> </ul>	mittel ca. 30%
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtssystem und –verfahren (z.B. Busse et al. 1996) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Polizei, Staatsanwaltschaft u. Strafgericht (Ermittlungs- u. Strafverfahren durch Polizisten, Gutachter, Richter, Staatsanwalt usw.)</li> <li>- Pflegschaftsgericht (Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen, Scheidung, Entfernung des Opfers aus ursprünglicher Lebenssituation und Unterbringung)</li> <li>- Zivilgericht (Schmerzensgeld)</li> </ul> </li> <li>• Aussage an sich (Wiederbelebung des Trauma i.e.S.)</li> <li>• Weiteres soziales Umfeld (peers, ErzieherInnen, Medien)</li> </ul>	

(Schmitt et al. 2005, S. 15)

Vor allem das enge soziale Umfeld des minderjährigen Opfers spielt bezüglich des Risikos einer Retraumatisierung eine wesentliche Rolle. Die Reaktionen und das Verhalten von Eltern bzw. Elternteilen und auch anderer nahestehender Personen auf das Bekanntwerden des Missbrauchs können enormen Einfluss auf die Auswirkungen, die eine solche Gewalttat auf die psychische Verfassung des Kindes hat, mit sich bringen. Einfühlsames Verhalten, die Vermittlung des Gefühls, über das Erlebte sprechen zu können und die Bereitstellung einer Beziehung, die sich von jener des bzw. der TäterIn klar unterscheidet, kann das Risiko sekundärer Schäden minimieren (vgl. Friedrich 2001, S. 94).

Neben den Auswirkungen, die Reaktionen des Bezugssystems mit sich bringen können, stellt auch die sekundäre Traumatisierung durch Institutionen im Bereich des Kinderschutzes und in gewissem Maß auch die Polizei ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar. Schmitt et al. sprechen davon, dass in etwa ein Drittel der Personen, die sich als KlientInnen an eine solche Einrichtung wenden, sekundäre Schäden erleiden. Bei circa einem Zehntel der Betroffenen sind diese Folgen erheblich und nachhaltig und zeigen sich in Form von z.B. Angst- und Schuldgefühlen über einen längeren Zeitraum, psychotische Schübe oder auch Suizidalität. Adäquate HelferInnensysteme spielen in diesem Zusammenhang deshalb ebenso eine große Rolle, wie der Beginn einer Psychotherapie (vgl. Schmitt et al. 2005, S. 16). Die Ursachen sekundärer Traumatisierung beschreiben Schmitt et al. folgendermaßen:

*„Die Ursachen der sekundären Traumatisierungen sind zu schnelles Handeln der Profis im Affekt, mangelndes Fachwissen (z.B. über Krisenintervention), zu seltene Zuziehung neutraler Experten, mangelnde Einsicht in die Auswirkungen des eigenen ideologischen und ethischen Hintergrundes, mißtrauensbildender Umgang mit Betroffenen (z.B. schnelle Beschuldigungen, Nicht-Neutralität), bürokratische Mühlen mit Langsamkeit, Unterreichbarkeit, Widersprüchlichkeit und Desinteresse am Einzelfall, Scheuklappen- und Schulterschußpolitik der Schadensbegrenzung im Umgang des Helfersystems mit eigenen Fehlern sowie Rückgang der finanziellen und personellen Mittel bei gleichzeitiger Vermehrung der KundInnen“ (Schmitt et al. 2005, S. 16).*

Diesem Thema widmet sich auch Sabine Rupp in einem Vortrag. Ihr zufolge wird durch die Berücksichtigung bestimmter Umstände im Laufe des Behördenprozesses ermöglicht,



sekundären Schädigungen in gewisser Weise entgegenzuwirken (vgl. Rupp 2003, S. 31). Daraus ergibt sich für sie, dass die beteiligten Berufsgruppen:

- *„ein besseres Verständnis für Kinder und für Opfer von sexueller Gewalt haben, d.h. auf ein Wissen über die intrapsychische Dynamik traumatisierter Kinder und deren Auswirkungen zurückgegriffen werden kann*
- *ein Stück weit den „neutralen“ Boden verlassen und sich von den Erzählungen berühren lassen*
- *den eigenen Arbeitsbereich nach den jeweiligen Möglichkeiten prüfen, Freiräume für Opferschutz oder Opferschonung zu eröffnen*
- *im gesamten Interventionsverlauf in Kooperation mit involvierten Berufsgruppen arbeiten“* (Rupp 2003, S. 31).

Für Sabine Rupp sind die bedeutendsten Mittel, um das Risiko einer sekundären Traumatisierung zu minimieren, einerseits Kooperation zwischen den beteiligten Professionen und andererseits Wissen über Traumatisierung. Diesbezüglich ist klarzustellen, dass jede Berufsgruppe, die im Laufe des Prozesses mit dem Kind zu tun hat, auch bestimmte Auswirkungen beim Kind hervorruft und somit auch den weiteren Verlauf beeinflusst. Dies kann in positiver, aber auch negativer Weise geschehen. Als Beispiel soll ein besonders freundlicher Umgang mit den minderjährigen Opfern genannt werden, der eine klare Verringerung der Angst, die in der Regel gegenüber weiteren Schritten besteht, zur Folge hat. Wichtige Aspekte, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind, lassen sich auf persönlicher, struktureller, empathischer und sprachlicher Ebene feststellen. Gemeint sind damit z.B. die Begrüßung, die Gestaltung der Räumlichkeiten, die Haltung der befragenden Person oder auch das Verwenden einer kindgerechten Sprache (vgl. Rupp 2003, S. 34).

### **Begleitung – nicht Aufdeckungsarbeit**

Die Aufgabe der Prozessbegleitung ist es keineswegs, gemeinsam mit der betroffenen Person ihre Aussage, die sie bei Gericht machen wird, inhaltlich genau vorzubereiten. Dadurch könnte nämlich die Aussage verändert werden und in weiterer Folge möglicherweise nicht mehr zu gebrauchen sein. Bei Kindern können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn zwischen der ersten Aussage, die bei der Polizei getätigt wurde, und der kontradiktorischen Einvernahme ein längerer Zeitraum vergeht (vgl. Schmitt et al. 2005, S. 19).

## **Unterstützung, Information und Stärkung der Betroffenen und ihres Bezugssystems**

Durch Gewalttaten gegenüber Kindern oder Jugendlichen werden nicht nur Krisen im Leben der betroffenen Minderjährigen ausgelöst, sondern auch ihre Bezugspersonen sind davon betroffen. Aus diesem Grund bedarf es im Rahmen prozessbegleitender Maßnahmen zusätzlich zur Unterstützung und Stärkung der Kinder auch Hilfe für das Bezugssystem. Nur so können sich alle Betroffenen ausreichend zur Kenntnis genommen fühlen, was wiederum zu einer Steigerung der Bereitschaft, sich zusätzlich Hilfe von speziellen Stellen oder Personen zu holen, führt. Vor allem vor dem Hintergrund eines deutlichen Zusammenhangs zwischen dem seelischen Befinden der Kinder und jenem der Bezugspersonen spielt eine adäquate Unterstützung des gesamten Bezugssystems eine wesentliche Rolle. Um den Umgang mit den durch die Gewalttat ausgelösten Gefühlen wie z.B. Angst, Schuldgefühle oder Trauer zu erleichtern, gehen ProzessbegleiterInnen bei ihrer Tätigkeit in der Regel einen direkten, direktiven und strukturierten Weg. Neben tröstendem und beruhigendem Eingehen auf die Betroffenen und ihre Bezugspersonen geht es vor allem auch darum, die Dinge direkt zu benennen und zu beraten. Einen weiteren hohen Stellenwert nimmt die Ressourcenaktivierung ein. Durch die Möglichkeit, sich über Emotionen auszutauschen und Informationen durch eine kompetente Person zu erhalten, wird auch das Sichtbarmachen und die Aktivierung von vorhandenen Ressourcen erleichtert (vgl. Schmitt et al. 2005, S. 20).

## **Psychosoziale Prozessbegleitung ist nicht Psychotherapie**

Meist stellt erst die Phase nach der kontradiktorischen Einvernahme den Zeitpunkt dar, zu dem mit einer Aufarbeitung des Erlebten durch die betroffenen Minderjährigen und ihre Bezugspersonen begonnen werden kann. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass Prozessbegleitung Psychotherapie nicht umfasst. Sehr wohl geht es jedoch um die Erstellung eines weiteren Hilfeplans. Geklärt werden müssen in diesem Zusammenhang Fragen wie: Ist ein Bedarf an Psychotherapie aus professioneller Sicht gegeben? Welche Art der Therapie wäre für die jeweiligen Personen passend? Welche Ziele wären mit der Therapie verbunden? Wie gestalten sich die diesbezüglichen Bedürfnisse des betroffenen familiären Systems? Zusätzlich zu diesem Hilfeplan geht es am Ende der Prozessbegleitung auch um eine Weitervermittlung zu speziellen Beratungsstellen und möglicherweise schon die erste Kontaktabahnung. Wichtig für das Funktionieren weiterführender Hilfe ist mit Sicherheit,

dass der Bedarf aus Sicht der Professionisten mit den Bedürfnissen der Betroffenen konform geht. Vor allem in jenen Fällen, in denen der Missbrauch innerhalb des Familiensystems stattgefunden hat, ist ein offener Austausch zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und deren Bezugspersonen über die jeweiligen Vorstellungen notwendig. Die betroffenen Personen sind dabei insofern als ExpertInnen anzusehen, als dass sie am besten einschätzen können, inwieweit Hilfe notwendig ist. Diesbezüglich verschiedene Möglichkeiten durchzugehen, ist in diesem Prozess von besonderer Wichtigkeit. Nur auf diese offene Art und Weise kann im Sinne einer vertrauensvollen Basis der Grundstein für eine weitere gelingende Arbeit gelegt werden (vgl. Schmitt et al. 2005, S. 21f.).

### **Professionelle Haltungen der BegleiterInnen**

Um Kundenzufriedenheit, hohe Qualität und Erfolge fördern zu können, bedarf es bestimmter Haltungen, die ProzessbegleiterInnen ihrer Tätigkeit zugrunde legen müssen. Dabei handelt es sich nach Schmitt et al. um folgende (vgl. Schmitt et al. 2005, S. 23):

*„(...) Kundenorientierung, Lebensweltorientierung, Orientierung am Einzelfall, Evaluation und Orientierung am Ergebnis, Neutralität, Transparenz und informed consent (informiertes Einverständnis), Einhaltung der ethischen Basisforderungen von psychosozialer Hilfe (wie z.B. Gleichheit, Autonomie, Fürsorge und das Prinzip der Vermeidung von Schädigung *primum non nocere*). Ebenso dazu gehören die Bereitschaft zu Qualitätssicherung inklusive der Beachtung der Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Prinzip) und Beachtung der Standards (...)“*  
(Schmitt et al. 2005, S. 23).

## **4.5 Ablauf prozessbegleitender Maßnahmen**

### **4.5.1 Vor der Anzeige**

Den Schritt wirklich zu wagen und sich jemandem anzuvertrauen, stellt für Gewaltopfer eine enorme Belastung dar, vor allem, wenn es sich dabei um Kinder bzw. Jugendliche handelt. In sehr vielen Fällen gehen dieser Entscheidung Monate oder auch Jahre voraus, die von Misshandlungen und Demütigungen geprägt waren. Um nicht verraten zu werden, greifen die

Gewalttäter nicht nur zu Drohungen, sondern vermitteln dem betroffenen Kind auch häufig, ein gemeinsames großes Geheimnis zu hüten (vgl. Friedrich 2001, S. 97).

Im Falle von sexuellem Kindesmissbrauch kommt es oftmals zu einem Widerruf der Aussage von Seiten des betroffenen Kindes. Dies liegt mitunter daran, dass sich für einen bzw. eine Heranwachsende/n nach Offenlegung der Gewalttätigkeiten die gefürchteten Umstände und ausgesprochenen Drohungen nicht selten auch tatsächlich bewahrheiten (vgl. Rupp 2003, S. 45). Dies verdeutlicht Rupp anhand des Beispiels möglicher Folgen für ein vom eigenen Vater missbrauchtes Mädchen:

- *„Ihr Vater verlässt sie und nennt sie eine Lügnerin.*
- *Ihre Mutter glaubt ihr nicht oder sie bricht in Hysterie und Zorn aus.*
- *Die Familie ist auseinandergebrochen.*
- *Die Kinder werden meist fremduntergebracht.*
- *Dem Vater droht Schande und Gefängnis.*
- *Das Mädchen wird beschuldigt, den ganzen Schlamassel verursacht zu haben und alle scheinen sie wie ein Monster zu behandeln.*
- *Sie wird über alle geschmacklosen Details verhört und ermutigt, ihren Vater bloßzustellen.*
- *Doch der bleibt oft unangefochten und kann zu Hause in der Sicherheit der Familie verbleiben.*
- *Das Kind ist weiterhin fremduntergebracht, ohne Hoffnung nach Hause zurückkehren zu können“ (Rupp 2003, S. 45f.).*

Die Last, die somit auf einem betroffenen Kind liegt, ist nahezu unerträglich. Ihm wird in gewisser Weise die alleinige Verantwortung für die Zerstörung der Familie aufgebürdet. Nur durch kompetente, einfühlsame Unterstützung und direkte Intervention bezüglich des bzw. der TäterIn kann es ermöglicht werden, diesem Druck standzuhalten und bei der Aussage zu bleiben. Außerdem gilt es auf Seiten der Professionisten, auf keinen Fall überstürzt zu reagieren und vorschnell Anzeige zu erstatten, obwohl das betroffene Kind noch nicht bereit dazu ist, auszusagen (vgl. Rupp 2003, S. 46f.).

Aus der Erfahrung zeigt sich, dass sich Kinder in der Regel Personen anvertrauen, die ihnen wie z.B. LehrerInnen oder KindergärtnerInnen durchaus vertraut sind, jedoch auch genügend

Distanz zur Situation aufweisen. Dies resultiert aus der Angst vieler Kinder oder Jugendlichen, ihnen könnte von einer nächstehenden Bezugsperson im ersten Moment vielleicht kein Glaube geschenkt werden. Nicht selten kommt es vor, dass Bezugspersonen, die mit dem Täter ein enges Verhältnis haben, in einen innerlichen Konflikt geraten, der mit Abwehr verbunden ist (vgl. Friedrich 2001, S. 98f.). Deshalb gibt es bestimmte Fragen, mit denen sich die Prozessbegleitung bei den ersten Gesprächen beschäftigt. Durch sie können sich die ProzessbegleiterInnen einen ersten Überblick über die Situation schaffen (vgl. Rupp/Wohlitz o.J., S. 6):

- *„Sind Opfer und Täter getrennt? Welche Konsequenzen hatte die Offenlegung des Kindes, wurde der Täter aus der Familie gewiesen oder musste das Kind fremd untergebracht werden?“*
- *„Wie hat der Täter reagiert, wie die Mutter und wie die Geschwisterkinder? Es ist eine Frage der Schuldzuschreibungen, Koalitionen, Solidarisierung oder Spaltung.“*
- *„Wer glaubt den Aussagen des Kindes, wer nicht? Wie sind die Spaltungstendenzen in der Familie und im sozialen Gefüge?“*
- *„Wer unterstützt das Kind, wer nicht? Das ist eine Frage nach Sicherheit bzw. Unsicherheit und nach den Ressourcen für das Kind.“*
- *„Was bedeutet das für das Kind bzw. für die Mutter? Welche Veränderungen gibt es im Familiensystem, welche möglichen Enttäuschungen?“*
- *„Welche Drohungen von Seiten des Täters wurden ausgesprochen? Diese Frage beleuchtet Ängsten (sic!) die eine Aussage erschweren bzw. unmöglich machen.“*
- *„Welche Ängste, welche Wünsche gibt es an wen? Dies ist eine Frage nach den Hoffnungen, der Unterstützung, den Visionen und den Veränderungen.“*
- *„Wie stabil oder instabil ist die Familie? Wie groß ist die Krise? Daraus ergibt sich eine Vorstellung davon, wer wie viel Unterstützung braucht“*  
(Rupp/Wohlitz o.J., S. 6f.).

In Bezug auf Prozessbegleitung spielt auch Niederschwelligkeit eine bedeutende Rolle. Demnach soll es vermieden werden, bei den Betroffenen bzw. ihren Bezugspersonen das Gefühl entstehen zu lassen, zu etwas verpflichtet zu werden. Eine aktive Kontaktaufnahme durch die Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten, kann aufgrund des Erlebten und der

damit einhergehenden Grenzüberschreitung durch den bzw. die TäterIn sehr schnell das Gefühl einer wiederholten Respektlosigkeit gegenüber persönlicher Grenzen für die Opfer mit sich bringen (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 53). Bevor es zu einer Anzeige kommt, findet ein Erstgespräch mit den Beteiligten über den Vorsatz, Anzeige zu erstatten, statt. Dabei werden die Kinder und deren Bezugspersonen über den weiteren Ablauf genau informiert, wobei der nachhaltige Schutz des Opfers zu jeder Zeit im Mittelpunkt stehen muss. In diesem Stadium wird auch entschieden, ob nur eine oder aber zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen beauftragt werden sollen. Meistens ist es der Fall, dass jeweils für das Kind und die Bezugsperson eigene Ansprechpersonen gewährt werden, um den unterschiedlichen Gefühlen und Bedürfnissen des Kindes und der erwachsenen Person gerecht werden zu können (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 29). In diesem Zusammenhang ist zu sagen, dass sich die Stabilität der Bezugspersonen deutlich auf die Stabilität der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen auswirkt. Nicht selten fühlen sich Kinder für das Befinden der Bezugsperson verantwortlich, weshalb eine eigene Prozessbegleitung für diese entlastend auf das Kind wirken kann. Umgekehrt ist auch die Tatsache, dass ihr Kind individuell professionell betreut wird, für das jeweilige Bezugssystem eine enorme Erleichterung. Was das Setting betrifft, ist zu sagen, dass zwischen Einzel- und Familienarbeit gewechselt wird. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten Jahren durchaus bewährt (vgl. Rupp/Wohlatz o.J., S. 5f.).

Ein wichtiger Punkt, der in diesem anfänglichen Stadium der Prozessbegleitung oft eine große Rolle spielt, ist die Frage nach Besuchsregelungen. Werden z.B. Väter beschuldigt, bestehen sie nicht selten trotzdem auf ihr Besuchsrecht. Aufgabe der Prozessbegleitung ist es in diesem Zusammenhang zum Schutz des Kindes, sich gemeinsam mit der Jugendwohlfahrt für die Aussetzung des Besuchsrechtes beim PflEGschaftsgericht einzusetzen. Kommt es dazu, dass die Geschehnisse zu einer so starken Zerrüttung der Familie führen, dass für das betroffene Kind keine sichere Person mehr vorhanden ist, ist es für die Jugendwohlfahrt auch möglich, die Teilobsorge zu übernehmen, um für die ProzessbegleiterInnen eine Ansprechperson zu bilden (vgl. Rupp/Wohlatz o.J., S. 7).

Zentrale Aufgabe eines bzw. einer ProzessbegleiterIn ist es, über eine Anzeige und deren Folgen aufzuklären. In diesem Punkt werden Hilfestellungen und Beratungen für die Klärung bestimmter Fragen geliefert wie z.B. warum es überhaupt zu einer Anzeige kommen soll. Hiermit ist auch die Frage nach Hoffnungen verbunden, die mit der Entscheidung zur Anzeige einhergehen. Kindern und Jugendlichen geht es in diesem Zusammenhang in erster Linie

darum, endlich ein Ende der Gewalt herbeizuführen und Gehör zu finden. Im Gegensatz dazu verfolgen Bezugspersonen mit der Anzeige meist den Zweck, Gerechtigkeit walten zu lassen und den bzw. die TäterIn bestraft zu sehen. Ein weiterer Aspekt ist die Frage, ob der Zeitpunkt einer Anzeige auch richtig gewählt ist. Vor allem die Bereitschaft der zukünftigen ZeugInnen auch aussagen zu wollen, ist diesbezüglich enorm wichtig. Wird Druck auf die von Gewalt betroffenen Minderjährigen ausgeübt, kann in gewisser Weise von einer neuerlichen Missbrauchssituation gesprochen werden, da sie wieder zu etwas gezwungen werden, wozu sie in Wahrheit noch nicht bereit ist. Gemeinsame Gespräche mit allen Beteiligten sind in einem solchen Fall eine mögliche Hilfestellung (vgl. Rupp/Wohlatz o.J., S. 8f.).

Auch die Frage nach dem gewünschten „Erfolg“ durch die Offenlegung der Gewalttätigkeiten stellt sich bereits vor einer Anzeige. Geht es nur um die Verurteilung des Täters oder können auch andere Aspekte im Laufe der Prozessbegleitung ein Gefühl von Ausgleich geben? Ein weiterer Punkt, der besprochen wird, ist die Frage nach der Person, die die Anzeige tatsächlich vornimmt. Dass dies durch die Jugendwohlfahrt geschieht, kann vor allem in jenen Fällen von Vorteil sein, in denen die Mutter mit der Tatsache konfrontiert wurde, dass ihr eigener Partner das Kind missbraucht hat. Außerdem ist auch das Vorhandensein anderer ZeugInnen wie z.B. KindergärtnerInnen, LehrerInnen oder FreundInnen zu klären (vgl. Rupp/Wohlatz o.J., S. 8f.).

#### **4.5.2 Die Anzeige**

In den meisten Fällen ist es nicht das Kind selbst, das Anzeige erhebt, sondern eine Bezugsperson oder jemand, der in der Jugendwohlfahrt tätig ist. Um keine Zweifel und Ängste aufkommen zu lassen, ist es die beste Lösung, das Kind parallel zur Aufnahme der Anzeige zu befragen (vgl. Rupp/Wohlatz o.J., S. 10). Werden die betroffenen Personen zur Anzeige begleitet, stärkt dies einerseits das Vertrauensverhältnis zur Prozessbegleitung und fördert andererseits ihre Sicherheit. Trotzdem möchten Jugendliche zwischen 8 und 14 Jahren nicht selten alleine mit der bzw. dem jeweiligen KriminalbeamtIn sprechen. Im Rahmen einer ersten Fallkonferenz werden in weiterer Folge die Koordination und Arbeitsaufteilung besprochen. Außerdem werden Informationen ausgetauscht. Sinnvollerweise wird zu diesem Zeitpunkt auch bereits ein bzw. eine AnwältIn hinzugezogen um z.B. einen Privatbeteiligtenanschluss einzubringen. Für die psychosoziale Prozessbegleitung stellt sich jetzt die Aufgabe, mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen über die mit der Anzeige

verbundenen Gefühle zu sprechen und die Möglichkeit aufzuzeigen, den bzw. die zuständige UntersuchungsrichterIn kennenzulernen. Während der Gespräche sollte jedoch nicht das Delikt selbst im Mittelpunkt stehen, sondern die Gefühle und Empfindungen des Kindes. Im Rahmen der Prozessbegleitung für die Bezugsperson geht es jetzt vor allem um die Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass ihr Vertrauen vom bzw. von der TäterIn möglicherweise missbraucht wurde und welche Folgen das Geschehene für die Beziehung zum Kind mit sich bringt (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 29f.).

Die juristische Prozessbegleitung wird spätestens nach der Anzeige eingesetzt. Wichtig ist, dass sie über die Anzeige in Kenntnis gesetzt wird und die wichtigsten Informationen über das Opfer, die Angehörigen und die Problematik erhält. Um auch als AnwältIn vor Gericht vertretungsbefugt für das Kind zu sein, wird ihm bzw. ihr von der erziehungsberechtigten Person eine Vollmacht erteilt. Natürlich bedeutet die Entscheidung zur Anzeige bereits einen großen Schritt, doch in den meisten Fällen macht sich in der Zeit, die bis zur kontradiktorischen Einvernahme noch bleibt, Unsicherheit breit. Vor allem die Ungewissheit über die Dauer des Verfahrens und dessen Ausgang belasten die betroffenen Personen ungemein (vgl. Rupp/Wohlatz o.J., S. 11f.).

#### ***4.5.3 Die kontradiktorische Einvernahme***

1994 wurden im österreichischen Strafrecht hinsichtlich des Opferschutzes einige Neuerungen festgelegt. Eine davon ist die kontradiktorische Einvernahme, eine Zeugenschutzbestimmung, deren Ziel es ist, minderjährige Opfer zu schützen (vgl. Friedrich 2001, S. 106f.). Demnach werden Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mehr im Gerichtssaal vernommen, sondern in einem separaten Raum befragt. Die Aussage wird per Videoübertragung im Gerichtssaal gezeigt, sodass das betroffene Kind auch nicht in der Hauptverhandlung erscheinen muss. Damit soll auch ein Aufeinandertreffen mit dem bzw. der Beschuldigten vermieden werden. Für Minderjährige zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr ist die kontradiktorische Einvernahme nicht zwingend vorgesehen, sie kann jedoch beantragt werden (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2013, o.S.). Bevor es zur Einvernahme kommt, ist eine umfassende Vorbereitung des Kindes und deren Bezugspersonen notwendig (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 30).



Die zwei ProzessbegleiterInnen treffen sich bereits einige Zeit vor der kontradiktorischen Einvernahme mit den betroffenen Personen, um sich mit deren Ängsten und Fragen auseinandersetzen zu können. Dem Kind bzw. Jugendlichen wird dabei auch genau erklärt, wie die Einvernahme ablaufen und wer diese durchführen wird (vgl. Rupp/Wohlatz o.J., S. 13f.). Tatsache ist, dass es für das Kind umso erträglicher wird eine Aussage zu machen, je stärker es unterstützt wird. Um die Angst etwas zu minimieren ist es von Vorteil, schon vor der Aussage gemeinsam mit den ProzessbegleiterInnen das Gerichtsgebäude und den bzw. die UntersuchungsrichterIn kennenzulernen. Auch während der Befragung ist der bzw. die ProzessbegleiterIn anwesend um dem minderjährigen Opfer ein Gefühl von Sicherheit zu vermitteln. Nicht alleine zu sein bewirkt bei den Heranwachsenden eine Ich-Stärkung. Sie erfahren Unterstützung im Umgang mit körperlichen Anzeichen, die mit dieser belastenden Situation einhergehen wie Übelkeit, Schweißausbrüche oder Atemprobleme. Beruhigung und Ermutigung spielen zu diesem Zeitpunkt eine wesentliche Rolle. Sie erleichtern es den betroffenen Kindern, so offen wie möglich über das Geschehene zu reden. Auch die Bezugspersonen gilt es in diesem Stadium weiterhin zu stärken, da sich bei ihnen in der Regel neuerliche Verunsicherungen über das bevorstehende Urteil und Hilflosigkeit bemerkbar machen (vgl. Lercher et al. 2000, S. 103ff.).

Eine weitere Aufgabe der Prozessbegleitung besteht außerdem darin, dem Kind die Möglichkeit zu bieten, im Nachhinein über die Einvernahme zu sprechen und diese zu reflektieren. Dies geschieht in der Regel an einem neutralen Ort. Vor allem nach getaner Aussage können sich die Anspannung und emotionalen Belastungen ein weiteres Mal zeigen, was die Notwendigkeit einer sorgfältigen und einfühlsamen Unterstützung durch die ProzessbegleiterInnen auch nach diesem schweren Schritt verdeutlicht (vgl. Rupp/Wohlatz o.J., S. 19).

#### ***4.5.4 Bis zur Hauptverhandlung***

Mindestens genauso schwierig wie die Aussage ist für die Betroffenen mit Sicherheit auch die Zeit zwischen Einvernahme und Hauptverhandlung. Vor allem vor dem Hintergrund, dass diese 4 bis 18 Monate dauern kann, wird deutlich, welche neuerliche seelische Belastung mit dieser Zeitspanne verbunden ist. Die Unsicherheit darüber, was in Zukunft geschehen und wie das Verfahren ausgehen wird, steigt. Aufgabe der ProzessbegleiterInnen ist es deshalb, weitere Gespräche mit den Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Bezugspersonen zu führen

und ihren Ängsten entgegenzuwirken (vgl. Rupp/Wohlatz o.J., S. 21). Die Tatsache, dass in dieser Zeit der bzw. die Beschuldigte oft nicht inhaftiert ist, gibt den Betroffenen meistens das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden. Zorn und Einsamkeit machen sich bemerkbar und vor allem die Angst vor einem möglichen Öffentlichmachen des Missbrauchs, was mit einer Stigmatisierung verbunden sein könnte, verdeutlichen die Notwendigkeit, psychologische Beratung anzunehmen (vgl. Lercher et al. 2000, S. 106f.).

#### **4.5.5 Hauptverhandlung**

Ein Meilenstein, den die Prozessbegleitung zu verzeichnen hat, ist die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche in der Hauptverhandlung fast nie anwesend sein müssen. Es besteht die Möglichkeit, sich bereits bei der kontradiktorischen Einvernahme oder auch danach von der Aussage bei der Hauptverhandlung zu entschlagen. Laut Lercher et al. zeigt die Erfahrung, dass Kinder selbst umso weniger Interesse an einer Verurteilung des Täters haben, je jünger sie sind. Für sie steht die Tatsache im Mittelpunkt, sicher zu sein und der Gewalt nicht länger ausgesetzt zu sein. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass gerade für jüngere Kinder das Gericht ab dem Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung nicht bzw. nur sehr schwer verständlich ist. Ältere Kinder bzw. Jugendliche hingegen haben nach der Einvernahme nicht selten das Gefühl, von der Welt der Erwachsenen ausgeschlossen zu sein. Sie fühlen sich einsam und entwickeln wiederholt Schuldgefühle. ProzessbegleiterInnen sind nun gefordert, sich mit dem Kind gemeinsam mit diesen Belastungen auseinanderzusetzen. Auch die Bezugsperson, der als Zeugin in der Hauptverhandlung eine wesentliche Rolle zukommt, muss in dieser Phase des Gerichtsprozesses entsprechend unterstützt werden. Sie sieht sich mit ähnlichen Ängsten konfrontiert, wie die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen vor der kontradiktorischen Einvernahme (vgl. Lercher et al. 2000, S. 108f.). Gemeinsam mit dem bzw. der psychosozialen ProzessbegleiterIn und dem bzw. der AnwältIn wird die Situation, die bei Gericht auf die Bezugsperson zukommt, vorbereitet und besprochen.

Das Urteil, das am Ende der Hauptverhandlung steht, hat je nachdem, wie es ausfällt, die verschiedensten Gefühle zur Folge. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die schwierige Situation, in der sich alle Betroffenen befinden, danach jedoch noch lange nicht vorbei ist. Vor allem die weitere Verarbeitung des Geschehenen steht nach der

Urteilsverkündung deshalb unabhängig vom Verfahrensausgang im Fokus (vgl. Rupp/Wohlatz o.J., S. 24f.).

#### **4.5.6 Beendigung der Prozessbegleitung**

Die Erwartungen, das Urteil würde in gewisser Weise einen Abschluss bedeuten, werden sehr oft enttäuscht. Erst zu diesem Zeitpunkt wird oft deutlich, dass alles, was in Zusammenhang mit dem Gericht in den letzten Monaten vorgefallen ist, völlig unabhängig vom eigenen Leben und der Zukunft ist. Zwar besteht Erleichterung darüber, dass das Verfahren endlich vorbei ist, doch neue Schwierigkeiten machen sich bemerkbar. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist es sinnvoll, psychologische Beratung und/oder Therapie in Anspruch zu nehmen. Nach dem Urteil stehen deshalb die Reflexion über das Verfahren im Allgemeinen und dessen Auswirkungen auf das minderjährige Opfer und das gesamte Familiensystem im Mittelpunkt. Außerdem werden Umstände besprochen, die mit einem möglicherweise folgenden Pflegschaftsprozess einhergehen (vgl. Lercher et al. 2000, S. 109f.). Diesbezüglich besteht die Zusammenarbeit mit der juristischen Prozessbegleitung oft auch weiterhin. Um das Gefühl zu verstärken, dass zumindest ein Teil des Geschehenen abgeschlossen ist, ist es zu diesem Zeitpunkt sinnvoll, nach einer möglichen Vermittlung zu PsychotherapeutInnen für die weitere Aufarbeitung die psychosoziale Prozessbegleitung zu beenden (vgl. Rupp/Wohlatz 2000, S. 25).

#### **4.6 Qualifikationen**

Aufgrund der Sensibilität, die bei der Tätigkeit als ProzessbegleiterIn unweigerlich gegeben sein muss, gelten bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation als unerlässlich. Auch wenn nicht alle betroffenen Kinder durch die erlebte Gewalt ein Trauma erleiden, ist die seelische Belastung eine enorme. Dies bedingt natürlich eine fachlich fundierte psychosoziale Arbeit, die von den in der Prozessbegleitung tätigen Personen geleistet werden muss. Klar abzugrenzen ist dies demnach von Händchenhalten oder einer Betreuung aus Mitleid. Vom Bundesministerium für Justiz wurden deshalb bestimmte Qualifikationsstandards festgelegt, die für diese anspruchsvolle Tätigkeit gegeben sein müssen. Von diesen Vorgaben wird auch nicht abgegangen, da in einem solch sensiblen Bereich, in dem die Schutzwürdigkeit der Minderjährigen im Vordergrund steht, Fehler enorme Folgen nach sich ziehen können (vgl. Fastie 2010, S. 270f.).

Das festgelegte Anforderungsprofil ergibt sich einerseits aus den Erfahrungen, die in Verbindung mit dem 1998 durchgeführten Modellprojekt einhergingen, der Beratungsstelle Tamar und der „Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen“ in Wien und andererseits aus den im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ geführten Diskussionen. Einen weiteren Einflussfaktor stellte hierbei auch das Feedback dar, das zu den bundesweiten Seminaren zu Prozessbegleitung geliefert wurde. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Qualifikationsstandards ständig thematisiert und weiterentwickelt werden (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J., S. 5). Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache, dass für die Umsetzung dieser Vorgaben durch die Träger, die Prozessbegleitung anbieten, auch bestimmte Rahmenbedingungen von Seiten der Justiz bzw. der betreffenden Ministerien gegeben sein müssen. Vor allem die Finanzierung spielt diesbezüglich eine große Rolle (vgl. Haller/Hofinger 2007, S. 24).

#### **4.6.1 Juristische ProzessbegleiterInnen**

Das Hauptziel der juristischen Prozessbegleitung ist es, wie auch jenes der psychosozialen Prozessbegleitung, Kinderschonung vor Gericht zu gewährleisten. In der Regel nehmen Einrichtungen, die psychosoziale Begleitung für Kinder und Jugendliche anbieten, Kontakt zu RechtsanwältInnen auf, die in weiterer Folge die juristische Vertretung übernehmen. Um im Bereich der juristischen Prozessbegleitung tätig sein zu können, bedarf es einiger Voraussetzungen. Bei den BegleiterInnen muss es sich um RechtsanwältInnen handeln, die auch eine bestimmte Schulung für den Bereich der Prozessbegleitung absolviert haben. Diese Seminare werden von der Akademie des österreichischen Rechtsanwaltsbundes angeboten. Zulässig sind jedoch auch z.B. die Fortbildungen des Familienministeriums oder der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation durch eine lange Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen. Zusätzlich zu diesen Kriterien bedarf es eines gewissen Basiswissens über Entwicklungspsychologie und Gewaltdynamiken. Nur wenn dies gegeben ist, kann ein angemessener Umgang mit relevanten Gutachten gewährleistet werden. Außerdem ist entwicklungspsychologisches Wissen für das Plädoyer und die Beantwortung von Fragen während der Hauptverhandlung notwendig. Bezüglich der Gewaltdynamik müssen bei den juristischen ProzessbegleiterInnen Kenntnisse über Formen und Auswirkungen von Gewalt, Gewaltstrukturen, TäterInnenprofile bzw. –verhalten sowie

Handlungsmöglichkeiten von betroffenen Kindern und Jugendlichen vorhanden sein. Ein weiterer wesentlicher Aspekt bezüglich der Tätigkeitsanforderungen ist ein gewisses Maß an Erfahrung in der rechtsanwaltlichen Beratung und Vertretung von Menschen, die von Gewalt oder Missbrauch betroffen sind bzw. waren. Um qualifizierte Prozessbegleitung bieten zu können, ist außerdem eine enge Kooperation der juristischen und psychosozialen Komponente notwendig, sowie ein regelmäßiger Austausch von Erfahrungen zwischen RechtsanwältInnen, StaatsanwältInnen, Sachverständigen und RichterInnen (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J., S. 7f.).

Um als AnwältIn das betroffene Kind im Strafverfahren und in allfälligen anderen relevanten Verfahren vertreten zu können, bedarf es einer Vollmacht durch einen obsorgeberechtigten Elternteil. Dies kann nur dann zu einem Problem werden, wenn es keinen schützenden Part unter den Eltern gibt. In diesem Fall wird das Pflegschaftsgericht informiert, das die Obsorge einer geeigneten Person zuteilwerden lässt. Sehr oft ist dies das Jugendamt (vgl. Lercher et al. 2000, S. 152f.). Eine der Hauptaufgaben anwaltlicher Vertretung besteht in der Informationsweitergabe und Übersetzung. Gemeint ist damit, dass das Bezugssystem darüber informiert wird, was im Laufe des Verfahrens geschieht und was der Akt beinhaltet. Einen solchen Akt zu lesen, das für die Bezugspersonen des minderjährigen Opfers Wichtigste herauszufiltern und möglicherweise in Kooperation mit der psychosozialen Prozessbegleitung zu vermitteln, sind bedeutende Bestandteile der rechtsanwaltlichen Arbeit. Außerdem umfasst die Tätigkeit des bzw. der RechtsanwältIn das Weiterleiten von Informationen, die aus dem Umfeld stammen und als Beweismittel dienen können, an das Gericht. Besondere Bedeutung hat für die juristische Prozessbegleitung auch die Wahrung und Wahrnehmung von Opferrechten. Dabei geht es vor allem um die kontradiktorische Einvernahme. In der Hauptverhandlung vertritt der bzw. die AnwältIn das nicht anwesende Kind und gibt ihm dadurch eine Stimme (vgl. Lercher et al. 2000, S. 157ff.).

#### **4.6.2 Psychosoziale ProzessbegleiterInnen**

Für eine Tätigkeit in der psychosozialen Prozessbegleitung ist ein Studium der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik oder eine Ausbildung im Bereich Psychotherapie unerlässlich. Liegt eine dieser Grundprofessionen bei der jeweiligen Person vor, kann die Zusatzausbildung „Psychosoziale Prozessbegleitung“ absolviert werden (vgl. Fastie 2010, S. 270). Ein weiterer wesentlicher Aspekt für diese Form von Prozessbegleitung ist das Vorliegen von

Beratungskompetenz. Es bedarf somit durch Ausbildung und Praxis erlangte Erfahrung im Bereich Gesprächsführung und Beratung im psychosozialen Kontext. Außerdem ist ein gewisses Basiswissen über Gewalt und Misshandlungen, ebenso wie ein Grundwissen über Verfahrensabläufe, vonnöten (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J., S. 5).

Natürlich müssen bei einer Person, die psychosoziale Prozessbegleitung anbietet, auch berufliche Erfahrungen mit Kindern und Jugendlichen gegeben sein. Dies resultiert aus der Besonderheit, wie Kinder denken, fühlen und handeln. ProzessbegleiterInnen müssen auf jeden Fall auch Kooperations- und Koordinationsbereitschaft mitbringen, da ihre Tätigkeit auch dadurch gekennzeichnet ist, Vernetzung zu organisieren und selbst auch in vernetzten Zusammenhängen tätig zu sein. Respekt gegenüber den Grenzen und Möglichkeiten der Arbeit aller involvierten Berufsgruppen ist unabdingbar. Des Weiteren wird von psychosozialen ProzessbegleiterInnen Verständnis für juristische Vorgangsweisen und Inhalte, Reflexionsbereitschaft, Innovationsbereitschaft und Offenheit gefordert (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 40). Aus der Tätigkeit in einem derart sensiblen Bereich ergibt sich zudem die Notwendigkeit, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit mitzubringen. Außerdem gehören Belastbarkeit und Flexibilität zu den geforderten Eigenschaften eines bzw. einer ProzessbegleiterIn. Ein weiterer zu beachtender Punkt ist das Erfordernis flexibler Zeiteinteilung, das sich vor allem aus den äußeren Bedingungen wie z.B. Gerichtsterminen, die sich nicht einfach verschieben lassen, ergibt. Aufgrund der Tatsache, dass im Fall von Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche auch die betroffene Bezugsperson einer professionellen Begleitung bedarf, sodass immer zwei ProzessbegleiterInnen verfügbar sein sollten, müssen auch Betreuungsressourcen vorhanden sein. Personelle Kontinuität ist einer der Standards für Qualität in der Prozessbegleitung (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J., S. 6). In diesem Zusammenhang muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Einhaltung des Grundsatzes einer dualen Prozessbegleitung trotz seiner Wichtigkeit in der Praxis aufgrund von Personalmangel oder den organisatorischen Gegebenheiten mancher Einrichtungen nur sehr schwer umsetzbar ist. Vor allem die Solidaritätskonflikte, die für ein betroffenes Kind mit dem Erlebten und dem Prozess verbunden sind, machen eine getrennte Prozessbegleitung notwendig. Nur so kann es zu einer Entschärfung der Situation kommen. Außerdem spielt, wie bereits erwähnt, auch die Betreuung anderer involvierter Angehöriger oft eine Rolle, was in personeller Hinsicht natürlich ein gewisses Kontingent bzw. die Arbeit im Team erfordert (vgl. Haller/Hofinger 2007, S. 26f.).

Um qualitätvolle Prozessbegleitung sicherstellen zu können, sind kontinuierliche Fortbildungen und Supervisionen notwendig. Nur auf diese Art und Weise können die erforderliche Kompetenz und Handlungsfähigkeit der ProzessbegleiterInnen gewährleistet werden. Dazu werden vom Familienministerium in Auftrag gegebene Seminare und ähnliche Weiterbildungen angeboten. Diese Fortbildungen und Supervisionen müssen durch den Bund bzw. die Länder finanziert werden (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J., S. 6).

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Standards lässt sich folgendes sagen:

*„Für die Einhaltung der Qualifikation und des Anforderungsprofils sind einerseits jene Stellen/Institutionen verantwortlich, die Prozessbegleitung anbieten. Ihnen obliegt es, die Fähigkeiten, die Erfahrung und die Motivation in der Bewerbung bzw. bei der Auswahl der ProzessbegleiterInnen zu überprüfen und sicherzustellen, dass nicht nur einzelne Kriterien sondern das gesamte Anforderungsprofil erfüllt werden. Andererseits ist das BMJ durch die Prüfung der Förderungswürdigkeit zuständig“* (Bundesministerium für Justiz o.J., S. 6).

In der Praxis gestaltet sich die Überprüfung der Qualitätsvorgaben also innerhalb der Institutionen, die Prozessbegleitung anbieten, und dies erfolgt ganz unterschiedlich. Formale Kriterien gibt es dafür kaum. Einen wichtigen Punkt stellen in diesem Zusammenhang auch organisationsinterne Supervisionen, Intervisionen und Fallbesprechungen dar (vgl. Haller/Hofinger, S. 30).

Wer als ProzessbegleiterIn tätig werden kann, wird nach einer Bewerbung von den jeweiligen Beratungsstellen entschieden. Das Vorliegen aller geforderten Kriterien ist dabei unbedingt notwendig. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der jeweiligen Einrichtung, die den bzw. die BewerberIn zum Anbieten von Prozessbegleitung ermächtigt (vgl. Fastie 2010, S. 272).

#### **4.6.3 Belastungsfaktoren für ProzessbegleiterInnen**

Natürlich stellen Gewalterfahrungen und Gerichtsprozesse in erster Linie für betroffene Kinder bzw. Jugendliche und deren Bezugspersonen eine enorme Belastung dar. In diesem Zusammenhang muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Geschichten und

Schicksale, mit denen ProzessbegleiterInnen in ihrem Arbeitsalltag ständig konfrontiert sind, auch an ihnen nicht spurlos vorübergehen (vgl. Haefliger 2003, S. 53). Haefliger stellt dies in einem Vortrag folgendermaßen klar: *„Menschen, die sich mit traumatisierten Menschen beschäftigen, leben gefährlich. (...) Gefährlich deshalb, weil sie sich ständig am Rande der eigenen Belastbarkeit bewegen“* (Haefliger 2003, S. 53).

Eine Traumatisierung von HelferInnen, worunter auch ProzessbegleiterInnen fallen, kann Haefliger zufolge durch folgende Punkte ausgelöst werden:

- *„Hilflosigkeit*
- *Diskrepanz zwischen Möglichkeiten und Bedürfnissen*
- *Vorwürfe von außen“* (Haefliger 2003, S. 53)

Bezüglich eines Traumas spricht Haefliger von einer *„Verletzung der Seele“*. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass ein Trauma zwar ausheilen kann, die Anfälligkeit für weitere Verletzungen jedoch unweigerlich erhöht wird. Aufgrund der Tatsache, dass ProzessbegleiterInnen ebenso wie andere helfende Berufsgruppen im Laufe ihres Arbeitsalltages ständig mit belastenden Ereignissen zu tun haben, stellt dieser Umstand für sie eine besondere Gefahr dar. Symptome einer Traumatisierung von HelferInnen können sich im körperlichen oder emotionalen Bereich ebenso bilden, wie in Verhaltensänderungen. Aus diesem Grund ist es von besonderer Wichtigkeit, sich dieser Gefahr auch bewusst zu sein und vom Gedanken Abstand zu nehmen, dass einen, was einen nicht umbringt, nur härter mache. Das Wissen über die Möglichkeit einer Traumatisierung auch auf HelferInnenseite und darüber, auf welche Art und Weise man sich davor schützen kann, spielt diesbezüglich eine wesentliche präventive Rolle. Auch Wertschätzung und Anerkennung von außen wirken sich positiv aus (vgl. Haefliger 2003, S. 53).

#### **4.7 Qualitätssicherung**

Neben den unter dem vorigen Punkt ausführlich besprochenen Qualitätsstandards hinsichtlich der Qualifikation von ProzessbegleiterInnen existieren noch einige weitere Standards und Empfehlungen, die für die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und ihre Bezugspersonen Gültigkeit haben. Diese werden ständig im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe



„Implementierung von Prozessbegleitung“ diskutiert und verbessert (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J., S. 2).

#### **4.7.1 Standards**

Damit eine die Prozessbegleitung betreffende Vorgabe als Standard und nicht nur als Empfehlung gelten kann, müssen die dafür notwendigen finanziellen Mittel auch in ausreichendem Maße vorhanden sein. Kooperation stellt einen dieser Standards dar und ist wesentlicher Aspekt für die Qualität von Prozessbegleitung (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J., S. 2). Im Leitfaden des Bundesministeriums für Justiz wird dies sehr treffend zum Ausdruck gebracht:

*„Keine Person und keine Institution kann sexuellen Missbrauch und Misshandlung alleine abklären, beenden und ihre Folgen tragen. Kooperation zwischen den involvierten Berufsgruppen ist unbedingt notwendig“*  
(Bundesministerium für Justiz o.J., S. 2).

Neben einer genauen Definition von Prozessbegleitung sowie der Auflistung ihrer Aufgaben wird als Standard auch die Stärkung des Bezugssystems genannt. Dadurch haben alle betroffenen Personen das Gefühl, unterstützt und wahrgenommen zu werden, woraus in weiterer Folge eine erhöhte Bereitschaft innerhalb der Familie resultiert, sich an professionelle Therapeuten zu wenden und ihre Hilfe auch anzunehmen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Qualität von Prozessbegleitung ist das Erfordernis der institutionellen Eingebundenheit der psychosozialen ProzessbegleiterInnen. Demnach müssen ProzessbegleiterInnen in fachspezifischen Organisationen beschäftigt sein, was als enorme Ressource für ihre durchaus belastende Tätigkeit angesehen wird. Einerseits steht den ProzessbegleiterInnen dadurch ein professionelles Team zur Seite, das ausreichend Erfahrung und Praxis in der Betreuung von minderjährigen Gewaltopfern aufweist, andererseits ist die notwendige Flexibilität in zeitlicher Hinsicht innerhalb einer solchen Institution leichter gegeben (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J., S. 2f.).

Um die bereits erwähnte Kluft zwischen Kinderschutz und Gericht zu verringern, wurden „Runde Tische“ installiert, bei denen regelmäßig im Sinne des Grundsatzes der

Interdisziplinarität ExpertInnen aller beteiligten Professionen zusammenkommen. Ziel dabei ist es, die Verbesserung von Opferrechten weiter voranzutreiben und die Notwendigkeit der Kinderschonung bei Gericht noch stärker hervorzuheben. Empfehlungen, die im Rahmen dieser Treffen erarbeitet werden, werden in weiterer Folge an das Kooperationsforum der ProzessbegleiterInnen weitergeleitet (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 39). Mindestens einmal jährlich sind diese Vernetzungstreffen von den PräsidentInnen der Strafgerichte in erster Instanz einzuberufen und zu leiten (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J., S. 4).

Immer wieder wird auch darauf hingewiesen, dass Prozessbegleitung keinesfalls mit einer Psychotherapie gleichzusetzen ist. Dies wurde auch als Standard festgelegt. Demzufolge ist es für Kinder und Jugendliche in den meisten Fällen erst dann möglich, mit der Verarbeitung des Geschehenen zu beginnen und eine Therapie anzunehmen, wenn die kontradiktorische Einvernahme abgeschlossen ist. Diese Aufarbeitung kann nur mit Hilfe einer bzw. eines PsychotherapeutIn oder innerhalb einer adäquaten Beratungsstelle geschehen und ist keine Aufgabe der Prozessbegleitung. Um Prozessbegleitung in allen Regionen zugänglich zu machen, wird eine „mobile Prozessbegleitung“ eingesetzt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Prozessbegleitung an einem öffentlichen Ort und keinesfalls in der privaten Umgebung des betroffenen Kindes stattfindet. Geeignet sind dafür z.B. Besprechungsräume im Jugendamt oder Räumlichkeiten eines Kinderschutzzentrums bzw. einer anderen Beratungsstelle (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 37). Verantwortlich dafür, dass diese Standards auch eingehalten werden, sind in erster Linie die Institutionen, die Prozessbegleitung anbieten, sowie die bei diesen tätigen ProzessbegleiterInnen (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J., S. 2ff.).

#### **4.7.2 Empfehlungen**

Aufgrund der Tatsache, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, die Finanzierung nicht gewährleistet ist und auch zeitliche Ressourcen fehlen, werden die folgenden Punkte nicht als Standards behandelt. Es handelt sich dabei vielmehr um Empfehlungen, deren Umsetzung als wünschenswert und wichtig erachtet wird. Eines der Hauptanliegen der interministeriellen Arbeitsgruppe besteht in der Ausweitung der Prozessbegleitung. Gerade aus dem Umstand heraus, dass ein Prozess in seiner Gesamtheit

betrachtet irrsinnig belastend ist und sich familiäre Strukturen durch Gewalt oder sexuellen Missbrauch verändern, ergibt sich die Notwendigkeit, Prozessbegleitung auszubauen. Ein wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Forderung, duale Prozessbegleitung auch über die Beendigung des Strafverfahrens hinaus zu gewährleisten. Angesprochen sind hier also auch Zivilverfahren, die in Zusammenhang mit der Gewalttat stehen (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J., S. 9f.).

Außerdem spricht sich die interministerielle Arbeitsgruppe gegen eine Beschränkung der Prozessbegleitungskosten aus. Eine weitere Empfehlung für die Prozessbegleitung besteht hinsichtlich des „Kooperationsforums ProzessbegleiterInnen“. Im Rahmen dieses Forums soll ein regelmäßiger Austausch unter den UnterstützerInnen mit dem Ziel stattfinden, weitere Professionalisierung sicherzustellen, die Qualität aufrechtzuerhalten und eine Möglichkeit der gemeinsamen Reflexion zu schaffen. Dadurch soll es auch ermöglicht werden, die Belastungsfaktoren, die mit der Tätigkeit als ProzessbegleiterInnen einhergehen, zu verringern bzw. Belastungen gemeinsam verarbeiten zu können. Außerdem dient das Kooperationsforum dazu, gemeinsam Strategien zu erarbeiten, die die Vernetzung und Zusammenarbeit fördern. Auch bei den Runden Tischen werden diese Entwürfe miteinbezogen. Zusätzlich zu den Vernetzungen innerhalb der Bundesländer bedarf es eines gemeinsamen Forums für alle in Österreich tätigen ProzessbegleiterInnen, das in jedem Halbjahr zusammenkommen soll. Die Empfehlung sieht außerdem vor, dass das Kooperationsforum in jedem Bundesland durch eine Einrichtung für eine bestimmte Zeit koordiniert wird um, regelmäßig derartige Treffen zu organisieren (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J., S. 9f.).

#### **4.8 Kooperationen und Vernetzung**

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den involvierten Berufsgruppen ist für die Prozessbegleitung von besonderer Wichtigkeit. Die gegenseitige Annäherung der jeweiligen Professionen spielt dabei eine ebenso große Rolle, wie der Aufbau eines angemessenen HelferInnensystems (vgl. Haller/Hofinger 2007, S. 40). Schon im Laufe des Wiener Modellprojekts stellte das Erfordernis von Kooperation einen wesentlichen Aspekt dar. Zusammenarbeit bestand demnach mit der Jugendwohlfahrt, Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen, Heimen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, KriminalbeamtenInnen, GutachterInnen, StaatsanwältInnen, UntersuchungsrichterInnen,

HauptverhandlungsrichterInnen und auch RichterInnen im Bereich der Pflegschaft. Schon damals ließ sich auch ein Zusammenhang zwischen der Intensität der Kooperation und dem Interesse der VertreterInnen der involvierten Berufsgruppen konstatieren (vgl. Lercher et al. 2000, S. 39f.).

Es ist unmöglich, einer einzigen Berufsgruppe die Abklärung und Beendigung von sexueller Gewalt aufzuerlegen (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 42).

*„Die Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen und die inter- und intradisziplinäre Vernetzung sind somit Bedingung für die Bearbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und zentraler Bestandteil der Prozessbegleitung, müssen aber den jeweiligen regionalen Gegebenheiten angepasst werden“*  
(Rupp/Wohlatz 2002, S. 42).

Als zentrale Faktoren gelingender Kooperation nennen Rupp und Wohlatz im Allgemeinen Vertrauen, relative Autonomie und Transparenz hinsichtlich der definierten Ziele. Die Zusammenarbeit geschieht nicht aufgrund von Verträgen oder Weisungsgebundenheit, sondern zeichnet sich im Idealfall durch gegenseitiges, im Laufe des Kooperationsprozesses erlangtes, Vertrauen in die Leistungskraft und Zuverlässigkeit der Beteiligten aus. Der Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Professionen kommt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle zu. Es bedarf dabei der Unterstützung unter den Berufsgruppen, gegenseitiger Abhängigkeit und auf längere Sicht gesehen auch der Festschreibung von Verantwortung. Vernetzung stellt die Grundlage für die Erreichung des Zieles, Kinderschutz vor Gericht zu gewährleisten, dar. Durch die Zusammenarbeit verschiedener relevanter Professionen wird es möglich, dem Risiko einer Retraumatisierung durch den Prozess ebenso wie einer sekundären Viktimisierung in gewisser Weise entgegenzuwirken. Diese Vorzüge, die adäquate Kooperation und Vernetzung im Rahmen der Prozessbegleitung mit sich bringen, gilt es, den beteiligten Berufsgruppen zu verdeutlichen (Rupp/Wohlatz 2002, S. 43f.).

Problematisch in diesem Zusammenhang ist jedoch die Tatsache, dass die Zusammenarbeit und der Austausch der involvierten Professionisten, die über die konkrete Fallarbeit hinausgehen, nicht vom Bundesministerium für Justiz finanziert werden. Aus der Studie des Instituts für Konfliktforschung geht bereits hervor, dass die Zusammenarbeit auch über den

Fall hinaus z.B. mit dem Jugendamt, das schon vor Beginn der Prozessbegleitung mit der betroffenen Familie Kontakt hatte oder auch mit Schulen, Kindergärten und Krankenhäusern unverzichtbar sei, um zu einem ehest möglichen Zeitpunkt mit Prozessbegleitung beginnen zu können (vgl. Haller/Hofinger 2007, S. 25).

Zur Förderung der Kooperation finden in Abständen von einem Jahr sogenannte nationale Vernetzungstreffen statt. Dadurch soll ein fachlicher Austausch der beteiligten Professionisten gewährleistet werden (vgl. Fastie 2010, S. 273). Trotz der Initiativen, die mit dem Ziel umfassender Vernetzung auf Bundes- und Länderebene existieren, sieht ein Großteil der Opferschutzeinrichtung die Zusammenarbeit vor allem mit der Justiz als unbefriedigend an (vgl. Haller 2008, S. 229).

Hinzu kommt das Spannungsfeld, in dem Prozessbegleitung tätig wird. *„Die Prozessbegleitung bewegt sich innerhalb des Spannungsverhältnisses von Kinderschutz und Strafverfolgung, zwischen Institutionen mit unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Wertesystemen. (...) Weder Kinderschutz noch Strafverfolgung lassen sich stringent verfolgen. Hier muss ein Mittelweg gesucht und gefunden werden“* (Rupp 2003, S. 47f.). In diesem Zusammenhang spricht Rupp einerseits vom Erfordernis der ProzessbegleiterInnen, die in ihrem Tun stets vom Gedanken des Kinderschutzes geleitet sind, sich auch mit dem Arbeitsalltag des Gerichts auseinanderzusetzen, andererseits ist es auf Seiten des Gerichts erforderlich, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Sinne ihres größeren Schutzes stärker zu berücksichtigen, um so die Gefahr einer Retraumatisierung möglichst gering zu halten (vgl. Rupp 2003, S. 48).

#### **4.8.1 Kooperationspartner**

Im Folgenden sollen die Kooperationen zwischen den beteiligten Berufsgruppen näher dargestellt werden.

#### **Juristische Prozessbegleitung**

Der Großteil der Organisationen, die psychosoziale Prozessbegleitung anbieten, wendet sich bezüglich der juristischen Prozessbegleitung an AnwältInnen, mit denen sie regelmäßig zusammenarbeiten. Aus der Studie des Instituts für Konfliktforschung aus dem Jahre 2007

geht hervor, dass nur ein kleiner Teil der Prozessbegleitung anbietenden RechtsanwältInnen eine einschlägige Zusatzausbildung absolviert haben. Deshalb bieten z.B. manche Kinderschutzzentren oder auch die steirische Kinder- und Jugendanwaltschaft Schulungen für JuristInnen an, um auch die psychosozialen Komponenten der Arbeit zu vermitteln (vgl. Haller/Hofinger 2007, S. 40f.). In ihrer Rolle als juristische Prozessbegleitung hat der bzw. die AnwältIn eine Position zwischen Gericht und Kind inne, was zu einem gewissen Rollenkonflikt führen kann (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 59).

## **Polizei**

Hinsichtlich der Zusammenarbeit von Polizei und Prozessbegleitung bestehen immer wieder Spannungen, da für die Berufsgruppen nicht dieselben Ziele im Vordergrund stehen. Für die Polizei steht einerseits eine möglichst rasche Ermittlung im Fokus, die Institutionen, die Prozessbegleitung anbieten, müssen andererseits jedoch bei Bekanntwerden eines Missbrauchs keine Anzeige erstatten. Ein Missstand, der auch in der Studie des Instituts für Konfliktforschung angesprochen wird, ist die Tatsache, dass die Vernehmungsräume mancher Polizeistellen alles andere als kinderfreundlich gestaltet sind (vgl. Haller/Hofinger 2007, S. 41). Ein weiterer Aspekt ist der Umstand, dass die Polizei darauf hinzuwirken hat, zwischen ihrer Aufgabe der Verfolgung des bzw. der TäterIn und dem Ziel des Schutzes eines minderjährigen Opfers einen Ausgleich zu schaffen (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 59).

## **Gerichte**

Trotz der Tatsache, dass seit Einführung der Prozessbegleitung schon einige Jahre vergangen sind, ist es noch immer eine ihrer Aufgaben, Vorbehalten gegenüber ihrer Tätigkeit entgegenzuwirken und sich für die schonende Behandlung von Opfern einzusetzen. Grundsätzlich kann jedoch gesagt werden, dass sich der Umgang mit von Gewalt Betroffenen in letzter Zeit durchaus gebessert hat. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Qualität der Kooperation und Vernetzung mit den jeweiligen Gerichten stark von der Person abhängt, mit der zusammengearbeitet wird. Demnach gibt es einerseits RichterInnen, für die Opferschonung einen hohen Stellenwert hat, andererseits jedoch auch solche, mit denen die Zusammenarbeit noch nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden kann. In erster Linie besteht die Kooperation mit Gerichten in der Arbeit mit UntersuchungsrichterInnen, da sie es sind, die die kontradiktorische Einvernahme vornehmen. Außerdem kommt es vor

allem in Zusammenhang mit der Notwendigkeit, ein Aufeinandertreffen von TäterIn und Opfer zu verhindern, zu Absprachen zwischen ProzessbegleiterIn und RichterIn hinsichtlich des Timings von Gerichtsterminen und dergleichen. Dies spielt dann eine große Rolle, wenn die räumlichen Gegebenheiten eines Gerichts z.B. durch die Einrichtung von Zeugenschutzräumen nicht zufriedenstellend gestaltet sind, wodurch ein Zusammentreffen der Beteiligten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. Haller/Hofinger 2007, S. 42f.).

### **Staatsanwaltschaft**

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Zusammenarbeit vor allem der psychosozialen Prozessbegleitung mit StaatsanwältInnen verbesserungswürdig ist. Wenn es zu einer Kooperation kommt, dann geschieht dies meistens mit den AnwältInnen, die als juristische ProzessbegleiterInnen fungieren. Wie auch im Falle des Austausches mit den Gerichten, hängt die Qualität des Austausches mit der Staatsanwaltschaft sehr stark von den jeweiligen Personen ab, da bei einigen StaatsanwältInnen noch immer Skepsis gegenüber der Prozessbegleitung besteht. Außerdem geht aus der Studie des Instituts für Konfliktforschung hervor, dass in diesem Zusammenhang auch das oftmals zu geringe Wissen über das Wesen und die Rolle der Prozessbegleitung auf Seite der Staatsanwaltschaft ausschlaggebend sei (vgl. Haller/Hofinger 2007, S. 43). Das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zu den Betroffenen und ihren Bezugspersonen ist durch ein hohes Maß an Distanz gekennzeichnet, da für sie nicht in erster Linie der Schutz des Kindes im Mittelpunkt steht, sondern vielmehr die Wahrung der gesellschaftlichen Interessen (vgl. Rupp/Wohlitz 2002, S. 59).

### **Sachverständige**

Sachverständige, die in einem Prozess aufgrund von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen involviert sind, werden in den meisten Fällen durch das Gericht ausgewählt. Auch bezüglich dieser Berufsgruppe hängt die Kooperation sehr stark von den jeweiligen personenbezogenen Eigenschaften ab. Wesentlich für die Tätigkeit als Sachverständige/r ist der angemessene, im Idealfall auf Erfahrung und entsprechender Schulung basierende Umgang mit dieser äußerst sensiblen Opfergruppe, die Kinder und Jugendliche ohne Zweifel darstellen (vgl. Haller/Hofinger 2007, S. 44).

## **Jugendwohlfahrt**

Nicht nur im Bereich der Prozessbegleitung besteht eine Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Jugendämtern und Kinderschutzzentren. Die Qualität der Kooperation zwischen ihnen gestaltet sich aber recht unterschiedlich, denn noch immer haftet dem Jugendamt manchmal die Rolle einer „Kontrollinstanz“ an, während die Kinderschutzeinrichtungen vielmehr als beratende und begleitende Organisationen gelten. Nicht vergessen werden darf hier jedoch die wichtige Bedeutung, die den Jugendämtern vor allem hinsichtlich des Zieles, Prozessbegleitung schon möglichst früh einzusetzen und somit eine Unterstützung für minderjährige Opfer und ihre Bezugspersonen während des gesamten Prozesses zu gewährleisten, zukommt. Und auch im Anschluss an einen Strafprozess stellen sich für die Jugendwohlfahrt noch einige Aufgaben. Gemeint sind in diesem Zusammenhang in erster Linie Tätigkeiten, die sich auf Obsorgestreitigkeiten oder Besuchsrechte beziehen, bei denen der Kontakt und die Vernetzung mit dem Jugendamt von großer Wichtigkeit sind, um das Wohl des Kindes nicht zu gefährden (vgl. Haller/Hofinger 2007, S. 44f.).

## **Kinder- und Jugendanwaltschaften**

Bezüglich der Kinder- und Jugendanwaltschaften bestehen je nach Bundesland Unterschiede. Hervorzuheben ist in Zusammenhang mit Prozessbegleitung neben der oberösterreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaft mit Sicherheit die kija Steiermark, die sich in diesem Bereich stark engagiert. Sie sieht es neben ihrer vielseitigen Tätigkeit auch als ihren Auftrag an, Informationen zur Prozessbegleitung für beteiligte Berufsgruppen bereitzustellen, KlientInnen an entsprechende Organisationen weiter zu vermitteln und sich auch im Hinblick auf Kooperation und Fortbildungen einzusetzen. Außerdem war die kija Steiermark wesentlich an der Entwicklung des steirischen Curriculums für den Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung involviert (vgl. Haller/Hofinger 2007, S. 45f.).

### ***4.8.2 Praxis der Kooperation - Bedeutung und Herausforderungen***

Kooperation zwischen allen beteiligten Berufsgruppen schafft es einerseits, einen Ausgleich zwischen den spezifischen Schwächen, die jede einzelne Profession aufweist, herzustellen. Andererseits führt eine gute Zusammenarbeit zu Synergieeffekten dadurch, dass die aus den jeweiligen Berufen resultierenden Erfahrungen und Fähigkeiten in Verbindung treten und



somit weiterentwickelt und verfeinert werden können. Gegenseitiger Austausch von Wissen und Anregungen spielen hier eine bedeutende Rolle (vgl. Rupp 2002, S. 49). Weitere positive Aspekte einer gelungenen Vernetzung stellen die Erhöhung der Arbeitskapazität, mit der es auch vermieden werden kann, Arbeiten mehrfach zu erledigen sowie die optimale Ressourcennutzung dar (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 45).

Rupp und Wohlatz nennen jedoch auch verschiedene Hindernisse, die mit Kooperationen verbunden sein können:

- *„Angst vor Konkurrenz (dass einem der Arbeitsbereich genommen wird)*
- *Angst, dass eigene Fehler und Mängel aufgedeckt werden*
- *unverhältnismäßiger Mehraufwand an Zeit und Energie*
- *Angst vor Neuem, Verunsicherung, Umstellung, Angst vor eigenem Unvermögen*
- *Knappe Ressourcen*
- *Informationsdefizit: sich nicht auskennen, Angst vor Überforderung durch Komplexität*
- *Misstrauen: Die anderen wollen einem Schaden, einen kontrollieren“ (Rupp/Wohlatz 2002, S. 46f.).*

Dass Kooperation im Bereich der Prozessbegleitung unverzichtbar ist, stellt eine Tatsache dar. Doch ergeben sich für die beteiligten Professionen auch Probleme, die mit einer vermehrten Zusammenarbeit einhergehen können. Die Angst davor, eigene Fehler eingestehen zu müssen oder auch das Entstehen von Konkurrenz unter den Kooperationspartnern stellen hier nur zwei Aspekte dar (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 47).

*„Um zwischen all diesen gegensätzlichen Bestrebungen eine funktionierende Kooperation zustande zu bringen, müssen die unterschiedlichen Berufsmissionen erkannt und akzeptiert und Strukturen geschaffen werden, die für alle KooperationspartnerInnen von Nutzen sind. Einige Berufsgruppen haben bereits erkannt, dass ihnen die Tätigkeit der ProzessbegleiterInnen Entlastung bringt, etwa dadurch, dass sie die Verständigung mit den Kindern verbessert und die Einvernahme erleichtert“ (Rupp/Wohlatz 2002, S. 59).*

Verbindend kann in diesem Zusammenhang ein gemeinsames Ziel oder Leitbild der involvierten Professionisten wie z.B. die Förderung von Kinderschonung vor Gericht oder die Verringerung der Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sein. Solche berufsübergreifenden Ziele können zu vermehrter Motivation auf emotionaler oder auch rationaler Ebene führen. Außerdem fördern sie die Legitimation nach außen, was z.B. hinsichtlich der Finanzierung durch Geldgeber eine nicht unwesentliche Rolle spielt (vgl. Rupp/Wohlatz 2002, S. 48f.).

## 5 Empirische Untersuchung

### 5.1 Forschungsinteresse

Ziel dieser Arbeit ist es, mit Hilfe von ExpertInneninterviews, die in ausgewählten Opferschutzeinrichtungen in der Steiermark geführt wurden, Prozessbegleitung hinsichtlich verschiedener Gesichtspunkte zu untersuchen. Im Zentrum des Interesses standen in diesem Zusammenhang neben aktuellen Entwicklungen und Anforderungen an die Tätigkeit als ProzessbegleiterIn Aspekte qualitätvoller Prozessbegleitung. Zu diesem Zweck wurden Mitarbeiterinnen des Gewaltschutzzentrums in Graz, der Kinder- und Jugendanwaltschaft Graz, der Kinderschutzzentren in Graz und Leibnitz, des Vereins Rettet das Kind Steiermark und TARA befragt. Meine Wahl fiel auf ebendiese Organisationen, da sie zu den vom Bundesministerium anerkannten Opferschutzeinrichtungen zählen und innerhalb der Steiermark äußerst wichtige Arbeit für Gewaltopfer leisten. Um Missverständnissen bezüglich einer gendergerechten Sprache innerhalb dieser Arbeit vorzubeugen, möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich bei den Gesprächspartnerinnen ausschließlich um Frauen handelt.

Aus meinem Forschungsinteresse ergaben sich folgende Forschungsfragen:

- Welche Belastungsfaktoren ergeben sich für ProzessbegleiterInnen aus ihrem Arbeitsalltag und wie gehen sie damit um?
- Wie nehmen betroffene Kinder bzw. Jugendliche und ihre Bezugspersonen die Prozessbegleitung aus Sicht der ProzessbegleiterInnen wahr?
- Auf welche Art und Weise wird die Qualität in der Prozessbegleitung sichergestellt?

Um diese drei Hauptfragen beantworten zu können, wurden zu jedem Bereich einige Subfragen entwickelt, die sich auch im Interviewleitfaden, der im Anhang zu finden ist, befinden. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei einer der befragten Expertinnen um eine Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendanwaltschaft handelt, die selbst nicht als Prozessbegleiterin tätig ist, jedoch an der Implementierung der Prozessbegleitung beteiligt war sowie an deren ständigen Weiterentwicklung mitwirkt, wurde der erstellte

Interviewleitfaden für diese Interviewpartnerin etwas angepasst. Auch Gläser und Laudel weisen darauf hin, dass dies durchaus sinnvoll ist: *„Wenn sich Experten in ihrer Beteiligung an dem zu rekonstruierenden Prozess unterscheiden und deshalb über je spezifisches Wissen verfügen, dann ist es sinnvoll, für jeden Typ von Experten einen eigenen Interviewleitfaden zu entwickeln“* (Gläser/Laudel 2009, S. 117).

## **5.2 Forschungsmethode**

Als Methode, mit deren Hilfe die Forschung durchgeführt wurde, habe ich mich für das ExpertInneninterview entschieden. Durch die qualitative Befragung von mehreren Personen, die über umfassendes Wissen und mehrjährige Erfahrung bezüglich der Prozessbegleitung verfügen, lassen sich die interessierenden Forschungsfragen meiner Meinung nach am besten beantworten. Im Folgenden soll die angewandte Methode kurz vorgestellt werden.

### **5.2.1 ExpertInneninterview**

Gläser und Laudel erachten das leitfadengestützte Interview vor allem dann als geeignet, wenn es die Intention des Interviews ist, mehrere verschiedene Themen aufzugreifen und diese durch das Ziel der Forschung festgelegt sind. Außerdem liegt dem Interview das Ziel zugrunde, exakt definierbare Informationen zu erhalten (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 111). Um die Besonderheiten des ExpertInneninterviews kurz darstellen zu können, ist es zuerst notwendig, sich mit dem Begriff *„ExpertIn“* auseinanderzusetzen. Gläser und Laudel liefern folgende Definition des ExpertInnenbegriffs: *„Experte beschreibt die spezifische Rolle des Interviewpartners als Quelle von Spezialwissen über die zu erforschenden sozialen Sachverhalte“* (Gläser/Laudel 2009, S. 12). Auch Meuser und Nagel setzen sich mit dem Terminus *„ExpertIn“* auseinander: *„Als Experte wird angesprochen, wer in irgendeiner Weise Verantwortung trägt für den Entwurf, die Implementierung oder die Kontrolle einer Problemlösung oder wer über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozesse verfügt“* (Meuser/Nagel 2005, S. 73).

Durch diese Interviewform soll das spezielle Wissen der Befragten für die forschende Person zugänglich gemacht werden. Wesentlich im Zusammenhang mit einem ExpertInneninterview ist keineswegs der soziale Status, den der bzw. die GesprächspartnerIn innehat. Vielmehr steht das Ziel der Forschung im Mittelpunkt, ebenso wie der Zweck, der mit dem Interview

verfolgt wird und die Rolle, die die befragte Person diesbezüglich einnimmt. Es handelt sich dabei also um eine Form der rekonstruierenden Untersuchung, wobei Menschen interviewt werden, die sich durch ihre Involvierung in einen bestimmten Themenkomplex ExpertInnenwissen angeeignet haben (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 13).

### **5.2.2 Interviewleitfaden**

Um die Durchführung der Interviews zu erleichtern, habe ich mich dazu entschieden, mich während der geführten Gespräche auf einen Interviewleitfaden zu beziehen. Dieser dient der Strukturierung des Gesprächs. Bestimmte Themenbereiche, die für die Auswertung der Forschung von Bedeutung sind, werden auf diese Art und Weise nicht übersehen und im Verlauf des Interviews kann ein Abschweifen vom interessierenden Thema leichter verhindert werden (vgl. Kuckartz/Dresing/Rädiker/Stefer 2007, S. 21). Ein Leitfaden ist demnach erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der geführten Interviews auch tatsächlich vergleichbare Informationen abgefragt werden. Er bildet sozusagen ein Grundgerüst für das ExpertInneninterview, wobei der befragenden Person frei steht z.B. die Reihenfolge der Fragen zu ändern (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 142f.). Ein wesentlicher Aspekt in Bezug auf die interviewende Person ist, dass ihr die Stellung eines bzw. einer Quasi-ExpertIn zukommt. Ein gewisses Maß an Wissen über das erforschte Themengebiet ist deshalb für ein erfolgreich geführtes Interview unbedingt erforderlich. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es Aufgabe des bzw. der ForscherIn ist, sich bereits vor der Interviewführung so viel Wissen wie möglich über die Thematik anzueignen (vgl. Pfadenhauer 2005, S. 120ff.).

### **5.3 Durchführung der ExpertInneninterviews**

*„Die Auswahl von Interviewpartnern entscheidet über die Art und die Qualität der Informationen, die man erhält“* (Gläser/Laudel 2009, S. 117). Aufgrund dessen ist es hierbei besonders wichtig, sich damit auseinanderzusetzen, wer einem die für die Forschung wesentlichen Informationen auch tatsächlich liefern kann (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 117).

Die Kontaktaufnahme mit den befragten ExpertInnen erfolgte per E-Mail. Erfreulicherweise haben sich recht schnell alle für das Interview in Betracht kommenden Personen bei mir gemeldet und einem Gespräch zugestimmt, woraufhin ich ihnen auf deren Anfragen bereits vorab den Interviewleitfaden zukommen ließ. Ursprünglich bestanden Zusagen für acht

Interviews. Ein weiteres wurde mir bereits während der laufenden Erhebung durch die Weitervermittlung an eine Prozessbegleiterin innerhalb des Teams des Vereins Rettet das Kind ermöglicht. Durchgeführt wurden alle Interviews in den Räumlichkeiten der jeweiligen Organisation.

Befragt wurden, wie bereits kurz erwähnt, Mitarbeiterinnen verschiedener Opferschutzeinrichtungen. Dabei handelt es sich beim Gewaltschutzzentrum Graz, der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie dem Kinderschutzzentrum Graz und TARA um jeweils eine Person. Im Kinderschutzzentrum Leibnitz wurden zwei Expertinnen befragt und im Verein Rettet das Kind drei. Den Interviews ging ein kurzes Gespräch bezüglich der Anonymisierung der Daten voraus. Die Interviews wurden im Zeitraum von Jänner bis März 2013 durchgeführt und dauerten in etwa zwischen 30 und 60 Minuten. Alle Expertinnen akzeptierten nach entsprechender Rücksprache eine Aufzeichnung des Interviews, was für mich hinsichtlich der Auswertung eine große Hilfe darstellte. Im Folgenden soll kurz auf die einzelnen Gesprächspartnerinnen eingegangen werden:

### **Gewaltschutzzentrum Graz**

Das ExpertInneninterview, das im Gewaltschutzzentrum in Graz stattfand, wurde mit einer Mitarbeiterin geführt, die als Sozialarbeiterin beschäftigt ist und auch psychosoziale Prozessbegleitung für von Gewalt betroffene Kinder bzw. Jugendliche und deren Bezugspersonen anbietet.

### **Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Eine weitere Expertin, die einem Gespräch für diese Forschung zugestimmt hat, ist eine für die Kinder- und Jugendanwaltschaft tätige Psychotherapeutin. Sie wirkte in den letzten Jahren im Rahmen ihrer Tätigkeit auch an der Implementierung der Prozessbegleitung mit.

### **Kinderschutzzentrum Graz**

Aus dem Kinderschutzzentrum in Graz erklärte sich eine Mitarbeiterin für ein Interview bereit, die neben ihrer Tätigkeit als Psychotherapeutin auch psychosoziale Prozessbegleitung

zu ihrem Aufgabenfeld zählt und auf eine langjährige Erfahrung in diesem Bereich zurückgreifen kann.

### **Kinderschutzzentrum Leibnitz**

Auch zwei Mitarbeiterinnen des Kinderschutzzentrums in Leibnitz, die beide ausgebildete Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin sind und zusätzlich auch psychosoziale Prozessbegleitung anbieten, haben einem Interview zugestimmt.

### **Rettet das Kind**

Interviewpartnerinnen des Vereins Rettet das Kind waren neben einer Expertin, der die Bereichsleitung für Kinderschutz und Jugendwohlfahrt sowie der Prozessbegleitung zukommt, zwei Klinische Psychologinnen und Gesundheitspsychologinnen mit langjähriger Erfahrung im Kinder- und Jugendbereich, die auch in der psychosozialen Prozessbegleitung tätig sind.

### **Tara**

Eine weitere Expertin, die im Rahmen der Forschung befragt wurde, ist eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle Tara. Sie ist Sozialarbeiterin und psychosoziale Prozessbegleiterin.

Um eine Zuordenbarkeit der getätigten Aussagen zu einer befragten Person zu verhindern, wurden den Interviews Zahlen von 1 bis 9 zugewiesen, wobei die vorhergehende Reihenfolge, in der die Expertinnen kurz vorgestellt wurden, nichts über diese Zuordnung aussagt.

## **5.4 Auswertung der Forschungsergebnisse**

### **5.4.1 Qualitative Inhaltsanalyse**

Ausgewertet wurden die geführten ExpertInneninterviews anhand der qualitativen Inhaltsanalyse nach Gläser und Laudel. Generell kann gesagt werden, dass mit einer Inhaltsanalyse der Zweck verfolgt wird, Material zu analysieren, das aus einer der verschiedensten Kommunikationsformen stammt (vgl. Mayring 2010, S. 11) Grundlegende

Schritte bei der Auswertung sind der Entwurf eines Systems an Kategorien im Vorfeld der Analyse, die Aufspaltung des auszuwertenden Textes in kleinere Einheiten, die es zu analysieren gilt und die Bearbeitung des Textes mit dem Ziel, daraus relevante Informationen zu filtern, um diese im Anschluss den verschiedenen Kategorien zuordnen zu können (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 197f.). Die transkribierten Interviews werden also als Material betrachtet, das bestimmte Daten enthält, die im Zuge der Inhaltsanalyse extrahiert, aufbereitet und ausgewertet werden. Durch das Extrahieren sollen die für die Auswertung relevanten Informationen aus dem ursprünglichen Text herausgefiltert werden. Das bedeutet also, dass die Fülle an Informationen durch eine Loslösung vom vollständigen Transkript minimiert und in Hinblick auf die zu beantwortenden Forschungsfragen strukturiert werden soll (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 199f.).

Entscheidend für die Wahl der Variante von Gläser und Laudel war der Umstand, dass das Mayringsche Vorgehen den Fokus vielmehr auf die Prüfung von Häufigkeiten als die Herausarbeitung der wesentlichsten Informationen legt. Ein geschlossenes Kategoriensystem, wie Mayring es anwendet, erschwert es, die vielfältigen für die Auswertung relevanten Informationen eines Interviews zu extrahieren. Aus genau diesem Grund gehen Gläser und Laudel in ihrer qualitativen Inhaltsanalyse einen anderen Weg. Für sie besteht gerade in der Offenheit des Analyseprozesses die Möglichkeit, das Maximum an Informationen erlangen zu können (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 199). Es ist demnach möglich, das Kategoriensystem auch im Nachhinein zu erweitern bzw. zu adaptieren und an neue Umstände, die im Vorfeld der Forschung nicht bedacht wurden, anzupassen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn im Laufe der Extraktion Informationen zutage treten, die sich nicht in das bestehende System eingliedern lassen, für die Forschung jedoch von Bedeutung sind. Auf diese Art und Weise kommt es Gläser und Laudel zufolge zu einer deutlichen Effizienzsteigerung bezüglich der Auswertung (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 201).

Im Anschluss an die Datenextraktion werden die gefilterten Daten für das weitere Vorgehen aufbereitet. Gemeint ist damit deren Zusammenfassung, Überprüfung auf Widersprüchlichkeiten bzw. Fehler und Sortierung nach den jeweiligen Auswertungskriterien, sodass schlussendlich eine strukturierte Informationsbasis im Sinne einer Zusammenfassung der Daten vorhanden ist. Ebenso wie bei der Extraktion spielen auch in diesem Zusammenhang Interpretationen des bzw. der ForscherIn eine wesentliche Rolle.



Abschließendes Element der qualitativen Inhaltsanalyse stellt die Auswertung dar (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 202).

Wesentlich für die Auswertung der Informationen ist die Transkription der aufgezeichneten Interviews, die möglichst vollständig sein sollte. Dabei beeinflusst das Ziel der jeweiligen Forschung, wie mit Pausen, Stottern oder Füllwörtern im Zuge des Verschriftlichens umgegangen wird (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 193). Ich habe mich dafür entschieden, die geführten Gespräche ins normale Schriftdeutsch zu übersetzen, Füllwörter nicht ins Transkript zu nehmen und Fehler, die den Satzbau betreffen, im Zuge der Transkription auszubessern. Auch Mayring weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Form der Verschriftlichung geeignet ist, wenn der Inhalt bzw. das Thema an sich im Fokus des Interesses steht, was auch bei ExpertInneninterviews der Fall ist (vgl. Mayring 2002, S. 91).

#### **5.4.2 Kategoriensystem**

Im Folgenden soll ein Überblick über die Kategorien, die für die Beantwortung der drei Forschungsfragen vor bzw. während der Auswertung gebildet wurden, gegeben werden.

In Zusammenhang mit der ersten Forschungsfrage, die sich auf den Arbeitsalltag der ProzessbegleiterInnen und die sich daraus ergebenden Belastungsfaktoren bezieht, wurden folgende Kategorien gebildet:

- Zugang zur Prozessbegleitung
  - Persönlicher Auslöser für diese Tätigkeit
  - Arbeitsalltag
- Beurteilung der Kooperation
  - Mit dem Gericht
  - Mit den KriminalbeamtenInnen
  - Mit sonstigen Berufsgruppen
  - Verbesserungsbedarf
- Hauptbelastungsfaktoren als ProzessbegleiterIn
  - Gewaltthematik
  - Flexibilität
  - Bedrohung durch Täter

- Überbringen unerfreulicher Informationen
- Sonstige Belastungsfaktoren
- Umgang mit Belastungen
  - Bewältigungsstrategien
  - Psychohygiene

Die zweite Forschungsfrage beschäftigt sich damit, was sich durch die Einführung der Prozessbegleitung für betroffene Kinder bzw. Jugendliche und deren Bezugspersonen geändert hat und wie sie aus Sicht der ProzessbegleiterInnen von Gewaltopfern angenommen wird. Dieser Bereich umfasst die folgenden Kategorien:

- Veränderungen in der Prozessbegleitung
  - Entwicklung zur Selbstverständlichkeit
  - Professionalität und Opferschutz
  - Sparmaßnahmen
- Reaktionen der Opfer auf die Prozessbegleitung
  - Kinder und Jugendliche
  - Erwachsene Bezugspersonen
- Folgen der Prozessbegleitung für die Betroffenen
  - Entlastung, Stabilisierung, Unterstützung
  - Vertrauensperson ohne emotionale Belastung
  - Schonenderer Umgang mit minderjährigen ZeugInnen
  - Wissenszuwachs
- Ein Fall, der geblieben ist

Die Kategorien für die dritte Forschungsfrage, bei der die Qualität der Prozessbegleitung im Fokus steht, gestalten sich folgendermaßen:

- Qualität
  - Ausbildung und Know-how
  - Institutionalisierung
  - Zeit und Ressourcen
  - Kombination aus psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung
  - Kooperation und Vernetzung

- Weitere Kriterien
- wichtigstes Qualitätskriterium
- Standards des Bundesministeriums
- Qualität und Verfahrensausgang
- Miterleben von Erfolgen
- Herausforderungen und Verbesserungsbedarf
  - Kooperation
  - Erhalt der Qualität
  - Ausbildung
  - Medienarbeit und Umgang mit der Öffentlichkeit
  - Weitere Verbesserungsvorschläge

## **5.5 Ergebnisse der Untersuchung**

### ***5.5.1 Zugang zur Prozessbegleitung***

Diese Kategorie soll Informationen über mögliche persönliche Beweggründe für die Tätigkeit als ProzessbegleiterIn liefern. Außerdem umfasst sie die Beschreibung des Arbeitsalltages, der sich aus diesem Berufsfeld ergibt.

#### **Persönlicher Auslöser für diese Tätigkeit**

Aus den Gesprächen mit den Expertinnen geht deutlich hervor, dass die Entscheidung, in der Prozessbegleitung tätig zu werden in den meisten Fällen keine bewusste war. Für sieben der neun befragten Gesprächspartnerinnen hat sich ihre Tätigkeit als Prozessbegleiterin aus den allgemeinen Stellenanforderungen ihrer Arbeit von Beginn an ergeben. Eine spezielle Absicht, sich als Prozessbegleiterin zu bewerben, kann demnach nicht festgestellt werden. Zwei der Interviewpartnerinnen sprechen aufgrund von in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen jedoch sehr wohl davon, dass diese in gewisser Weise Mitauslöser bei der Wahl ihrer Beschäftigung gewesen seien. Expertin 6 schildert diesbezüglich die Geschichte einer Freundin aus ihrer Jugendzeit, die damals eine Beziehung zu einem gewalttätigen Mann hatte. Als die Situation eines Tages eskalierte, begleitete sie dieses Mädchen zu Gericht: *„Und ich bin dann mit meiner Freundin mit zu Gericht gegangen und der Richter ist damals mit ihr und auch mit mir umgegangen, wo ich mir gedacht habe, das darf nicht wahr sein. Als hätten wir*

*etwas angestellt. Das war ganz furchtbar“ (Expertin 6, Abs. 2). Auch Gesprächspartnerin 1 erzählt von einem Erlebnis aus ihrem früheren Beruf, das mit ein Anlass für die Wahl ihrer jetzigen Tätigkeit war: „(...) und da hatte ich in der Klasse ein Mädchen, das ganz offensichtlich missbraucht wurde. Und es hat mich damals sehr erschüttert, als eines Tages die Polizei, damals die Gendarmerie, gekommen ist und sie mitten aus der Klasse herausgeholt und mitgenommen hat (...). Sie hat keine Ahnung gehabt, was passiert, was los ist, und sie wurde nach Kärnten auf die heilpädagogische Station gebracht. (...) die Vorgangsweise hat mich so erschüttert. Da hab ich mir gedacht, eigentlich wird das Mädchen bestraft, ja. Sie ist da rausgenommen worden. Irgendwie war so an ihr der Makel und es kam auch zu keiner Verurteilung dann. Zu der damaligen Zeit sind solche Verfahren meist irgendwo im Sand verlaufen“ (Expertin 1, Abs. 1).*

Drei der Interviewpartnerinnen weisen auch darauf hin, dass in der Organisation, in der sie angestellt sind, bereits vor ihrem tatsächlichen Entstehen Prozessbegleitung angeboten wurde. Expertin 8 spricht diesbezüglich davon, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt innerhalb der Einrichtung begonnen wurde, Kinder unter Zuhilfenahme bestimmter Materialien auf Gerichtsprozesse vorzubereiten. Parallel dazu sind auch Diskussionen darüber aufgekommen, auf welche Art und Weise Kinder bei Gericht begleitet werden könnten. Außerdem wurde zu dieser Zeit das Modellprojekt von TAMAR ins Leben gerufen. Auch Gesprächspartnerin 5 spricht in diesem Zusammenhang vom Bestehen der Grundhaltung der Organisation und auch ihrer eigenen Motivation, Kinder auch in schwierigen Situationen gut zu begleiten. Erst seit einigen Jahren wird die Prozessbegleitung über das Bundesministerium abgerechnet, obwohl sie bereits seit etwa zwölf Jahren in diesem Bereich tätig ist. In einer weiteren Institution wurde bereits 1997 kostenlose juristische Prozessbegleitung für minderjährige Gewaltopfer angeboten.

### **Arbeitsalltag**

Aus den meisten Gesprächen geht ganz deutlich hervor, dass es für die Arbeit der Prozessbegleiterinnen einen Unterschied macht, ob es bereits zu einer Anzeige gekommen ist oder nicht, wobei eine Kontaktaufnahme bereits vor der Anzeige das Optimum darstellt. Diesbezüglich äußert sich Expertin 2: *„Also ich würde sagen, es sind mehr, die erst nach der Anzeige kommen. Es gibt aber auch immer wieder Fälle, wo Eltern mit ihren Kindern kommen in der Überlegung eine Anzeige zu machen, also wo es wirklich ganz am Start ist.*

*Wo man überlegt: Ist das etwas, das man anzeigen kann? Wenn man das anzeigt, wie läuft das ab? Es gibt einfach auch ganz unterschiedliche Zeitpunkte, wann man mit den Klienten den Erstkontakt hat. Manchmal ist das auch einen Tag vor der Verhandlung: ‚Könnten Sie mich unterstützen?‘ Also da ist alles möglich“ (Expertin 2, Abs. 4). In diesem Zusammenhang weist auch Gesprächspartnerin 6 darauf hin, dass es in etwa nur ein Drittel der KlientInnen ist, das vor der Anzeige Kontakt zur Prozessbegleitung aufnimmt.*

Bezüglich des Zeitpunkts der Kontaktaufnahme sprechen drei der befragten Personen auch den Umstand an, dass Flexibilität in ihrem Beruf sehr wichtig ist, da es in diesem Bereich sehr schwer ist, zu planen. Das kann phasenweise natürlich zu Stress führen, was sich im Laufe der Betreuung jedoch wieder ändert. *„Wenn dann einmal so die ersten Dinge koordiniert sind und in die Bahnen geleitet sind, dann nimmt meistens die Tätigkeit einfach auch ab. Das heißt, wenn ich mich auf die Beratung der Klienten konzentrieren kann (...)"* (Expertin 9, Abs. 4).

Die Tätigkeit als ProzessbegleiterIn umfasst, wie aus allen Interviews hervorgeht, in erster Linie Beratungsgespräche, Aufklärungsarbeit, organisatorische Tätigkeiten, Koordinationstätigkeiten, Vorbereitung auf weitere Schritte und die Begleitung der Opfer zu polizeilichen Einvernahmen und zu Gericht bzw. während des gesamten Prozesses. Als wesentlichen Bestandteil ihrer Arbeit nennen sechs Expertinnen auch die Zusammenarbeit mit der juristischen Prozessbegleitung.

Worauf zwei Gesprächspartnerinnen hinweisen ist, dass es in der Arbeit mit Kindern vielmehr darum geht, auf die nächsten Schritte vorzubereiten, als das Erlebte zu thematisieren. Das, und wie mit Kindern gearbeitet wird, beschreibt Gesprächspartnerin 6 folgendermaßen: *„Wir reden über das, was passiert ist, so gut wie gar nicht mit dem Kind. Wir bereiten es eher auf das Strukturelle vor. Nämlich: Was sind die nächsten Schritte? Wo gehen wir hin? Wer ist dafür zuständig? (...) Und das ist natürlich sehr altersabhängig. Ein kleines Kind ist ganz anders als eine Jugendliche. (...) Und wir haben angefangen von einem Büchlein, das in Österreich entwickelt worden ist, ‚Milli‘, selber auch Bücher gemacht – so einen Fotoband von den Räumlichkeiten und so bei Gericht (...). Wir schauen auch, dass wir die Richterin und die Staatsanwältin besuchen gehen können. (...). Und dann haben wir auch dieses Minigericht. Das sind so süße Figuren, wo einfach auf spielerische Art das Thema der kontradiktorischen Einvernahme gezeigt wird, der Verhandlungsverlauf usw., sodass sich die Kinder das auch vorstellen können. (...) wenn sie selber mit diesen Figuren spielen können,*

*verlieren sie so ein bisschen dieses Ohnmachtsgefühl, weil sie ein bisschen mitbestimmen können. Und, das merk ich, ist für die Stärkung super. Die gehen viel selbstbewusster hin als andere Klienten“* (Expertin 6, Abs. 6). Auch Expertin 3 erwähnt, dass immer wieder mit dem Minigericht gearbeitet wird.

Während zwei Interviews wurde auch das Problem thematisiert, dass oftmals von anderen beteiligten Personen angenommen werde, die ProzessbegleiterInnen würden ihre Klienten auf den Prozess und die Einvernahmen insofern vorbereiten, als dass sie den Opfern Antworten auf die möglicherweise auftauchenden Fragen liefern. *„Da muss man sie dann darauf vorbereiten, aber wir sagen ihnen nicht, was sie zu sagen haben. Weil das glauben manche Richter und Sachverständige, dass wir die Opfer beeinflussen. Wir sagen ihnen nicht, was sie sagen sollen. Unsere Aufgabe ist es, zu sagen, wie es ablaufen wird“* (Expertin 3, Abs. 6).

Einen wesentlichen Aspekt in der Arbeit mit Gewaltopfern stellt für einige Prozessbegleiterinnen das Eingehen auf den individuellen Bedarf bzw. die jeweiligen Wünsche der KlientInnen hinsichtlich der Intensität des Kontakts zur Prozessbegleitung dar. Hierbei ist die Entscheidungsfreiheit der Betroffenen von grundlegender Bedeutung. Expertin 8 meint dazu: *„Und nach der Anzeige geht es so weiter, dass wir dann wieder einen Termin ausmachen, die Anzeige nachbesprechen und dann ist es ganz unterschiedlich. Also wir haben ganz kontinuierliche Verläufe, z.B. wo wir das Kind bzw. die Eltern wöchentlich sehen (...). Es kommt ganz darauf an, wie schaut das Stützsystem des Kindes überhaupt aus. Also z.B. wenn ein Kind bereits in psychologischer Behandlung oder psychotherapeutischer Behandlung ist, dann klinken wir uns sehr punktuell ein. Wir kooperieren aber sehr gut mit dieser Fachperson (...) natürlich mit der Erlaubnis der Eltern“* (Expertin 8, Abs. 10). In Zusammenhang mit der Weitervermittlung an andere Stellen äußert sich auch Interviewpartnerin 7: *„Ganz oft bei der Prozessbegleitung ist es auch so, dass noch eine weitere Beratung im Raum steht. (...) Da kann das dann auch übergehen in eine psychologische Beratung oder Behandlung, die wir meist aber erst ansetzen, wenn der Prozess sozusagen abgeschlossen ist. Um die traumatische Aufarbeitung von Missbrauch anzugehen, sagt man, sollen die Verhältnisse stabil sein, der Prozess vorbei sein und wieder etwas Ruhe eingekehrt sein“* (Expertin 7, Abs. 9).

Ein Teil der befragten Prozessbegleiterinnen spricht die Tatsache an, dass es wesentliche Unterschiede zwischen der Arbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen einerseits und ihren

Bezugspersonen andererseits gibt. Während es Erwachsenen in erster Linie um Stabilisierung und Informationen geht, gilt es bei Kindern erst in Kontakt zu kommen und eine Beziehungsebene herzustellen, die idealerweise durch Vertrauen gekennzeichnet ist. Auf dieser Grundlage ist es erst möglich, mit ihnen zu arbeiten.

In den meisten Fällen benötigen neben den betroffenen Kindern auch die Bezugspersonen psychosoziale Begleitung. Auch bei ihnen tauchen Fragen, Sorgen und Ängste auf, die sie mit einer kompetenten Person besprechen möchten. Um Kinder in einem gemeinsamen Beratungssetting nicht zu überfordern, wird in der Regel mit zwei ProzessbegleiterInnen gearbeitet, sodass jeweils eine Person für das betroffene Kind und eine für die Bezugsperson zuständig ist. Für Expertin 1 spricht es zudem für Qualität, die Möglichkeit zu haben, zwei ProzessbegleiterInnen einzusetzen und im Arbeitsalltag auch auf diese Art und Weise vorzugehen. Auch Prozessbegleiterin 8 verweist darauf, wie wichtig eine Orientierung am Dualsystem ist: *„Das heißt, wir arbeiten bei Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche immer im Team (...) zumindest zu zweit, sag ich jetzt einmal. Das heißt, wenn ein Kind da ist, zu zweit, wenn mehrere Kinder da sind, auch mit mehreren Personen. (...) Auf das achten wir sehr genau. Das zieht sich wirklich von Beginn der Prozessbegleitung hin durch – mit Eltern und Kind. Es ist uns ganz wichtig, dass Eltern in ihrer Verantwortung als Eltern behalten werden auf der einen Seite, aber auch dass die Informationen altersadäquat laufen. Das heißt, Eltern haben viele Fragen, die Kinder dann irgendwie so in dieser Sprache nicht verstehen und darum trennen wir das. (...) dass wir auch diese Dynamik, die mitläuft, abfangen auf der Elternseite. Diese Schuldgefühle: ‚Ich hab mein Kind nicht geschützt. Mein Kind hat sich nicht mir anvertraut. Ich hab das erst von einer Lehrerin erfahren.‘ (...) das hemmt Eltern sehr stark in ihrem Tun und verunsichert sie oft sehr in der Unterstützung ihres Kindes. Und oft haben wir z.B. mehr Elternarbeit als Kinderarbeit, weil einfach manche Eltern gerade in dieser ersten Phase, wo das aufgedeckt wird, wo das ins Laufen kommt, ganz viel Unterstützung brauchen“* (Expertin 8, Abs. 3 und 8). In diesem Zusammenhang stellt Prozessbegleiterin 2 klar, dass es in der Organisation, für die sie tätig ist, auch fast immer möglich ist, nach dem Dualsystem vorzugehen, jedoch ist es auch bereits zu einer Zusammenarbeit mit Familiensystemen gekommen, die schlicht und einfach die Ressourcen der Institution aufgrund der hohen Kinderzahl gesprengt haben. In solchen Fällen gelingt es nicht immer, dass jedem Kind eine eigene Prozessbegleiterin zugeteilt werden kann. Dazu ergänzt sie: *„Aber zumindest die Eltern und die Kinderebene versuchen wir meistens zu trennen, weil einfach die Bedürftigkeit ganz unterschiedlich ist. Oft brauchen Eltern oder*

*Mütter auch ganz, ganz viel, aber ganz etwas anderes als die Kinder. Und wenn man das einfach parallel führt, dann verliert man oft die Bedürfnisse des Kindes aus den Augen, weil einfach auch die Mamas so viel brauchen“* (Expertin 2, Abs. 21). Gesprächspartnerin 4 erzählt, dass es jedoch dann, wenn der Missbrauch außerhalb der Familie stattgefunden hat, in der Organisation, für die sie als Prozessbegleiterin tätig ist, auch manchmal so gehandhabt wird, dass die zwei Ebenen nicht getrennt werden.

Für Expertin 1 ist es außerdem ganz wesentlich, dass Prozessbegleitung niederschwellig angeboten wird. Mittlerweile stellen verschiedene Opferschutzeinrichtungen verteilt über die Steiermark diese Begleitung zur Verfügung. Gerade dieser Umstand, *„dass Prozessbegleitung in Ortsnähe oder zumindest in erreichbarer Nähe angeboten werden kann“*, ist für sie sehr wichtig.

### **5.5.2 Beurteilung der Kooperation**

In dieser Kategorie wurde sichtbar, dass die Entwicklung der Kooperation in den letzten Jahren durchaus positiv zu bewerten ist. Dazu äußert sich unter anderem Expertin 2: *„Es hat sich einfach verbessert. Es ist einfach, finde ich, etwas Anerkannteres geworden. (...) Früher habe ich das oft so erlebt, dass das (Anm. Verfasserin: die Prozessbegleitung) etwas Bedrohliches oder ein Störfaktor ist. (...) Mittlerweile hat sich das einfach durchaus etabliert und es ist auch klar, dass wir nicht die Rolle haben, jemandem etwas einzureden, sondern wirklich nur eine Stützfunktion für unsere Klienten haben“* (Expertin 2, Abs. 7). Auch Prozessbegleiterin 8 verleiht diesbezüglich ihrem Empfinden Ausdruck, *„dass die Bereitschaft, mit psychosozialen Einrichtungen und auch mit der Prozessbegleitung zusammenzuarbeiten sich sehr verbessert hat“* (Expertin 8, Abs. 15). Dieselbe Expertin erwähnt auch, dass von der Einrichtung, in der sie tätig ist, immer wieder Rückmeldungen betreffend die Zusammenarbeit und Punkte, die dabei nicht so gut funktioniert haben, an die jeweiligen Kooperationspartner weitergegeben werden. Ihrem Gefühl zufolge besteht in dieser Hinsicht sehr viel Bereitschaft, Dinge auch zu verändern.

Auffällig ist der Umstand, dass die Zusammenarbeit vielfach von den jeweiligen Personen abhängt, mit denen im Rahmen der Prozessbegleitung kooperiert wird. Dieses Problem sprechen sechs der befragten Expertinnen an. In diesem Zusammenhang stellt Gesprächspartnerin 1 klar: *„Da geht es auch viel um persönliches Interesse oder um*



*persönliches Engagement und ich erlebe das als sehr wechselhaft. Also wenn Menschen da sind, die sagen, das ist ihnen wichtig und es wert, dann funktioniert es. Wenn es nicht so ist, dann nicht“* (Expertin 1, Abs. 7). Auch Expertin 5 spricht diese Tatsache an. Sie weist darauf hin, dass Kooperation und Vernetzungsarbeit grundsätzlich Dinge sind, die niemals als abgeschlossen betrachtet werden können und ihre Zeit brauchen. Personenabhängigkeit spielt diesbezüglich auch für sie eine wesentliche Rolle. Sie sieht Kooperation in jedem Fall als einen Prozess an, der keinesfalls statisch ist.

## **Mit dem Gericht**

Gewisse Schwierigkeiten sehen drei der befragten Expertinnen trotz der Tatsache, dass sich auch hier sehr vieles zum Positiven gewendet hat, in der Zusammenarbeit mit dem Gericht. Wie aus den Interviews hervorgeht, liegt dies in erster Linie jedoch an den strukturellen Gegebenheiten. Dazu meint Interviewpartnerin 8: *„Schwierig sind da eher die strukturellen Geschichten. Das hat dann aber weniger mit der persönlichen Kooperation mit den RichterInnen zu tun, das heißt also die oft sehr langen Wartezeiten bei Gericht oder dass es immer ein Detektivspiel ist, ins Gericht zu kommen, ohne dem Täter über den Weg zu laufen“* (Expertin 8, Abs. 15). Expertin 9 spricht in diesem Zusammenhang auch den Umstand an, dass vor allem bei Gericht das Personal sehr schnell wechselt: *„(...) wo man so das Gefühl hat, jetzt machen sie es gut und dann fängt die Arbeit wieder von vorne an“* (Expertin 9, Abs. 6).

Ansonsten wird die Kooperation von den meisten befragten Prozessbegleiterinnen als recht gut betrachtet. Prozessbegleitung wird immer mehr als etwas gesehen, das anerkannt ist und eine Selbstverständlichkeit darstellt, vor allem unter der neuen Generation von RichterInnen. Auch Gesprächspartnerin 4 empfindet die Zusammenarbeit mit dem Gericht als gelungen: *„Ich habe das Gefühl, dass dort die Prozessbegleitung ernstgenommen wird. Die gehen auch auf die Klienten ein“* (Expertin 4, Abs. 5). Dies sieht auch Interviewpartnerin 3 so: *„Bei den Richtern in der Hauptverhandlung ist es super und auch bei den Vorverfahren sind alle gut eigentlich. Viele ziehen einen Sachverständigen hinzu und die, die es selbst machen, machen das sehr schonend. Die sind sehr einfühlsam“* (Expertin 3, Abs. 11).

Auch zu den Runden Tische, die jährlich von den Landesgerichten für Strafsachen abgehalten werden müssen und mit dem Ziel einer weiteren Vernetzung geschaffen wurden, nehmen

zwei der befragten Expertinnen Stellung und sind sich bezüglich der Situation in Graz auch einig: *„In Leoben würde ich sagen, funktioniert das mittlerweile sehr gut. Da habe ich auch das Gefühl, dass das von der Landesgerichtspräsidentin mit Engagement betrieben wird. Also die sieht, dass das wichtig ist. In Graz habe ich bisher nicht den Eindruck gewonnen. Also da wirkt es immer wie ein Pflichttermin“* (Expertin 1, Abs. 8). Dazu äußert sich auch Expertin 3: *„Und es ist ja dieser Runde Tisch eingeführt worden einmal im Jahr mit der Absicht, alle beteiligten Berufsgruppen an den Tisch zu bekommen. In Graz habe ich das Gefühl, das ist eine Farce, weil die Staatsanwälte kommen so gut wie nie und die Richter auch. Da sind dann nur Prozessbegleiter, zwei vom Justizministerium und der Gerichtspräsident“* (Expertin 3, Abs. 11). In diesem Zusammenhang weist Prozessbegleiterin 3 jedoch auch darauf hin, dass sie nicht davon ausgeht, dass dieses Nichterscheinen eine Böswilligkeit der betreffenden Personen darstellt, sondern es hierbei einfach auch um Ressourcenfragen geht.

### **Mit der Polizei**

Die Zusammenarbeit mit der Polizei wird durchwegs als sehr positiv bewertet. Auch Expertin 8 schätzt das Einfühlungsvermögen und die Flexibilität der PolizistInnen: *„Es gibt Kinder, die einfach Stabilisierung bereits am Anfang so weit brauchen, dass sie bei der Anzeige auch aussagen können und da haben wir, finde ich, eine sehr gute Kooperation mit den PolizistInnen insofern, als dass die PolizistInnen in vielen Fällen sehr bereit sind, diese Phase mitzugehen oder uns retour geben: ‚Sagt uns Bescheid, wenn das Kind so weit ist.‘ Das ist schon etwas sehr Feines. Weil da können wir dann gut schauen: Wie geht es dem Kind? Wie weit ist das Kind? (...) und können dann den PolizistInnen die Info geben, jetzt ist das Kind so weit. (...) Meistens machen wir die Einvernahme bei der Polizei, aber in Fällen, wo z.B. kleine Kinder sind, die sehr verunsichert sind, wo es sehr viel Schutzraum auch braucht, ist es auch so, dass z.B. die PolizistInnen in der vertrauten Einrichtung die Einvernahme machen. (...) Bei den Kindern ist es auch wichtig, dass die PolizistInnen soweit flexibel sind, dass sie dann hier her kommen und das funktioniert wirklich wunderbar“* (Expertin 8, Abs. 7). Zwei weitere Gesprächspartnerinnen thematisieren die Möglichkeit, die Anzeige innerhalb der Einrichtung aufzunehmen, ebenfalls.

Expertin 6 spricht bezüglich der Kooperation mit der Polizei davon, dass die Prozessbegleitung generell als Entlastung angesehen wird und es ihr Eindruck ist, dass die BeamtInnen diese schützende Maßnahme als sehr wichtig für die Betroffenen bewerten.

Darauf, dass es einen Unterschied machen kann, wo die Straftat zur Anzeige gebracht wird, machen Expertin 2 und 3 aufmerksam. Während die Zusammenarbeit mit den Kriminalpolizeistellen weitgehend positiv verläuft, lassen sich bei kleineren Polizeistellen manchmal noch Mängel feststellen. Dazu meint Prozessbegleiterin 2: *„Es gibt ja viele Dinge, z.B. wo es um körperliche Gewalt geht, die bei ganz kleinen Posten zur Anzeige gebracht werden, also steiermarkweit. Also da hat sich das zum Teil einfach auch nicht so etabliert oder sie haben einfach auch keine Erfahrungswerte darüber, was das bringen kann“* (Expertin 2, Abs. 34). Diese Problematik spricht vor allem in Bezug auf junge Mädchen auch eine weitere befragte Person an: *„Wenn sie vor der Anzeige kommen, läuft es immer spitze, weil wir dann zu den weiblichen Beamten gehen, die wir gut kennen, wo wir wissen, die sind gut geschult und stellen das nicht in Frage (...). Wenn sie nach der Anzeige kommen und z.B. nicht bei weiblichen Beamtinnen waren, sondern irgendwo auf einem Posten in einem Ort, wo nicht darauf geachtet wurde, dass sie von einer Frau einvernommen werden, (...) also da will ich den männlichen Beamten nichts unterstellen, weil da geht es oft um Hilflosigkeit und Überforderung, dass sie manchmal wirklich ins Fettnäpfchen treten z.B. mit Fragen wie ‚War das wirklich so?‘, wo sie (Anm. der Verfasserin: die Klientinnen) dann sagen, die Befragung war wirklich furchtbar, sie hatten das Gefühl, keiner glaubt ihnen und sie mussten darauf bestehen, dass die Anzeige wirklich aufgenommen wird“* (Expertin 3, Abs. 9).

### **Mit sonstigen Berufsgruppen**

Expertin 5, 6 und 9 berichten während des Gesprächs von einer guten Kooperation im psychosozialen Bereich, was auch die SozialarbeiterInnen umfasst. Des Weiteren wird von Seiten der Interviewpartnerin 6 das Netzwerk gegen (sexualisierte) Gewalt sehr geschätzt. Auf dieser Ebene spricht sie von einem sehr wertvollen Austausch, da an dieser Organisation viele Kooperationspartner beteiligt sind wie z.B. die Jugendwohlfahrt, die Staatsanwaltschaft oder auch Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind. Positiv hervorgehoben wird von Prozessbegleiterin 7 außerdem die Zusammenarbeit mit den gerichtlich beeedeten Sachverständigen. Bezüglich der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft äußert sich Expertin 3: *„Mit der Staatsanwaltschaft kommt es ganz darauf an, wer das ist. (...) Das kommt total auf die Person an. Im Landesgericht Graz, muss ich sagen, ist es auch nie für alle gleich. Da, wo ich mir denke, das ist eine gemähte Wiese, wird eingestellt und umgekehrt, wo ich mir denke, das geht niemals, kommen wir in die*

*Hauptverhandlung. Das ist für mich nicht nachvollziehbar. Und wenn man einmal in der Hauptverhandlung ist, ist das eh schon weltklasse. Aber viele Staatsanwälte stellen lieber ein, wenn es nicht eindeutig ist. Und die sind dann auch oft nicht bereit, über einen Fortsetzungsantrag nachzudenken. (...) also wo die Kommunikation gar nicht gut ist“* (Expertin 3, Abs. 10).

### **5.5.3 Hauptbelastungsfaktoren als ProzessbegleiterIn**

Diese Kategorie setzt sich mit den größten Belastungsfaktoren auseinander, die sich aus der Tätigkeit als ProzessbegleiterIn ergeben.

#### **Gewaltthematik**

Der Belastungsfaktor, der von den befragten Prozessbegleiterinnen im Zuge der Befragung am häufigsten genannt wurde, ist der Umgang mit dem Thema Gewalt. Diesen Aspekt spricht auch Expertin 1 als wesentlichen belastenden Umstand an: *„Ich glaube, das Thema an sich – immer wieder damit konfrontiert zu sein, was es an Formen von Gewalt und Übergriffigkeiten an Kindern, an Minderjährigen, gibt. Ich merke das bei mir selbst auch immer wieder, dass ich immer wieder erschüttert bin, was es noch gibt. Also da reicht die Fantasie nicht aus“* (Expertin 1, Abs. 10). ProzessbegleiterInnen haben in ihrem Arbeitsalltag immer wieder mit sehr belastenden Falldynamiken zu tun. In diesem Zusammenhang spricht Expertin 5 davon, wie wichtig es ist, sich als ProzessbegleiterIn auch seiner eigenen Geschichte bewusst zu sein, denn nur so kann es gelingen, für andere Menschen hilfreich zu sein und zu bleiben. Sie empfindet es deshalb als essentiell, nicht mit eigenen Themen und Belastungen beschäftigt zu sein. Einen wesentlichen Aspekt stellt für sie diesbezüglich also die eigene Befindlichkeit dar. Eine Rolle spielt dabei des Weiteren, inwiefern man als ProzessbegleiterIn selbst in soziale Systeme eingebunden ist und auf Ressourcen zurückgreifen kann. Vor allem gewalttätige Handlungen an Kindern im Allgemeinen bzw. an solchen, die noch sehr jung sind, sprechen Gesprächspartnerin 5 und 6 als besonders belastend an. *„Wo ich persönlich es weiß ist, wenn Gewalt, auch sexualisierte, sehr kleine Kinder, also Kindergartenkinder oder Babies betrifft, da muss ich sehr darauf achten, um nicht in irgendwelche nicht förderlichen Muster hineinzugeraten. Da bin ich mir bewusst, da muss ich wirklich auch gut für mich sorgen“* (Expertin 5, Abs. 8). Prozessbegleiterin 6 spricht in diesem Zusammenhang von einer weiteren Schwierigkeit, die diese Tätigkeit für sie mit sich bringt: *„(...) wenn man so das*

*Gefühl hat, das Kind ist nicht wirklich gut aufgehoben, es hat nicht wirklich jemanden und man muss das Kind trotzdem gehen lassen, weil man nichts tun kann. Und noch etwas: Kindern, denen nicht geglaubt wird. Das ist schwer auszuhalten. Wenn das Bezugssystem nicht glaubt und dem Kind so quasi auch noch die Schuld dafür gibt, dass es die Familie zerstört oder so. Das sind heftige Sachen“ (Expertin 6, Abs. 13).*

Einen weiteren Punkt, den zwei Prozessbegleiterinnen ansprechen, stellt die Situation der Befragung von Kindern und Jugendlichen dar. Die enorme emotionale Belastung, der die Betroffenen in dieser Situation ausgesetzt sind, geht auch an den Prozessbegleiterinnen nicht spurlos vorüber. *„(...) was ich als sehr belastend erlebe ist, in konzentriertester Form innerhalb von kurzer Zeit ganz live bei diesen massiven Übergriffsgeschichten dabei zu sein. (...) in der Prozessbegleitung bei diesen Einvernahmen kriegt man innerhalb von kürzester Zeit, also der Film läuft einfach ab und man sitzt dabei und kann sehr wenig tun. Wenn man sieht, wie belastend das ist für die Klienten und man ist aber auf eine Rolle verwiesen, wo man keine Intervention setzen kann“ (Expertin 8, Abs. 17).* Die Schwierigkeit, im Gegensatz zu einer therapeutischen Tätigkeit in der Prozessbegleitung im Laufe der Einvernahmen nicht aktiv eingreifen zu können, sondern eine rein unterstützende, passive Rolle einzunehmen, thematisiert auch Gesprächspartnerin 4.

Weitere Schwierigkeiten bestehen, wenn sich aufgrund des Migrationshintergrundes von KlientInnen sprachliche Barrieren ergeben oder sich bereits psychiatrische Erkrankungen bei den Betroffenen entwickelt haben.

## **Flexibilität**

Der zweite Belastungsfaktor, der im Laufe der Interviews angeführt wurde, ist die erforderliche Flexibilität, die das Berufsfeld der Prozessbegleitung mit sich bringt. Dies stellt für drei der befragten Personen die Hauptschwierigkeit ihrer Tätigkeit dar. Vor allem die Anfangsphase eines Falles zeichnet sich oftmals durch Stress aus. Vielfach ist es erforderlich, auf Abruf Zeit zu haben, Termine z.B. von Seiten des Gerichts ziemlich kurzfristig wahrzunehmen und verschiedenste Koordinations- bzw. Organisationstätigkeiten zu erledigen. Die Tatsache, dass ProzessbegleiterInnen in den meisten Fällen neben dieser Arbeit auch einer anderen beruflichen Tätigkeit z.B. als PsychotherapeutIn oder PsychologIn nachgehen, verschärft dieses zeitliche Problem natürlich.

## **Bedrohung durch Täter**

Zwei der befragten Prozessbegleiterinnen thematisieren die mögliche Gefahr, die für sie selbst von Tätern ausgehen kann: *„Und auch die Fälle, die so ein bisschen Bedrohungscharakter für einen selbst haben. Es ist ja auch immer wieder so, dass man durchaus auch selbst bedroht wird in Gewaltdynamikfamilien - indirekt oder auch direkt. Das sind auch so Sachen, die etwas Nachhaltiges haben.“* (Expertin 2, Abs. 24). *„Also das kommt vor, Gott sei Dank nicht sehr oft, aber es gibt immer wieder Fälle, wo das Thema werden kann. Da geht es dann einfach darum, den Privatbereich zu schützen, einfach z.B. zu schauen, man steht nicht im Telefonbuch drinnen. Das heißt, wir werden bei Gericht ja auch namentlich genannt. Wir stehen da auch in den Akten. Es gibt da natürlich schon Fälle, wo wir in der Institution stärker schauen, wer da reinkommt“* (Expertin 9, Abs. 9).

## **Überbringen unerfreulicher Informationen**

Prozessbegleitung umfasst auch die Weiterleitung aller Informationen, die im Laufe des gesamten Prozesses auftauchen, an die KlientInnen. Dazu gehört auch das Überbringen neuer Umstände, die für die Betroffenen alles andere als erfreulich sind. Gemeint sind damit z.B. Verfahrenseinstellungen oder auch Freisprüche. Für Expertin 3 stellt dies den wohl schwierigsten Teil in der Prozessbegleitung dar, da für die Opfer bzw. ihre Bezugspersonen in diesem Moment oftmals eine Welt zusammenbricht: *„Und das ist hart. Oft ist das auch für uns nicht nachvollziehbar und wir sind selbst fassungslos. Wir müssen ihnen das aber ohne Fassungslosigkeit vermitteln“* (Expertin 3, Abs. 12). Diesen Umstand spricht auch Gesprächspartnerin 8 an: *„Also die Prozessbegleitung ist immer wieder in dieser Übersetzungsrolle. Das heißt, wenn ein Gerichtsprozess nicht so läuft, wie wir uns das wünschen, sind wir immer in der Rolle, das klientenschonend zu übersetzen und das, finde ich, sind oft schon sehr schwierige Phasen. Einer Klientin z.B. zu erklären, warum ein Fortsetzungsantrag nicht durchgegangen ist, dass es nicht so ist, dass ihr nicht geglaubt wurde, sondern aus Mangel an Beweisen eingestellt wurde, ist oft sehr schwierig. (...) und dafür ist es auch notwendig, unsere eigenen Gefühle irgendwie gut im Griff zu haben“* (Expertin 8, Abs. 16).

## **Sonstige Belastungsfaktoren**

Expertin 1 nennt als weitere belastende Umstände die Tatsache, dass ProzessbegleiterInnen oftmals noch immer zu wenig Anerkennung entgegengebracht wird. Außerdem empfindet sie die Auseinandersetzung mit der Ambivalenz der Opfer, die es unter anderem mit sich bringt, dass die betroffenen Personen im Laufe des Prozesses manchmal schnell ihre Meinung ändern, als schwierigen Teil dieser Tätigkeit.

Über „*die Ignoranz mancher handelnder Personen*“ ärgert sich Gesprächspartnerin 6. Diesbezüglich fehlt es nicht selten am notwendigem Einfühlungsvermögen z.B. von Seiten der Verteidigung des Beschuldigten hinsichtlich der Fragen, die dem Opfer gestellt werden. Ein weiterer Aspekt, der das Gericht betrifft, sind die oft sehr langen Wartezeiten für die ohnehin angespannten Betroffenen, was auch für die ProzessbegleiterInnen anstrengend bzw. belastend sein kann.

Davon, durch ihre Tätigkeit nicht belastet zu sein, sprechen nur zwei Expertinnen. Beide können durch ihre Grundausbildung gut mit den verschiedensten Faktoren umgehen und sehen diese nicht als große Schwierigkeiten an.

### **5.5.4 Umgang mit Belastungen**

Im Rahmen dieser Kategorie sollen Strategien, die zur besseren Bewältigung von belastenden Umständen innerhalb dieses Berufsfeldes beitragen können, thematisiert werden.

## **Bewältigungsstrategien**

Hinsichtlich der Strategien, um mit den Belastungsfaktoren, die die Tätigkeit als ProzessbegleiterIn mit sich bringt, besser umgehen zu können, nennen fast alle befragten Expertinnen den Rückhalt im Team als wichtigstes Element. Das Gefühl zu haben, mit den belastenden Falldynamiken nicht alleine zu sein, der interne Austausch mit KollegInnen und die Supervision stellen eine wesentliche Entlastung dar.

Im Laufe der Zeit haben auch einige Prozessbegleiterinnen, aktiv oder passiv, eigene Bewältigungsstrategien entwickelt. Ein wirksames Mittel für Expertin 6 stellt z.B. sportliche

Betätigung dar. Auf diese Art und Weise gelingt es ihr, die belastenden Thematiken nicht mit ins Private zu nehmen. Auch Schokolade erleichtert ihr als Nervennahrung den Umgang mit schwierigen Situationen. Expertin 5 geht davon aus, dass sich die Qualität der Ausbildung, über die eine in der Prozessbegleitung tätige Person verfügt, auch auf den Umgang mit Belastungen auswirkt. Wer z.B. PsychotherapeutIn ist, wird dies in der Tätigkeit als ProzessbegleiterIn als Entlastung betrachten, da mit schwierigen Themen und stark belasteten KlientInnen bereits Erfahrungen gemacht wurden und diese Ausbildung auch impliziert, zu wissen, wie man Ressourcen effektiver nützen und mit Belastungen besser umgehen kann. Hinsichtlich der geforderten Flexibilität erwähnt Expertin 2, dass sie im Laufe der Jahre mit Sicherheit ein Stück an Gelassenheit gewonnen habe, was ihr den Arbeitsalltag erleichtert. Sie nimmt sich außerdem ganz bewusst Auszeiten. Ferner wurde als Möglichkeit genannt, Belastendes niederzuschreiben oder die Autofahrt nach Hause als Auszeit zu nützen, um wieder Energie zu tanken.

## **Psychohygiene**

In ihrer Psychohygiene sehen sich alle Prozessbegleiterinnen ausreichend unterstützt. Dies betrifft in erster Linie das Angebot, das innerhalb der Organisation, in der sie angestellt sind, besteht. Dieses reicht von Intervisionen und Teamsitzungen bis zu Supervisionen. Wenn der Bedarf gegeben ist, ist es außerdem möglich, Einzelsupervision in Anspruch zu nehmen. Eine der Expertinnen erzählt außerdem von einem „*jour fix*“, der einmal im Monat unter den Prozessbegleiterinnen der Einrichtung abgehalten wird und Raum bietet, sich über die Fälle der Prozessbegleitung auszutauschen. Wie gut es innerhalb ihres Teams funktioniert, erzählt auch Gesprächspartnerin 2: *„Es ist so, dass wir sehr verantwortungsvoll miteinander umgehen. Wir respektieren unsere Auszeiten und versuchen, viel füreinander zu übernehmen und Dinge mitzutragen. Also es gibt da nicht irgendwie: Das ist deines und das ist meines und mit deinem habe ich nichts zu tun“* (Expertin 2, Abs. 11). Dass es wichtig ist, innerhalb des Teams gut aufgehoben zu sein, findet auch Expertin 9: *„Ja, ich glaube, dass wir da sehr gut auf uns achten und dass da gut Zeit für Austausch ist, dass wir uns die Zeit gegenseitig auch geben, wenn das jemand braucht. Das brauchen oft auch keine langen Dinge zu sein. Es ist einfach, dass ich einer Kollegin dann schnell erzählen kann, was mich belastet, damit ich es nicht mit nach Hause nehmen muss“* (Expertin 9, Abs. 12). Als beeinflussenden Aspekt hinsichtlich der Möglichkeiten zur Psychohygiene sieht Interviewpartnerin 1 auch die finanziellen Möglichkeiten einer Organisation an.



Was für die Psychohygiene der Prozessbegleiterinnen von außen getan wird, wird von einigen befragten Personen als unzureichend empfunden. Vor allem der Umstand, dass die Supervisions- und Reflexionstreffen für ProzessbegleiterInnen lediglich einmal jährlich stattfinden, ist wenig befriedigend. Dies spricht auch Expertin 5 an: *„Ich glaube, da sollte es noch mehr geben. Also diese bundesweiten Supervisionsseminare haben zwischenzeitlich ja gar nicht stattgefunden und jetzt nur einmal im Jahr. Da kommt eine externe Supervisorin und die ProzessbegleiterInnen aus den Bundesländern können das nutzen. (...) Ich finde es wichtig, nicht nur in der eigenen Einrichtung, sondern auch innerhalb des Bundeslandes mitzubekommen, wie geht es z.B. denen in der Obersteiermark. Da könnte noch besser darauf geschaut werden“* (Expertin 5, Abs. 9). In diesem Zusammenhang stellt Gesprächspartnerin 2 klar, dass es ihrer Meinung nach nur im kleineren Setting möglich ist, für Psychohygiene zu sorgen. Außerdem besteht hier die Notwendigkeit einer gewissen Kontinuität, was auf Bundesebene nicht gegeben ist. *„Was da zur Psychohygiene dient, ist einfach, dass viele verschiedene Menschen aus vielen verschiedenen Vereinen und Arbeitsbereichen, zwar alle aus der Prozessbegleitung, die aber alle mit unterschiedlichem Klientel arbeiten, in den Austausch kommen“* (Expertin 2, Abs. 13).

Als Verbesserung würden es einige Expertinnen betrachten, wenn die Prozessbegleitungssupervisionen und Vernetzungstreffen, die vom Bundesministerium finanziert werden, häufiger stattfänden. Vor allem der Austausch über Prozessbegleitung im Allgemeinen z.B. in welchen Bereichen Veränderungen forciert werden sollten, also nicht so sehr auf die Fallebene bezogen, könnte auf diese Weise gefördert werden. In diesem Zusammenhang spricht Gesprächspartnerin 2 auch an, dass diese zusätzlichen Möglichkeiten, sich auszutauschen, vor allem dann nützlich sein könnten, wenn ProzessbegleiterInnen noch relativ wenig Erfahrung haben. Diesbezüglich über weitere Ebenen zu verfügen wäre ihrer Meinung nach durchaus hilfreich. Nachholbedarf besteht auch hinsichtlich der Ausbildung von ProzessbegleiterInnen, in der in Zukunft auch verstärkt der Aspekt der Psychohygiene beachtet werden sollte.

### **5.5.5 Veränderungen in der Prozessbegleitung**

Im Rahmen dieser Kategorie soll ein Überblick über die Veränderungen, die seit den Anfängen der Prozessbegleitung erfolgt sind, geschaffen werden.

## Entwicklung zur Selbstverständlichkeit

Besonders hervorgehoben wird von einigen Expertinnen die Tatsache, dass sich die Prozessbegleitung im Laufe der Zeit zu etwas weitgehend Anerkanntem, auch unter den Kooperationspartnern, entwickelt hat. Heutzutage stellt diese Form von Begleitung während eines Gerichtsprozesses eine Selbstverständlichkeit dar. Sie wird ebenso vom Gericht, wie auch von der Polizei positiv angenommen. Während jemand, der in den Anfängen der Prozessbegleitung zur Unterstützung während des Gerichtsprozesses von jemandem begleitet wurde, noch für Verwunderung gesorgt hat, ist dies heute völlig anerkannt und wird auch geschätzt. Die Rolle, die Prozessbegleitung einnimmt, ist mit der Zeit generell viel klarer geworden.

Expertin 1 spricht davon, wie sich die Prozessbegleitung entwickelt hat und dass durch die Opferschutzeinrichtungen einiges an Sensibilisierungsarbeit geleistet wurde: *„Und manchmal war ein Kopfschütteln da über die ‚Psychosozialen‘. (...) Also es ist manchmal unterstellt worden, da kommen welche, die wollen sich sozusagen selber ein Berufsfeld schaffen. Und es war immer die Schwierigkeit, das gut zu transportieren, was das ist, worum es geht – dass es um die Opfer von Gewalt geht und deren Belastungen, und dass da einfach durch gesetzliche Veränderungen viel verbessert werden kann. Also anfangs hat es Kopfschütteln gegeben: ‚Warum soll nicht vor Gericht ausgesagt werden?‘ Es war schon ein Lernprozess hin zur kontradiktorischen Vernehmung. Und dann wollten wir auch noch, dass ein Rechtsanspruch wird aus der Prozessbegleitung. Das hat sich verändert, dass man viel sensibler geworden ist, dass es da also schon zu einem Bewusstseinswandel gekommen ist. Heute gibt es kaum Richter, die nicht verstehen, dass es nicht so gescheit ist, ein Kind im Gerichtssaal aussagen zu lassen“* (Expertin 1, Abs. 19). Diese Entwicklung spricht auch Expertin 6 an: *„Ich kann mich an die Anfänge erinnern, da sind wir alle zumindest ein Mal bei Gericht hinausgeschmissen worden, weil der Richter uns nicht mitgehen hat lassen. Das war damals eher eine Good-will-Geschichte, dass da jemand dabei ist. (...) Da waren die Gerichtstüren einfach sehr fest verschlossen. Das Gericht hat sich wirklich erst sehr langsam geöffnet“* (Expertin 6, Abs. 16).

## **Professionalität und Opferschutz**

Prozessbegleitung ist mit der Zeit viel professioneller geworden. Dazu trugen nach Meinung einiger Expertinnen auch die gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich bei. Zudem hat die Tatsache, dass seit einigen Jahren ein Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung besteht, ebenso zu positiven Veränderungen geführt, wie das Konzipieren einer Ausbildung für ProzessbegleiterInnen. Gesprächspartnerin 3 erwähnt in diesem Zusammenhang, dass sich bei Gericht auch insofern vieles getan hat, als z.B. im Zuge von Umbaumaßnahmen mittlerweile sehr darauf geachtet wird, dass der Wartebereich für Kinder netter gestaltet wird und Opfer besser geschützt werden können. Das Bewusstsein ist hier ihrer Meinung nach ein ganz anderes geworden. Davon, dass sich bei Gericht vieles eingespielt hat, spricht auch Expertin 9.

Ein Aspekt, der in diesem Zusammenhang auch eine Rolle spielt, ist die Tatsache, dass der Opferschutz deutlich verbessert wurde. Grundlegend daran beteiligt war und ist das Gewaltschutzgesetz. Dass Opfern von Gewalt eine kostenlose Anwältin zusteht, ist einer der riesigen Fortschritte, die diesbezüglich gemacht wurden. Auch dafür, wie wichtig es ist, eine Retraumatisierung von Opfern so weit wie möglich hintanzuhalten, ist mittlerweile in den Köpfen der beteiligten Berufsgruppen weitgehend Bewusstsein vorhanden. Ebenso spricht Gesprächspartnerin 9 diese massiven positiven Entwicklungen an. Sie erzählt davon, dass den Opfern in den Anfangszeiten noch ein Rechtsbeistand durch die Rechtsanwaltskammer zugewiesen wurde, was die Kommunikation zwischen Prozessbegleitung und AnwältInnen keineswegs einfach gestaltet hat. Durch den Umstand, dass die Opferschutzeinrichtungen heutzutage wählen können, mit welchen RechtsanwältInnen sie zusammenarbeiten möchten, ist ihrer Meinung nach einiges leichter geworden.

Positive Veränderungen, die auch zu einem höheren Grad an Professionalität beigetragen haben, sind nach Meinung einiger ExpertInnen außerdem im Bereich der Kooperation und Vernetzung zu konstatieren. Dies gilt, wie bereits vorher erwähnt, ebenso für die Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie auch für jene mit der Polizei und der Jugendwohlfahrt. Die Runden Tische, die seit einiger Zeit in Zusammenhang mit der Prozessbegleitung abgehalten werden, spielen hinsichtlich dieser Entwicklung auch eine Rolle.

Expertin 7 geht davon aus, dass zu mehr Professionalität auch personelle Veränderungen bei den Verantwortlichen in Österreich geführt haben. Diesbezüglich spricht sie auch die Einrichtung des Managementzentrums Opferhilfe, das von Herrn Thurner geleitet wird, an. Dieses fungiert sozusagen als Koordinationsdrehscheibe im Bereich der Prozessbegleitung und sorgt für Weiterentwicklungen im Kontext der Ausbildung und Standards.

Trotz der im Großen und Ganzen recht guten Zusammenarbeit der Prozessbegleitung mit dem Gericht weist Expertin 8 darauf hin, dass personelle Veränderungen hier in gewisser Weise auch zu Entwicklungen geführt haben, die sie nicht als durchwegs positiv bewerten kann: *„Wir haben in Graz einen sehr guten Start gehabt insofern, als wir damals ein unglaublich engagiertes Richterinnenteam gehabt haben in der Aufbauphase von Prozessbegleitung, (...) die in sehr engem Kontakt mit ProzessbegleiterInnen gestanden sind. (...) Dann sind die Richterinnen gegangen und dann hat in Graz dieser schnelle Wechsel begonnen und das hat es natürlich schon verändert irgendwie. Also wir kennen die RichterInnen nicht mehr so gut, es gibt nicht mehr so dieses persönliche miteinander Arbeiten und diese persönliche Wertschätzung, die da war, aber trotzdem funktioniert es nach wie vor recht gut. Aber wenn ich mir etwas wünschen würde, wäre es ein stärkerer Austausch mit der RichterInnenebene – nicht am Fall, sondern auf dieser fallunabhängigen Ebene. Und das ist nicht so leicht, kommt mir vor“* (Expertin 8, Abs. 20).

## **Sparmaßnahmen**

Zwei befragte Personen sprechen während des Interviews davon, dass Sparmaßnahmen mittlerweile auch im Bereich der Prozessbegleitung zu einem Thema geworden sind. Darüber ärgert sich Expertin 5: *„Was nicht so gut läuft ist, dass vom Finanziellen her der Sparstift regiert. Man muss einfach gezielt schauen, wo man sparen kann und wo nicht. Gerade im Kinderbereich gibt es einfach Notwendigkeiten und ich habe den Eindruck, auch da wird überlegt, wo man noch sparen kann. Wir gehen in unserer Einrichtung unheimlich sorgsam mit dem Finanziellen um und da finde ich die Idee des Einsparens fast ein bisschen ärgerlich“* (Expertin 5, Abs. 10). Dass aus diesem Grund die kontradiktorische Einvernahme manchmal nicht mehr separat, sondern im Zuge der Hauptverhandlung stattfindet, erwähnt Gesprächspartnerin 4: *„Seitdem ich tätig bin, habe ich schon gemerkt, dass teilweise, wahrscheinlich aus Kostengründen, die kontradiktorischen Einvernahmen in die Hauptverhandlung reinfallen. (...) In der Vorverhandlung war das aber schon viel einfacher,*

*weil da wusste man, man geht zu dem Zeitpunkt hin, ist zu dem und dem Zeitpunkt dran, dann ist die kontradiktorische Einvernahme vorbei und man kann wieder gehen. Und wenn es im Rahmen der Hauptverhandlung ist, dann kommt man zu einem gewissen Zeitpunkt hin und man weiß nicht, wann man drankommt. Man kann dann vielleicht mehrere Stunden dort warten. Das ist natürlich für die Klienten nicht gut“ (Expertin 4, Abs. 9).*

### **5.5.6 Reaktion der Opfer auf die Prozessbegleitung**

Diese Kategorie umfasst Antworten auf die Frage, wie die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen und ihre Bezugspersonen die Prozessbegleitung aus Sicht der ExpertInnen annehmen. Unter allen befragten Personen besteht Einigkeit darüber, dass die Prozessbegleitung in erster Linie eine enorme Entlastung für die Betroffenen darstellt.

#### **Kinder und Jugendliche**

Was Kinder und Jugendliche betrifft, wird bezüglich ihrer Reaktion auf die Prozessbegleitung von den Gesprächspartnerinnen teilweise differenziert. Dazu nimmt z.B. Expertin 1 Stellung: *„Ich glaube, dass die Kinder das gut annehmen können, wenn sie sozusagen die Erlaubnis haben, d.h. wenn die Eltern oder ein Elternteil dahintersteht“ (Expertin 1, Abs. 20).* Gesprächspartnerin 4 macht auch einen Unterschied hinsichtlich des Alters der Minderjährigen. Ihr Eindruck ist es, dass jüngere Kinder oft nicht wirklich verstehen, worum es bei der Prozessbegleitung geht. Jugendliche interessieren sich im Gegensatz dazu sehr und sind neugierig. Diesbezüglich meint Prozessbegleiterin 6: *„Bei Kindern ist das unterschiedlich. Grundsätzlich zipft sie das Gericht an und sie sehen nicht ein, dass sie das jetzt noch einmal erzählen müssen. (...) Die Lieblingsfreizeitbeschäftigung wird es von den Kindern hoffentlich nicht sein, zu Gericht zu gehen. (...) es geht ja nicht darum, dass mich die Kinder lieb haben. Es geht einfach um das Vertrauen und das muss möglich sein ohne sekundäre Traumatisierung für das Kind“ (Expertin 6, Abs. 17).*

In der Regel sind Minderjährige aber froh, dass sie jemanden an ihrer Seite haben, der während des gesamten Gerichtsprozesses dabei ist und hinter ihnen steht und nehmen die Prozessbegleitung dementsprechend gut an. Es hilft ihnen, die Möglichkeit zu haben, dieses schwierige Thema bearbeiten zu können. Dazu äußert sich Expertin 7 folgendermaßen: *„Und für Kinder an sich ist es sicher angenehm, wenn sie bei Gericht und der Einvernahme jemand*

*begleitet, der eine gewisse Sicherheit, Ruhe und Stabilität ausstrahlt. Würden sie z.B. nur von den Eltern begleitet werden, die sind oft selbst sehr nervös, das ist oft leicht auf die Kinder übertragbar“ (Expertin 7, Abs. 15).*

## **Erwachsene Bezugspersonen**

Grundsätzlich nehmen nach Meinung der meisten befragten Expertinnen Bezugspersonen die Prozessbegleitung recht positiv an und sehen diese als Unterstützung. Es beruhigt sie, dass das betroffene Kind gut aufgehoben ist und sie die nötigen Informationen von einer kompetenten Person vermittelt bekommen. *„(...) also diese Entlastung, hier gibt es noch jemanden, der mit mir durch diesen Prozess geht. Ich hab nicht als Erwachsene ganz allein diese Verantwortung. Ich muss nicht alles checken und, und, und. Das ist total wichtig. Es ist ja für uns kein Alltag so ein Prozess. Es ist ja allein, dass sie zu Gericht geht und dass sie zur Polizei muss, ein unglaublicher Stresspegel“ (Expertin 8, Abs. 21).* Auch durch die Tatsache, dass die KlientInnen wissen, dass diese Unterstützung nur so lange dauert, bis das Verfahren vorbei ist und nicht den Eindruck haben, zu schwach zu sein und deshalb psychologische Unterstützung zu brauchen, nehmen die meisten Bezugspersonen die Prozessbegleitung bereitwillig an.

Gesprächspartnerin 1 weist diesbezüglich aber auf Folgendes hin: *„Bei den Bezugspersonen ist es sehr unterschiedlich, wie es angenommen wird. Es kommt darauf an, wer der Beschuldigte ist. Je näher das in der Familie ist, umso schwieriger ist es für die meisten, das anzunehmen. Und umso schwieriger ist es überhaupt, den Kindern das auch zuzugestehen. Also da gibt es oft massive Abwehr“ (Expertin 1, Abs. 20).* Ähnliches spricht auch Expertin 6 an: *„Wenn das bei den Bezugspersonen eine Person ist, die dem Kind glaubt, ist es sehr fein. Wenn es so ist, dass sie daran zweifelt, ist es schwierig“ (Expertin 6, Abs. 17).*

Was nach Meinung von Interviewpartnerin 8 ebenso für Bezugspersonen, wie auch für Kinder wichtig ist, ist der Umstand, dass sie das Gefühl haben, gut behandelt zu werden: *„(...) und das ist oft viel, viel wichtiger, als wie der Prozess an sich dann weitergeht. D.h. einfach auf eine Polizistin zu treffen, die total wertschätzend ist, die mich stärkt, die sagt: ‚Ich finde das gut, dass du das gemacht hast!‘ Ja, also das ist für unsere KlientInnen immer total wichtig. Also nicht nur von uns PsychologInnen gestützt zu werden, sondern auch von unter*

*Anführungszeichen Autoritätspersonen im öffentlichen Raum eine positive Rückmeldung zu bekommen. Das ist total wertvoll“ (Expertin 8, Abs. 22).*

### **5.5.7 Folgen der Prozessbegleitung für die Betroffenen**

Hauptinteresse dieser Kategorie ist es, die wesentlichen Veränderungen, die sich für Kinder bzw. Jugendliche und deren Bezugspersonen aus der Tätigkeit der Prozessbegleitung ergeben, aufzuzeigen.

#### **Entlastung, Stabilisierung, Unterstützung**

Den größten Nutzen ihrer Arbeit für die betroffenen Personen sieht der Großteil der Expertinnen darin, dass die Prozessbegleitung einfach sehr viel Entlastung, Sicherheit, Stabilisierung, Klarheit und Unterstützung bietet. Den KlientInnen werden durch die ProzessbegleiterInnen alle wesentlichen Schritte erklärt, es können Fragen gestellt werden und das nimmt sehr viel Druck von den Betroffenen. Man fungiert als ProzessbegleiterIn sozusagen als AnsprechpartnerIn für die Kinder bzw. Jugendlichen und auch deren Bezugspersonen, wodurch ihnen viel Angst und in gewisser Weise auch deren Hilflosigkeit genommen werden kann.

Dazu äußert sich Expertin 9 folgendermaßen: *„Ich finde, die Fallverläufe sind oft ganz schön. Von diesem totalen Chaos und nicht mehr weiter wissen am Anfang hin zu dem Ende oft von diesen Verfahren. Das geht ja oft eineinhalb Jahre und dass sie dann einfach wieder sehr gut ihren Alltag schaffen“ (Expertin 9, Abs. 16).*

Die Schwierigkeiten, die sich aus dem Öffentlichmachen des Missbrauchs ergeben, und den Nutzen, der sich aus der Prozessbegleitung ergibt, betont Gesprächspartnerin 2: *„Vor einer Anzeige zu stehen, vor einem Gerichtsverfahren zu stehen – da hat ja ein Kind und meist auch ein Erwachsener überhaupt keine Ahnung, was auf einen zukommt. Das bringt sicher Prozessbegleitung, dass man einfach begleitet und vorbereitet, dass sie wissen, was kommt da auf mich zu. Einfach auch diese Unterstützung, wenn ich sie brauche, eine fixe Person, die die ganze Zeit neben mir ist, wenn ich das möchte. Und auch die Möglichkeit, das außerhalb meines Familienverbandes deponieren zu können. Man kann gewisse Dinge gerade im Missbrauchsbereich mit der Mama nicht besprechen. Einfach da einen Ort zu haben, wo man*

*diese Dinge einfach auch besprechen kann. Das bringt die Prozessbegleitung sicher mit sich“* (Expertin 2, Abs. 20).

### **Vertrauensperson ohne emotionale Belastung**

Die enorme Bedeutung, die die Prozessbegleitung als Stütze vor allem für Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, hat, stellt Expertin 5 fest: *„Die Kinder merken, dass die Erwachsenen gar nichts oder zu viel sagen oder weinen oder wütend sind oder so. Und hier gilt es, den Kindern zu erklären, dass das O.K. ist und warum das auch so ist. Es geht ja für Kinder und Jugendliche ganz viel um Schuld, um Scham – und hier auch zu relativieren und da zu sein. (...) und so etwas wie einen Leitfaden reinzubringen und in dieser Situation eine Person zu sein, die eben nicht so emotional beteiligt ist. Das ist für die Kinder eine große Unterstützung! Weil die Erwachsenen versuchen oft, es vor den Kindern zu verbergen und weinen trotzdem und die Kinder bekommen das mit und wissen nicht, was los ist oder glauben, sie sind schuld und trauen sich dann im privaten Umfeld gar nicht zu fragen oder etwas zu sagen. Die Möglichkeit haben sie dann da“* (Expertin 5, Abs. 13). Gesprächspartnerin 1 verweist in diesem Zusammenhang gleichermaßen auf die Notwendigkeit, eine Konstante zu haben, die ausschließlich die Interessen des Kindes verfolgt. Genau das bietet Prozessbegleitung.

### **Schonenderer Umgang mit minderjährigen ZeugInnen**

Prozessbegleitung hat Expertin 2 zufolge erheblich dazu beigetragen, dass das gesamte Prozedere, das die Anzeige oder auch das Gericht betrifft, viel schonender gestaltet wurde und hierbei im Gegensatz zu früher, als jeder Zeuge unabhängig vom Alter im Großen und Ganzen gleich behandelt wurde, heutzutage das Hauptaugenmerk auf das Kindsein gelegt wird. Grundsätzlich wird nun ihrer Meinung nach in weitaus höherem Maße auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingegangen. In diesem Zusammenhang verweist Expertin 1 auch auf den Umstand, dass in der Gegenwart viel mehr darauf geachtet wird, dass Kinder ihre Aussage nicht so oft wiederholen müssen. Sie stellt klar, dass Minderjährige, vor allem jüngere, das Erlebte oft nur ein einziges Mal erzählen möchten und damit sollte es erledigt sein. Hinzu kommt der Umstand, dass sich Kinder manchmal nicht mehr so genau an die Vorfälle erinnern können, was vor allem dann der Fall ist, wenn die Gewalttat bereits länger zurückliegt.



## **Wissenszuwachs**

Diese Kategorie betrifft die Tatsache, dass durch die Arbeit, die ProzessbegleiterInnen leisten, eine Weiterentwicklung hinsichtlich des Bewusstseins und des Wissens über Gewalt und Missbrauchs-dynamiken in Gang gesetzt wurde. Expertin 2 spricht ebendiesen Umstand an und verweist darauf, dass heutzutage viel mehr Kenntnisse darüber, was es heißt, Opfer zu sein und über die damit einhergehenden Dynamiken bestehen. Auch Prozessbegleiterin 8 ist davon überzeugt, dass die Auseinandersetzung mit Fragen darüber, was Gewalt ausmacht, durch die Prozessbegleitung stark vorangetrieben wurde. Dies hat sich auch auf den Umgang mit dieser Thematik auf RichterInnenseite ausgewirkt. Sie meint dazu, dass das Verständnis diesbezüglich ein ganz anderes geworden ist, wodurch sich auch im rechtlichen Bereich einiges verändert hat.

Der Wissenszuwachs betrifft auch die KlientInnenseite. Hier geht es unter anderem auch um rechtliche Aspekte wie z. B. das Wissen darüber, dass es sich bei Gewaltdelikten um Offizialdelikte handelt, deren Öffentlichmachung nach erfolgter Anzeige nicht mehr zurückgenommen werden kann. Positiv ist diesbezüglich, dass Prozessbegleitung im Idealfall bereits vor der Anzeige eingesetzt wird und über solche Umstände aufklärt. Dies empfindet Expertin 1 als wesentlich, denn: *„Das hat z.B. früher überhaupt nicht stattgefunden. Dass man auch schon gewusst hat, wenn ich jetzt etwas sage (...). Da war früher oft so die Vorstellung, ich sage jetzt etwas und dann nehme ich es wieder zurück. Dass man das nicht mehr zurücknehmen kann, das war vielen nicht bewusst“* (Expertin 1, Abs. 21).

### **5.5.8 Ein Fall, der geblieben ist**

Die meisten befragten Expertinnen antworteten auf die Frage nach einem speziellen Fall, der ihnen ganz besonders in Erinnerung geblieben ist, dass es viele Geschichten gibt, die nicht in Vergessenheit geraten. Die Gründe, warum sie manche Geschichten länger beschäftigen als andere, sind vielseitig.

Für Gesprächspartnerin 1 geht es dabei in erster Linie um Fälle von Gewalt, bei denen die Opfer sehr kleine Kinder waren, da gerade in diesem Bereich die Chance darauf, eine Verurteilung des Täters zu erreichen, sehr gering ist. Dies resultiert aus der Tatsache, dass in

solchen Angelegenheiten die Beweise oftmals einfach nicht ausreichen. Auch von einem anderen Fallverlauf, der sie sehr berührt hat, erzählt sie: *„Sehr erschüttert hat mich ein Fall auch, da war das Mädchen zwölf. Das (Anm. der Verfasserin: sexueller Missbrauch) ist passiert in einem kleinen Ort, wo jeder jeden kennt. Der Großvater wurde verurteilt. Es gab also den Großvater und auch Mittäter, das waren Bekannte des Großvaters. Es kam zu einer Verurteilung und der Großvater hat in der Haft Selbstmord begangen und das Mädchen und ihre Mutter wurden geächtet im Ort. Das ist so weit gegangen und so massiv geworden, dass das Mädchen nicht mehr in die Schule gehen konnte, weil sie am Schulweg immer irgendwer für den Tod des Opas, den jeder gekannt hat und der sehr angesehen war, verantwortlich gemacht und sie damit konfrontiert hat. Die Mutter und dieses Mädchen mussten wegziehen auch diesem Ort. (...) Und das hat mich schon sehr erschüttert, wie man dann mit einem Mädchen umgehen kann, was da so an Börsartigkeit auch da ist“* (Expertin 1, Abs. 24).

Interviewpartnerin 2 äußert in diesem Zusammenhang, dass es für sie vor allem Geschichten sind, die sehr lange gedauert haben und im Verlauf besonders tragisch waren. Außerdem bleiben ihr Fälle, die einen gewissen Bedrohungscharakter haben, in Erinnerung.

Auch Expertin 3 hat mehrere Prozessbegleitungen noch im Kopf, wobei sie eine für sie ganz besondere erwähnt: *„Das war eine junge Frau, die von mehreren jungen Männern vergewaltigt wurde und das Verfahren wurde eingestellt, weil sie zu betrunken war, um sich zu wehren und die Jungs zu betrunken, um zu erkennen, was sie da machen. Da hab ich mir gedacht: Wahnsinn! (...) Das war für mich nicht nachvollziehbar. Betrunken Auto zu fahren ist ja auch kein Milderungsgrund. (...) Was ist denn das für eine Botschaft?“* (Expertin 3, Abs. 19)

Eine andere Prozessbegleiterin betont: *„Es sind so viele berührende Momente gewesen und auch Dinge, wo ich mir denke, wie mutig Kinder sind. Das fasziniert mich noch immer. Wo Kinder trotzdem ihren eigenen Weg gehen“* (Expertin 5, Abs. 14). Dazu erzählt auch Expertin 6: *„Also ich muss sagen, für mich ist es kein spezieller Fall, aber es ist schön zu sehen, wenn man Kinder in Sicherheit zurückgeben kann. Es wird noch ein harter Weg werden, aber sie sind einmal sicher. Und wenn so dieses Grundbedürfnis der Sicherheit gedeckt ist, dann hat das Kind die Möglichkeit, normal zu leben zu beginnen. Das ist schön. Das bleibt“* (Expertin 6, Abs. 19).

Expertin 8 spricht davon, dass ihr meist jene Fälle in Erinnerung bleiben, die nicht so gelaufen sind, wie sie und ihr Team sich das vorgestellt haben: „*Da ist z.B. ein Fall, wo es vielfältige Gewalt in der Familie gegeben hat und der Mut, das offenzulegen vom jüngsten Kind ausgegangen ist und alle Generationen davor, sowohl die Mutterseite als auch die älteren Geschwister, alle andere Wege gefunden haben, damit umzugehen. (...) so diese unterschiedlichen Loyalitäten so stark waren und von jeder Person, mit der wir gearbeitet haben, an sich so verständlich waren. Und auch, weil die Mutter selbst jahrelang Gewalt erfahren hat (...) und ihre Seite die Anzeige im ersten Schritt zum Kippen gebracht hat. (...) Und das war eigentlich ein Abbruch und bei der nächsten Eskalation hat aber die Familie wieder mit uns Kontakt aufgenommen und wir sind dann also verzögert wieder in die Anzeige gegangen. Aber das war einfach für uns kaum auszuhalten. (...) Und das sind so Fälle, die man irgendwie nicht abschließen kann*“ (Expertin 8, Abs. 24).

Für Gesprächspartnerin 9 sind die Prozessbegleitungen, die sie nicht vergessen hat, vor allem jene, die sich sehr schön aufgelöst haben und auch die Begleitungen von Kindern, deren Schicksal sie sehr berührt hat. Andererseits bleiben ihrer Meinung nach auch Fälle in Erinnerung, die sich durch ein hohes Gefährdungspotenzial auszeichnen oder bei denen die Täter aus ganz bestimmten Kreisen wie z.B. der Polizei oder einer pädagogischen Berufssparte kommen.

Von einer speziellen Prozessbegleitung im Laufe ihrer Tätigkeit spricht nur Expertin 4 nicht. Am ehesten blieb ihr ihrer Meinung nach der erste Fall in Gedanken, was aber lediglich daran liegt, dass damals noch alles neu für sie war.

Von einem ganz besonderen Fall berichtete auf Anhieb Expertin 7. Dabei handelt es sich um eine für sie sehr extreme Fallgeschichte, die sehr umfangreich war, viele Opfer betraf und schlussendlich in einem Urteil mit Höchststrafe geendet hat. Noch heute werden die Betroffenen von der Institution, in der sie angestellt ist, begleitet.

## 5.5.9 Qualität

### Ausbildung und Know-how

Am öftesten wird als Qualitätskriterium für Prozessbegleitung die Ausbildung genannt. Für diese anspruchsvolle Tätigkeit ist neben Beratungskompetenz und dem Know-how, wie mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, auch sehr viel Wissen über Trauma, Missbrauch und Gewalt sowie die damit verbundenen Dynamiken unerlässlich. Expertin 3 weist z.B. darauf hin, dass in der Einrichtung, für die sie tätig ist, alle über eine traumaspezifische Zusatzausbildung verfügen. Besonders hebt Gesprächspartnerin 7 die in der psychosozialen Prozessbegleitung nötige Fähigkeit hervor, zu den KlientInnen eine gute Bindung aufbauen zu können, um so für eine adäquate Vertrauensbasis zu sorgen. In diesem Zusammenhang spricht Interviewpartnerin 6 an, dass es früher auch eine Schulung für juristische ProzessbegleiterInnen gab, um auch den AnwältInnen einen Teil dieses grundlegenden Wissens zu vermitteln.

Expertin 1 stellt während des Gespräches klar: *„Also ich halte es für ganz wichtig, dass man sehr darauf achtet, welche Quellenberufe diese BegleiterInnen haben und wie viel Berufserfahrung sie auch haben mit Kindern und Jugendlichen (...). Dass sie also wirklich gut und umfassend ausgebildet sind und dass sie nicht nur im psychosozialen Bereich gut ausgebildet sind, sondern auch über ein Strafverfahren gut Bescheid wissen. (...) Also ich meine, ich habe nichts gegen LebensberaterInnen, aber ich finde, wenn man nur eine Lebensberaterausbildung hat und dann anfängt, Prozessbegleitung zu machen, da müsste man schon viel Berufserfahrung in Zusammenhang mit Kindern haben“* (Expertin 1, Abs. 25f.).

### Institutionalisierung

Ein weiterer Faktor, der die Qualität von Prozessbegleitung beeinflusst, ist ihre Verankerung in einer Organisation. *„Also ich würde nichts davon halten, wenn man sozusagen freiberufliche ProzessbegleiterInnen hätte“* (Expertin 1, Abs. 27). Für das Erfordernis des Eingebundenseins in ein Team bzw. eine Institution und die damit verbundenen regelmäßigen Teamsitzungen, Intervisionen und Supervisionen sprechen sich auch drei weitere Expertinnen ganz deutlich aus. Auch für Gesprächspartnerin 8 ist es unvorstellbar, dass man

Prozessbegleitung anbietet, ohne in ein Team integriert zu sein. Dieses Qualitätskriterium schätzt sie als besonders wichtig ein.

In diesem Zusammenhang stellt Expertin 1 außerdem klar, dass nur anerkannte Opferschutzeinrichtungen befugt sind, Prozessbegleitung anzubieten. Es werden zwar immer wieder neue Organisationen gegründet, oftmals auch durch Betroffene selbst, die es sich zum Ziel setzen, sich um andere Opfer zu kümmern, doch nur bestimmte Einrichtungen beschäftigen ProzessbegleiterInnen.

### **Zeit und Ressourcen**

Auch genügend Zeit zu haben und in seinem Tun engagiert zu sein macht qualitätvolle Prozessbegleitung nach Ansicht einiger Gesprächspartnerinnen aus. *„Es gibt einfach Klienten, die brauchen mehr und es gibt Klienten, die brauchen weniger. Qualität in der Arbeit heißt, dass ich je nach Individualität der Bedürftigkeit der Klienten mein Angebot so setzen kann, wie es mein Klient braucht, d.h. wenn jemand 10 Stunden braucht um zur kontradiktorischen Einvernahme gehen zu können, müssten diese 10 Stunden doch möglich sein“* (Expertin 2, Abs. 25).

Auf einen weiteren wesentlichen Aspekt macht Expertin 6 aufmerksam. Nicht nur genügend Zeit ist für Qualität wichtig, sondern auch entsprechende Räumlichkeiten und Arbeitsmaterialien müssen vorhanden sein. Das fängt für sie schon bei Kleinigkeiten an, wie ein schönes Minigericht zur Verfügung zu haben, um Kinder auf die weiteren Schritte vorbereiten zu können.

### **Kombination aus psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung**

Drei der Gesprächspartnerinnen verweisen auf den Einsatz von juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung und deren Kooperation als zusätzliches Qualitätsmerkmal. Dies ist unter anderem auch unter dem Gesichtspunkt von Bedeutung, als dass die psychosozialen ProzessbegleiterInnen ihr Augenmerk dadurch in erster Linie auf die Befindlichkeit der KlientInnen legen können und die JuristInnen den rechtlich relevanten Part übernehmen.

## **Kooperation und Vernetzung**

Die Qualität wird nach Meinung von Expertin 6 auch vom Grad der Vernetzung und Kooperation, sowohl intern als auch extern, mit anderen Organisationen beeinflusst. In diesem Zusammenhang spricht sie auch die Notwendigkeit eines österreichweiten Austausches an. Dies würde vor allem Adaptierungen und Änderungen erleichtern. Eine umfassende Vernetzung ist überdies wünschenswert, damit die Betroffenen so früh wie möglich über das Angebot der Prozessbegleitung informiert werden. Sinnvoll wäre es, wenn dies nicht erst nach erfolgter Anzeige durch die Polizei geschehen würde.

## **Weitere Kriterien**

Als weiteres Qualitätskriterium wird von Expertin 1 die Möglichkeit genannt, bei Bedarf zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen einzusetzen. Außerdem sieht sie die Unterteilung des Angebotes von Prozessbegleitung in die drei verschiedenen Opfergruppen (Kinder und Jugendliche, Frauen und Opfer situativer Gewalt) als positiv an, denn es ist für sie unbestreitbar, dass unterschiedliche KlientInnen auch unterschiedliche Betreuung und Begleitung benötigen. Diesen Aspekt gilt es auch in der Ausbildung zu berücksichtigen.

Gesprächspartnerin 8 sieht in der Erreichung der Ziele, die für Prozessbegleitung bestehen, Hinweise auf deren Qualität. Damit verweist sie z.B. auf das Bestreben, die Belastungen für KlientInnen möglichst zu minimieren und die Wahrung der Opferrechte zu forcieren. Ähnliches spricht auch Interviewpartnerin 9 an: *„Für mich ist Prozessbegleitung dann erfolgreich, wenn die Opfer mit dem Ausgang des Verfahrens zufrieden sind, es muss nicht immer ein Urteil sein, wenn sie das gut annehmen können und wenn sie nicht eine zusätzliche Traumatisierung durch das Ganze haben“* (Expertin 9, Abs. 18).

## **Wichtigstes Qualitätskriterium**

Als am bedeutendsten unter den genannten Kriterien wird von 5 Gesprächspartnerinnen der Ausbildungsaspekt bewertet. Ein fundierte Grundausbildung und spezielles Wissen sind neben vielen anderen der erwähnten Punkte Grundvoraussetzung für qualitätvolle Prozessbegleitung. Dies und das Erfordernis eines guten Teams spricht auch Expertin 5 an: *„Ausbildung ist ganz wesentlich! (...) und Fortbildung und gute Unterstützung im Team um*

*lernen zu können, weil irgendwann muss man ja beginnen und lernen. Da braucht man auch so etwas wie Anleitung“* (Expertin 5, Abs. 16). Auch Interviewpartnerin 8 beurteilt die Einhaltung der Standards, die sich auf die Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildungen beziehen, als am wichtigsten. Dazu zählt sie ebenso regelmäßige Supervisionen und Interventionen. Diesen misst auch Prozessbegleiterin 4 besondere Bedeutung bei.

Expertin 9 betrachtet die Vermittlung von Sicherheit als wichtigstes Qualitätsmerkmal und verweist diesbezüglich darauf, dass dies ihrer Meinung nach erst nach einem gewissen Maß an Erfahrung möglich ist. Dazu äußert sie sich folgendermaßen: *„Jemand, der als ProzessbegleiterIn gerade erst anfängt und wenig Erfahrung hat, wird diesen Bereich ‚Sicherheit und Stabilisierung‘ wahrscheinlich nicht so gut bieten können. Ich habe so das Gefühl, ich muss das Gefühl vermitteln, ich kenne mich in diesem Bereich einfach aus“* (Expertin 9, Abs. 19). Darin sieht auch Expertin 7 den Hauptauftrag von Prozessbegleitung.

Neben den erforderlichen Rahmenbedingungen wie Personal und Zeit erwähnen Expertin 4 und 6 die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern als wesentlichsten Aspekt hinsichtlich der Qualität von Prozessbegleitung.

### **Standards des Bundesministeriums**

Diese Kategorie, die die Bedeutung der vom Bundesministerium festgelegten Qualitätsstandards für Prozessbegleitung behandelt, bringt bei allen Expertinnen dasselbe Ergebnis. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Verschriftlichung solcher Kriterien unbedingt notwendig ist, um einen gewissen Rahmen für die Tätigkeit als ProzessbegleiterIn zur Verfügung zu stellen. Gesprächspartnerin 2 stellt in diesem Zusammenhang fest: *„Und damit sich dieses Berufsbild oder dieser Bereich einfach überhaupt entwickeln und so etablieren hat können, hat es einfach diese Kriterien gebraucht. Also die sorgen sicher für einen gewissen Standard und eine gewisse Qualität“* (Expertin 2, Abs. 27).

Diesbezüglich macht Expertin 1 darauf aufmerksam, dass hinsichtlich der Qualitätskriterien und Standards auch stets nachjustiert werden muss, da es immer wieder vorkommt, dass im Laufe der Zeit neue Umstände auftauchen, die bisher noch nicht bedacht oder berücksichtigt wurden. Diese Ansicht teilt auch Interviewpartnerin 3, die das Festlegen und Niederschreiben solcher Kriterien als ewigen Prozess bezeichnet, der nie abgeschlossen sein wird.

Was nach Meinung von Expertin 6 in diesem Bereich noch angepasst werden sollte ist: „z.B. dass man, glaube ich, drei Jahre im Dienst sein muss, dass man Prozessbegleitung machen darf. Das würde ich sagen, das ist von Institution zu Institution unterschiedlich – ob jetzt eine Institution 5 % Begleitungen im Jahr hat oder ob sie ein paar Hundert hat. Da kommt man auch entsprechend schnell in diesen Prozessbegleitungsalltag rein. Aber grundsätzlich hat das schon seine Richtigkeit und Wichtigkeit“ (Expertin 6, Abs. 23). Auch Gesprächspartnerin 7 könnte sich eine Adaption vorstellen: „Bei einer klinischen Psychologin, die jahrelang mit Kindern arbeitet, da würde ich jetzt eine zusätzliche Ausbildung nicht unbedingt für erforderlich halten, aber generell sind diese Standards auf jeden Fall ein wichtiger Punkt“ (Expertin 7, Abs. 20).

Trotz der Wichtigkeit von Qualitätsstandards bemängelt Expertin 3 in gewisser Weise den Umstand, dass es diesbezüglich keinerlei Kontrolle gibt. Auch Gesprächspartnerin 8 spricht diese Tatsache an: „Sie wurden zwar festgelegt, aber sie wurden bis jetzt nicht wirklich kontrolliert. Das sind nur solche Richtlinien im Grunde genommen“ (Expertin 8, Abs. 29). Zudem erwähnt Interviewpartnerin 5, dass die Realität manchmal von diesen Vorgaben abweicht.

## **Qualität und Verfahrensausgang**

Teilweise besteht unter den Expertinnen Uneinigkeit darüber, ob die Betroffenen die Beurteilung der Qualität der Prozessbegleitung vom Verfahrensausgang abhängig machen. Gesprächspartnerin 1 meint, dass Zufriedenheit hinsichtlich der Prozessbegleitung durchaus auch dann gegeben sein könne, wenn das Verfahren nicht mit einer Verurteilung endet. Sie sieht vielmehr in der Art und Weise, wie die KlientInnen betreut werden, einen Zusammenhang mit der Beurteilung der Qualität. Diese Meinung teilt auch Prozessbegleiterin 2: „Es geht oft gar nicht darum, dass jemand verurteilt wird, sondern oft geht es einfach auch darum, diesen Schritt zu setzen und einfach zu sagen: ‚Ich gehe an die Öffentlichkeit und bringe das zur Anzeige.‘ Natürlich ist es gut, wenn jemand verurteilt wird, aber Teil der Arbeit in der Prozessbegleitung ist es ja durchaus auch, verschiedene Ausgangsszenarien eines Prozesses aufzuzeigen. Also ich glaube, die Qualität für die Klienten liegt mehr in der Art der Betreuung und hängt mehr von der Beziehungsarbeit zwischen mir und meinen Klienten ab als davon, wie das Verfahren ausgeht und dass Menschen durchaus auch zufrieden sind mit



*der Prozessbegleitung, wenn jemand nicht verurteilt wird. (...) Natürlich warten die Leute in erster Linie auf das Ergebnis einer Verhandlung und ein Freispruch ist eine Enttäuschung. Das kann man nicht wegdiskutieren, aber diese Enttäuschung, die man über den Freispruch hat, hat ja nichts mit der Qualität der Prozessbegleitung zu tun“* (Expertin 2, Abs. 28 und 30). Ähnlich sehen das zwei weitere Interviewpartnerinnen. Auch sie machen auf die Aufgabe der Prozessbegleitung aufmerksam, auf alle möglichen Ergebnisse des Verfahrens bereits im Vorhinein hinzuweisen. Aufgrund der Tatsache, dass im Zweifel für den Angeklagten entschieden wird, kommt es eben sehr oft nicht zu einer Verurteilung und auf diese Möglichkeit gilt es, die KlientInnen auch vorzubereiten und den Ausgang in weiterer Folge auch nachzubesprechen. Ob nun das Ergebnis des Prozesses tatsächlich mit der Qualität in Verbindung gebracht wird, kann sie nicht beurteilen.

Die Notwendigkeit einer adäquaten Vorbereitung auf den Verfahrensausgang thematisiert ebenso Expertin 5: *„Was man als ProzessbegleiterIn gelernt haben und mitbringen muss ist, dass man Klienten nichts verspricht. Wir sind ein Teil des Systems, aber wir bestimmen nicht den Ausgang. Das muss klar sein! Weil wenn das nicht gelingt, werden wir ProzessbegleiterInnen ein Stück weit stellvertretend für den Ausgang hergenommen, um negative Gefühle abzuladen, aber dann ist einiges nicht gelungen in der Prozessbegleitung denke ich und dann hat man vielleicht Erwartungen geschürt. (...) Und der Ausgang ist ein ungewisser. Das muss man ihnen vermitteln, ohne sie zu verunsichern. Aber klar kann es sein, dass sie das Gefühl haben, jetzt sind die ProzessbegleiterInnen Schuld oder die haben mir das nicht gesagt“* (Expertin 5, Abs. 18). Sie spricht auch den Umstand an, dass für Kinder das Ausmaß der Strafe meist von relativ geringer Relevanz ist. Erst im Jugendalter verändert sich das allmählich. Als am wichtigsten beurteilt sie den Ausgang des Verfahrens ohne Zweifel für Erwachsene, die darin vielmehr als Kinder Genugtuung bzw. einen gerechten Ausgleich für die Tat sehen. Sie wünschen sich auch meist möglichst hohe Strafen. Derselben Meinung ist auch Expertin 6.

Ergänzend meint Prozessbegleiterin 7: *„Ich glaube, es ist, wie gut Menschen differenzieren können. Also ich glaube, einen gewissen Zusammenhang wird es sicher geben. Generell glaube ich aber schon, dass Prozessbegleitung auch positiv von vielen wahrgenommen wird, wenn das Verfahren nicht den gewünschten Ausgang hat. Ich erlebe in der Praxis eher, dass es als positiv wahrgenommen wird“* (Expertin 7, Abs. 21). Bei den KlientInnen sind anfangs natürlich Erwartungen vorhanden und wenn diese auch eintreten, vermittelt ihnen das oftmals

das Gefühl, diesen Schritt, den sie gewagt haben, hat auch tatsächlich etwas gebracht. Doch auch Gesprächspartnerin 9 verweist darauf, dass nicht nur der Verfahrensausgang die Qualität der Prozessbegleitung für die Betroffenen ausmacht.

Der Schwierigkeit dieses Themas verleiht auch Interviewpartnerin 8 Ausdruck: *„Wir versuchen das immer zum Thema zu machen. Aber natürlich, wenn ich den Prozess durchgehe, wenn ich meine Aussage mache, wenn ich alles von mir offenlege, dann will ich, dass er verurteilt wird – und zwar nicht nur verurteilt in einem Ministrafrahmen, sondern in einem großen Strafrahmen. (...) Wo wir halt immer wieder versuchen zu erklären, irgendwie Sachargumente zu liefern, damit das nicht so in eine starke Emotionalisierung geht wie: ‚Mir wurde nicht geglaubt.‘ ‚Ich hab es schon wieder nicht geschafft.‘ ‚Meine Mutter hat mir nicht geglaubt, jetzt glaubt mir die Polizei nicht und der Richter auch nicht.‘ (...) Aber natürlich macht das etwas aus. Wenn eine Verurteilung da ist, ist das natürlich eine ganz wichtige Unterstützung für die Klientin, weil ihr so quasi Recht gegeben wurde. Österreich hat hier ganz klar festgestellt, dass das eine strafbare Geschichte war“* (Expertin 8, Abs. 27). Diesbezüglich stellt auch Prozessbegleiterin 6 klar, dass es in Wahrheit immer um eine Verurteilung geht. Und auf dieselbe Art äußert sich Expertin 3, die vor allem in der Anfangszeit nach der Verkündung des Urteils die Gefahr sieht, dass der Ausgang des Verfahrens und die Beurteilung der Qualität der Begleitung durch die KlientInnen in einen Topf geworfen werden, was sie jedoch auch als legitim empfindet, da die damit einhergehende Frustration und Enttäuschung die Betroffenen nicht selten dazu bringt, das Vertrauen in das Rechtssystem zu verlieren. Erst mit der Zeit beginnen die KlientInnen in gewisser Weise zwischen Prozessbegleitung und Verfahrensausgang zu differenzieren.

### **Miterleben von Erfolgen**

Erfolge mitzubekommen, die am Ende eines Strafverfahrens stehen, bestätigen alle befragten Expertinnen. In diesem Zusammenhang weisen sie darauf hin, dass sie sozusagen als Überbringerinnen des Verfahrensausgangs fungieren. In den meisten Fällen erfahren sie von der juristischen Prozessbegleitung das Ergebnis und leiten dieses direkt an die KlientInnen weiter. Im Anschluss findet außerdem eine Nachbesprechung des Urteils statt.

Drei Gesprächspartnerinnen erzählen in diesem Zusammenhang, dass es durchaus auch vorkommt, dass nach Beendigung der Prozessbegleitung telefonischer Kontakt bestehen

bleibt und die KlientInnen rückmelden, wie es ihnen geht. Außerdem werden jene, die sich dafür entscheiden, auch an andere geeignete Stellen weitervermittelt bzw. in der jeweiligen Institution weiterhin betreut.

#### **5.5.10 Herausforderungen und Verbesserungsbedarf**

##### **Kooperation**

Die Kommunikation und Kooperation zwischen den verschiedenen beteiligten Berufsgruppen, vor allem aber mit dem Gericht, wird von sechs der befragten Expertinnen als ein Bereich angesehen, der noch einiger Verbesserung bedürfte. Für Gesprächspartnerin 8 geht es bezüglich dieser fallunabhängigen Kooperation in erster Linie darum: *„(...) dass man sich von unterschiedlichen Seiten noch einmal gut überlegt, wie die Gerichtsprozesse zu gestalten sind, dass sie auch wirklich opferfreundlich sind. Wie kann man mit Ladungen z.B. dieser Begegnung entgehen. Ich würde mir auch immer wünschen, dass z.B. die Beschuldigten vorher geladen werden, damit die auch einfach schon drinnen sind (...) und wir dann einfach unbedarft hinein gehen können ins Gericht. Momentan haben wir es umgekehrt und das ist dann immer so dieses Detektivspiel“* (Expertin 8, Abs. 32).

Einen weiteren Aspekt stellt für die Interviewpartnerinnen 4 und 6 in diesem Zusammenhang der gegenseitige Austausch auch insofern dar, als dieser der noch immer bestehenden Unwissenheit vieler Menschen bezüglich des Angebotes der Prozessbegleitung in gewisser Weise entgegenwirken könnte. Diesbezüglich betont Expertin 4, wie wichtig es wäre, bereits vor der Anzeige Unterstützung durch die psychosoziale Prozessbegleitung zu erhalten: *„Gerade bei der Anzeige müssen Kinder oft unbegleitet stundenlang aussagen und wissen dann nicht genau, was war das jetzt, was kommt auf mich zu – dass man das schon vorwegnehmen kann“* (Expertin 4, Abs. 18). Die Meinung von Expertin 6 ist es auch, dass Opferfreundlichkeit vor allem an den Gerichten noch größer geschrieben werden sollte: *„Die ZeugInnenladeräume etc. sind teilweise halt Sachen, die könnte man schöner gestalten. Da wäre natürlich noch etwas zu machen. Oder was auch immer wieder vorkommt, sind irgendwelche technischen Gebrechen z.B. bei der kontradiktorischen Einvernahme, sodass diese zwei Mal stattfinden muss. Das ist furchtbar, weil wir sie (Anm. der Verfasserin: die Kinder) ja darauf vorbereiten, dass es das dann damit war (...). Bei einem anderen Gerichtssprengel ist es so, dass alle Kinder und Jugendlichen noch einmal zur*

*Hauptverhandlung geladen werden, ob sie wollen oder nicht, weil der Richter sich einen kurzen Eindruck vom Kind machen will. (...) Der Richter will sehen, über wen er urteilt oder für wen er urteilt. Das ist gerade so eine Strömung und das ist sehr, sehr mühsam“ (Expertin 6, Abs. 16).*

## **Erhalt der Qualität**

Einige der befragten Expertinnen sehen den Erhalt der Qualitätsstandards als große Herausforderung. Dies drückt Gesprächspartnerin 2 folgendermaßen aus: *„Meine Sorgen sind einfach, dass da vieles fallen könnte. Es gibt immer wieder Fälle von verschiedenen Vereinen, wo z.B. keine Anwältin eingesetzt wird. Das empfinde ich als fatal, weil dadurch sinkt die Qualität“* (Expertin 2, Abs. 31). Auch Gesprächspartnerin 6 spricht diesen Umstand an: *„Das jetzt nicht einschlafen zu lassen und dran zu bleiben, das ist eine riesen Herausforderung. Da kommt mir vor, (...) jetzt steht es gerade und jetzt ist da so ein Einbruch und die Tiefe geht auch ein bisschen verloren. Wichtig ist auch, dass kleinere Organisationen wie Tara jetzt wieder einen Vertrag bekommen haben. Das freut mich total, weil sie einfach gute Arbeit von Anfang an gemacht haben und das ist sehr wichtig“* (Expertin 6, Abs. 16). Interviewpartnerin 8 sieht hinsichtlich der weiteren Umsetzung der bestehenden Standards auch das Bundesministerium verstärkt gefordert.

Eine befragte Person macht für diese Sorgen mitunter auch die Tatsache verantwortlich, dass es in den letzten Jahren im Bereich der Prozessbegleitung einige personelle und strukturelle Veränderungen gegeben hat. Sie weist darauf hin, dass einige Personen, die sehr für Qualität gestanden sind, nicht mehr in den oberen Gremien mitarbeiten. Sie hofft, dass die Qualität der Prozessbegleitung dennoch auch weiterhin im Fokus stehen und auch hinsichtlich der Ausbildung die nötige Berücksichtigung finden wird. Hier sieht sie eine Gefahr vor allem darin, dass es zur Konzipierung einer für alle Opfergruppen einheitlich gestalteten Ausbildung kommen könnte. Dass der Grad an Qualität nur erhalten werden kann, wenn auf die Qualifizierung der in der Prozessbegleitung tätigen Personen geachtet wird, spricht auch Expertin 2 an. Darauf wird im folgenden Punkt näher eingegangen.

## Ausbildung

Verbesserungsbedarf besteht nach Meinung einiger Interviewpartnerinnen auch hinsichtlich der Qualifikation. Expertin 1 setzt sich diesbezüglich für eine umfassende und einheitliche Ausbildung für alle ProzessbegleiterInnen ein, da dies für sie einen wesentlichen Teil der Qualität darstellt. In diesem Zusammenhang erzählt sie auch von den Curricula, die in der Steiermark für ProzessbegleiterInnen durchgeführt wurden und bemängelt, dass es bisher keine Verpflichtung gab, an diesen auch tatsächlich teilzunehmen. Es musste keinerlei Nachweis über die Absolvierung irgendeiner Fortbildung in diesem Bereich erbracht werden. Die anerkannten Opferschutzeinrichtungen sind dazu befugt, Prozessbegleitung anzubieten und mussten bisher selbst dafür sorgen, dass ihre MitarbeiterInnen über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch die Tatsache, dass dies bisher nicht kontrolliert wurde. Für die befragte Expertin ließen sich aufgrund dessen in der Vergangenheit große qualitative Unterschiede in der Prozessbegleitung beobachten. Ihre Meinung ist es auch, dass Spezialthemen in der Ausbildung berücksichtigt werden sollten wie z.B. die Begleitung von Menschen mit Behinderung oder von Opfern mit Migrationshintergrund, bei denen das Erfordernis eines bzw. einer DolmetscherIn hinzukommt und auch der kulturelle Hintergrund eine Rolle spielt. Einen weiteren Punkt stellt diesbezüglich auch die Prozessbegleitung für Buben dar. Vor allem bei sexueller Gewalt gegen männliche Kinder und Jugendliche lassen sich ganz andere Dynamiken feststellen, als dies bei Mädchen der Fall ist. Sie äußern sich in vielen Fällen erst sehr spät, weil sie mit enormen Schamgefühlen zu kämpfen haben. Hier stellt sich unter anderem auch die schwierige Frage, ob diese Buben von einem Richter oder einer Richterin befragt werden sollen. Bei Mädchen besteht diesbezüglich Einigkeit und sie werden von weiblichen Richterinnen befragt. Bei Missbrauch an Buben gestaltet sich dies etwas komplizierter.

In Zusammenhang mit dem bereits genannten Erfordernis einer verbesserten Kooperation mit dem Gericht bringt Expertin 3 zudem den Vorschlag, Schulungen zum Thema Traumatisierung für RichterInnen und StaatsanwältInnen zu konzipieren: *„Wie ein Trauma tickt und dass man zeitliche und räumliche Abfolgen nicht mehr einordnen kann, auch über die traumatische Zange usw. Dass das Gehirn dann gewisse Dinge macht, die man nicht beeinflussen kann. Aber das Gericht ist weisungsungebunden, d. h. sie müssen sich nicht fortbilden. Es gibt ein paar Engagierte, die mehr wissen wollen. Die machen das, wenn es ihre zeitlichen Ressourcen erlauben. Meiner Meinung nach müsste man da viel mehr Geld*

*hineinpumpen – also in Gerichte, sodass sie entlastet werden, um auch die Zeit zu haben, sich fortzubilden und auch auszutauschen. (...) Und ich sage ja, das Geld ist da. (...) Dann wäre auch ein weiterer Austausch möglich und dann wäre noch viel mehr in Bewegung zu bringen im Sinne des Opferschutzes“ (Expertin 3, Abs. 25).*

## **Medienarbeit und Umgang mit der Öffentlichkeit**

Großes Thema im Bereich von Misshandlungen an Kindern und Jugendlichen ist stets auch die Öffentlichkeit. Verbesserungen müssten hierbei vor allem im Bereich der Medienarbeit passieren. Auf die Gefahr hinzuweisen, dass über einen Prozess möglicherweise in den Medien berichtet wird und darauf so gut wie möglich vorzubereiten, bildet auch einen Aufgabenbereich der Prozessbegleitung. Die Darstellung der Gerichtsprozesse in den Medien stellt einen wesentlichen Risikofaktor hinsichtlich der Verschärfung der ohnehin vorhandenen Belastungsfaktoren dar. In Zusammenhang mit der Skandalträchtigkeit der Medienarbeit bräuchte es ohne Zweifel noch mehr Bewusstseinsarbeit.

## **Weitere Verbesserungsvorschläge**

Bezüglich der Prozessbegleitung müssen gewisse Rahmenbedingungen gegeben sein. Dazu zählt neben Zeit, entsprechenden Räumlichkeiten und Ressourcen auch das Zurverfügungstellen ausreichender finanzieller Mittel. Expertin 5 spricht damit Geld für Supervisionen und den Ausgleich der Fahrtkosten ebenso an, wie kleine Aufwendungen, die in der Prozessbegleitung durchaus als wichtig zu bewerten sind. Als Beispiele dafür nennt sie die Finanzierung des Kaffees, der mit den KlientInnen in der Regel vor einem Gerichtstermin getrunken wird oder auch die Möglichkeit, den Kindern eine Kleinigkeit zu schenken. Geld dafür wird nach wie vor aus dem allgemeinen Budget der Institution, in der sie beschäftigt ist, genommen.

Einen weiteren Umstand, den sie mit eventuell drohenden Kosteneinsparungen verbindet, spricht Prozessbegleiterin 4 an. Es kommt vor, dass die kontradiktorische Einvernahme im Rahmen der Hauptverhandlung stattfindet. Diesbezüglich wäre es eine deutliche Verbesserung, bereits im Vorhinein zu erfahren, wann die Kinder tatsächlich befragt werden, um ihnen so lange Wartezeiten bei Gericht zu ersparen.

## 5.6 Zusammenfassung der Forschungsergebnisse

In Hinblick auf die drei interessierenden Forschungsfragen sollen im Folgenden die Erkenntnisse, die aus den Interviews gewonnen werden konnten, noch einmal kurz resümiert werden.

Bezüglich der Frage nach den Hauptbelastungsfaktoren, die eine Tätigkeit als ProzessbegleiterIn mit sich bringt sowie den damit verbundenen Bewältigungsstrategien lässt sich feststellen, dass es in erster Linie das Thema an sich ist, das die Begleitung der betroffenen Personen nicht immer als einfach erscheinen lässt. Ständig mit den verschiedensten Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen konfrontiert zu sein erfordert nach Aussage einiger Gesprächspartnerinnen die Fähigkeit, sich in gewisser Weise abzugrenzen, um die Schicksale der Betroffenen nicht mit ins Private zu nehmen. Einen weiteren wesentlichen Aspekt stellt die Tatsache dar, dass die Tätigkeit als ProzessbegleiterIn auf jeden Fall Flexibilität erfordert. Neben den anderen bestehenden beruflichen Anforderungen immer wieder relativ kurzfristig Zeit für Termine zu finden, stellt für einige der Expertinnen eine große Herausforderung ihres Arbeitsalltages dar. Außerdem wurde als Umstand mit Belastungspotential neben einer möglichen Bedrohung durch TäterInnen auch die Aufgabe gesehen, im Falle einer Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruches dies an die KlientInnen weiterleiten und deren Enttäuschung miterleben zu müssen. Von einer Expertin wird es zudem als belastend empfunden, dass ProzessbegleiterInnen im Allgemeinen zu wenig Anerkennung entgegengebracht wird. Lediglich zwei der befragten Prozessbegleiterinnen sehen keine großen Belastungsfaktoren in ihrer Tätigkeit, was sie damit begründen, mit den genannten Problematiken aufgrund ihrer Grundausbildung relativ gut umgehen zu können.

Diesen Umstand betrachten auch andere Expertinnen als äußerst hilfreich, da sie in diesem Zusammenhang bereits einen adäquaten Umgang mit solchen Belastungsfaktoren erlernt und verinnerlicht haben. Was jedoch von allen Interviewpartnerinnen als wichtigstes Element zur Bewältigung der schwierigen Aspekte ihrer Tätigkeit bewertet wird, ist der Rückhalt, der ihnen durch ihr Team gewährt wird. Die Möglichkeit zu haben, sich mit KollegInnen auszutauschen, um mit den auftauchenden Problematiken nicht alleine fertig werden zu müssen, wird als besonders wertvoll erachtet. Weitere Strategien variieren von Prozessbegleiterin zu Prozessbegleiterin. Genannt werden diesbezüglich z.B. Sport als

Ausgleich, die Bedeutung von regelmäßigen Auszeiten oder das Niederschreiben der belastenden Momente des Arbeitsalltages.

Die Reaktionen der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen und deren Bezugspersonen auf das Angebot der Prozessbegleitung werden von allen befragten Expertinnen als durchaus positiv bewertet. Die Begleitung während des gesamten Gerichtsprozesses sorgt für eine enorme Entlastung auf Seiten der Opfer und ihres Bezugssystems. Die Tatsache, in dieser Ausnahmesituation und für die meisten Betroffenen völlig neuen Lage Unterstützung und Antworten auf die auftauchenden Fragen durch eine kompetente und vor allem emotional unbelastete Person zu erhalten, nimmt einen Teil des Drucks, der auf den begleiteten Personen lastet. In diesem Zusammenhang stellt auch die Stabilisierungsfunktion der Prozessbegleitung einen wesentlichen Aspekt dar. Angst und das Gefühl von Hilflosigkeit, das sich während eines Gerichtsprozesses unweigerlich breit macht, können durch Prozessbegleitung etwas abgefedert werden. Für Kinder und Jugendliche stellt der Umstand, sich jemand anderem als z.B. der durch die Situation ohnehin enorm belasteten Mutter anvertrauen zu können, eine wertvolle Ressource dar. Stammt der bzw. die Beschuldigte aus dem nahen Umfeld, kommt es nicht selten zu Loyalitätskonflikten auch auf Seiten der Bezugsperson, was sogar so weit gehen kann, dem betroffenen Kind keinen Glauben zu schenken. In diesem Fall erlangt die Tatsache, auf eine außenstehende Vertrauensperson zurückgreifen zu können noch größere Bedeutung. Auch das Wissen um zeitliche Begrenztheit der Begleitung erleichtert es einigen Betroffenen, das Angebot der Prozessbegleitung wahrzunehmen. Bei Bedarf werden die Kinder bzw. Jugendlichen und deren Bezugspersonen natürlich auch nach Beendigung der Prozessbegleitung an weitere Beratungsstellen oder TherapeutInnen weitervermittelt.

Hinsichtlich der Qualität von Prozessbegleitung lässt sich zusammenfassend sagen, dass vor allem die Ausbildung der begleitenden Personen einen wesentlichen Aspekt darstellt. Über die Kompetenz zur Beratung von Kindern und deren Bezugspersonen, Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen sowie ein fundiertes Wissen über Gewalt, Gewaltdynamiken und Trauma zu verfügen, ist bei der Tätigkeit als ProzessbegleiterIn unerlässlich. Als ein weiteres Qualitätskriterium wird von den befragten Expertinnen die Institutionalisierung der Prozessbegleitung genannt. Außerdem bedarf es in der Arbeit mit den Betroffenen ausreichender Ressourcen in zeitlicher und personeller Hinsicht. Erwähnt wird im Hinblick auf qualitätvolle Prozessbegleitung des Weiteren das Erfordernis einer gelungen Kooperation zwischen den beteiligten Berufsgruppen sowie die Möglichkeit, im Sinne des Dualsystems



mit zwei oder mehreren ProzessbegleiterInnen zu arbeiten. Zudem wird die Kombination von juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung als Qualitätskriterium erwähnt.

Bezüglich der Notwendigkeit festgelegter Standards herrscht Einigkeit darüber, dass diese wichtige Leitlinien für die Tätigkeit als ProzessbegleiterIn liefern. Qualitätsstandards sind nach Meinung einiger Expertinnen in einem laufenden Prozess weiterzuentwickeln. Bemängelt wird in diesem Zusammenhang der Umstand, dass die vom Bundesministerium festgelegten Standards nicht kontrolliert werden, somit also nur als Empfehlungen zu betrachten sind.

Gewisse Uneinigkeit besteht unter den Gesprächspartnerinnen über den Zusammenhang des Verfahrensausganges und der Einschätzung der Qualität der Prozessbegleitung durch die Betroffenen. Diesbezüglich wird von einigen Prozessbegleiterinnen darauf hingewiesen, dass die Qualität der Betreuung der KlientInnen eine viel größere Rolle spielt, als der Ausgang des Strafprozesses. In erster Linie geht es darum, Kinder bzw. Jugendliche und ihre Bezugspersonen auf einfühlsame, wertschätzende Art und Weise zu begleiten, ihnen also Unterstützung und Entlastung zu bieten. Dies wird von den Betroffenen sehr geschätzt – auch unabhängig vom Verfahrensausgang. Andere Expertinnen stellen in diesem Kontext jedoch klar, dass der Wunsch einer Verurteilung des bzw. der TäterIn in den meisten Fällen natürlich auch im Raum steht, was durchaus oft dazu führt, dass bei einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens die Enttäuschung enorm ist. Dies macht es für manche KlientInnen vor allem in der Anfangszeit schwierig, zwischen dem Verfahrensausgang und der Qualität der Prozessbegleitung zu differenzieren. Wenn es um Erfolge für die Betroffenen geht, erleben ProzessbegleiterInnen diese nach Aussage aller Expertinnen natürlich mit. Dies ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass sie als Übermittler des Ergebnisses des Prozesses fungieren.

Verbesserungsbedarf ergibt sich für die meisten Expertinnen hinsichtlich der Kooperation der beteiligten Berufsgruppen, wobei vor allem jene mit dem Gericht im Fokus steht. Hier bedarf es nach den Aussagen der Gesprächspartnerinnen eines intensiveren Austausches. Auch in der Ausbildung der ProzessbegleiterInnen könnte nach Meinung der Expertinnen noch einiges getan werden. Positiv würde diesbezüglich die Konzipierung einer einheitlichen und umfassenden Ausbildung für alle ProzessbegleiterInnen gesehen werden, bei der auch Spezialthemen wie z.B. die Arbeit mit MigrantInnen oder behinderten Menschen

Berücksichtigung finden sollten. Spezielle Schulungen für RichterInnen und StaatsanwältInnen zum Thema „Traumatisierung“ kann sich eine Prozessbegleiterin, unter anderem auch im Hinblick auf eine damit einhergehende Verbesserung der Kooperation und des gegenseitigen Verständnisses unter den Berufsgruppen, gut vorstellen. Eine weitere Schwierigkeit stellt der Umgang mit den Medien und der Öffentlichkeit vor allem hinsichtlich sexuellen Missbrauchs von Kindern dar. Eine große Herausforderung sehen einige Interviewpartnerinnen zudem im Erhalt der Qualität von Prozessbegleitung. Diesbezüglich wird auch das Erfordernis ausreichender finanzieller Ressourcen genannt.

## 6 Resümee

Ziel dieser Arbeit war es, zu untersuchen, inwiefern ProzessbegleiterInnen im Rahmen ihres Arbeitsalltages mit Belastungen zu kämpfen haben und welche Strategien sie für deren leichtere Bewältigung im Laufe ihrer Beschäftigung entwickeln. In weiterer Folge sollte die Frage beantwortet werden, wie Kinder bzw. Jugendliche und ihre Bezugspersonen die Prozessbegleitung annehmen und welche Veränderungen sich durch die Installierung dieses Angebotes für sie ergaben. Außerdem interessierte mich, auf welche Art und Weise die Qualität der Prozessbegleitung sichergestellt und gefördert werden kann bzw. welche Herausforderungen sich diesbezüglich für die Zukunft ergeben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im Rahmen dieser Arbeit verdeutlicht wurde, dass die Belastungsfaktoren, die sich für ProzessbegleiterInnen aus ihrer Tätigkeit ergeben, keinesfalls unterschätzt werden dürfen. Der Rückhalt, der ihnen durch ihr Team gewährt wird, sowie die Entwicklung individuell verschiedener Bewältigungsstrategien erleichtert es den ProzessbegleiterInnen in gewisser Weise, mit den schwierigen Situationen, mit denen sie ständig konfrontiert sind, besser umgehen zu können.

Für Kinder bzw. Jugendliche und deren Bezugspersonen wurden durch die Prozessbegleitung vielfältige positive Veränderungen erreicht. Den Opferschutz auch weiterhin zu fördern und zu forcieren bildet einen wesentlichen Aspekt in diesem Zusammenhang. Ohne Zweifel kann eine Entwicklung zugunsten von Gewaltopfern niemals als abgeschlossen betrachtet werden, sondern stellt einen ständigen Prozess dar. Durch Prozessbegleitung erfahren alle Betroffenen Entlastung und Stabilisierung in einer schwierigen Lebensphase. Trotzdem besteht in manchen Belangen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, noch Verbesserungsbedarf.

Was deutlich aus dieser Arbeit ersichtlich wird, ist der Umstand, dass vor allem hinsichtlich der Qualität von Prozessbegleitung Sorgen unter den HelferInnen bestehen. Die bestehenden Qualitätsstandards nicht nur weiterhin einzuhalten, sondern in Zukunft noch zu verbessern, stellt eine große Herausforderung dar. Zudem wäre eine Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben für viele ProzessbegleiterInnen wünschenswert. In diesem Zusammenhang sehen sie das Bundesministerium gefordert. Auch für eine gesicherte Finanzierung der Prozessbegleitung muss unbedingt gesorgt werden. Die Sparmaßnahmen der jüngsten Vergangenheit gehen auch an diesem nicht mehr wegzudenkenden Angebot nicht spurlos

vorüber. Ob es sinnvoll sein kann, in einem derart wichtigen Bereich sparen zu wollen, ist wohl mehr als fraglich. Das Sichtbarmachen dieses Umstandes könnte einen Anreiz für die Durchführung weiterer Forschungsprojekte bieten.

## 7 Literaturverzeichnis

AMELANG, M./KRÜGER, C. (1995): Misshandlung von Kindern. Gewalt in einem sensiblen Bereich. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

BENTOVIM, A. (1995): Traumaorganisierte Systeme. Systemische Therapie bei Gewalt und sexuellem Mißbrauch in Familien. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag.

BUCHNER, G./CIZEK, B. (2001): Kinder als Opfer. In: bmwfj - Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.): Gewaltbericht 2. Gewalt gegen Kinder. Wien. S. 128-138. In: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Documents/gewaltbericht2.pdf> [3. März 2013]

BUCHNER, G./CIZEK, B. (2001): Täter und Täterinnen. In: bmwfj - Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.): Gewaltbericht 2. Gewalt gegen Kinder. Wien. S. 139-172. In: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Documents/gewaltbericht2.pdf> [3. März 2013]

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH (2013): Rechtsinformationssystem. Bundesrecht konsolidiert. Strafprozessordnung 1975 § 66. Wien. In: <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40105980&ResultFunctionToken=0e567e9d-ec0e-46b3-9539-003e91f8481c&Position=1&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=StPO&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=09.04.2013&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=> [12. März 2013]

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (o.J.): Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wien. In: [http://www.justiz.gv.at/internet/file/2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.0/qualit%C3%A4tsstandards\\_pb\\_kinder\\_und\\_jugendliche.pdf;jsessionid=7D1268B01119FC74BDFA175F1148363F](http://www.justiz.gv.at/internet/file/2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.0/qualit%C3%A4tsstandards_pb_kinder_und_jugendliche.pdf;jsessionid=7D1268B01119FC74BDFA175F1148363F) [13. Februar 2013]

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (2013): Prozessbegleitung – Grundlagen. Wien. In: <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.html>

(11. Februar 2013)

BUSSE, D./VOLBERT, R./STELLER, M. (1996): Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Abschlussbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Bonn: BM für Justiz.

BUSSMANN, K./ERTHAL, C./SCHROTH, A. (2009): 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich. Ergebnisse aus der österreichischen Studie zur Gewalt in der Erziehung. In: bmwfj – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.): 5. Familienbericht 1999-2009. Die Familie an der Wende zum 21. Jahrhundert. Band II. S. 207-316. In: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Familienforschung/Documents/Familienbericht%202009/Band%20II%20-%20Rechtliche%20Entwicklungen.pdf> [2. Jänner 2012]

CIZEK, B./KAPELLA, O./STECK, M. (2001): Signale und Folgen gewaltsamer Handlungen an Kindern. In: bmwfj - Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.): Gewaltbericht 2. Gewalt gegen Kinder. Wien. S. 189-210. In: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Documents/gewaltbericht2.pdf> [3. März 2013]

DEARING, A. (2003): Grundsätze des Gewaltschutzgesetzes. In: Ifs-Fachgruppe Opferschutz: Opferschutz. Nachhaltiger Opferschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit. Fachtagung Dienstag, 30. September 2003. Bregenz. S. 5-14. In: [http://www.ifs.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Schutz\\_und\\_Sicherheit/Tagungsbericht-Opferschutz-03.pdf](http://www.ifs.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Schutz_und_Sicherheit/Tagungsbericht-Opferschutz-03.pdf) [4. Jänner 2013]

DEEGENER, G. (2010): Kindesmissbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

DLUGOSCH, S. (2010): Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

EIDGENÖSSISCHES BÜRO FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN EBG (2012): Häusliche Gewalt - Informationsblatt. Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. Bern.

In: [http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00442/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6I0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDdH93fmym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00442/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6I0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDdH93fmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--) [15. Februar 2013]

FASTIE, F. (2010): Professionelle Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche im Strafverfahren bei (sexualisierten) Gewalttaten im sozialen Nahraum – von Österreich lernen. In: Hartmann, J. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 259-280.

FRIEDRICH, M. H. (2001): Tatort Kinderseele. Sexueller Missbrauch und die Folgen. Wien: Ueberreuter.

FRÖHLICH-GILDHOFF, K./RÖNNAU-BÖSE, M. (2009): Resilienz. München: Ernst Reinhardt Verlag.

GAHLEITNER, S. B./SCHLEIFFER, R. (2010): Bindung und Trauma. In: Gahleitner, S./Hahn, G. (Hrsg.): Klinische Sozialarbeit. Gefährdete Kindheit – Risiko, Resilienz und Hilfen. Bonn: Psychiatrie-Verlag, S. 28-41.

GAST, U. (2010): Seelische Verletzungen durch Opfererfahrungen und Möglichkeiten der Heilung. In: Hartmann, J. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 73-92.

GEWALTSCHUTZZENTRUM STEIERMARK (2013): Ziele & Konzept. In: [www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at](http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at) [14. März 2013]

GLÄSER, J./LAUDEL, G. (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

HAEFLIGER, J. (2003): Die Traumatisierung der HelferInnen – Diagnose und Prävention. In: Ifs-Fachgruppe Opferschutz: Opferschutz. Nachhaltiger Opferschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit. Fachtagung Dienstag, 30. September 2003. Bregenz. S. 53-55. In: [http://www.ifs.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Schutz\\_und\\_Sicherheit/Tagungsbericht-Opferschutz-03.pdf](http://www.ifs.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Schutz_und_Sicherheit/Tagungsbericht-Opferschutz-03.pdf) [4. Jänner 2013]

HALLER, B. (2008): Prozessbegleitung – die Praxis in Österreich. In: Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst (Hrsg.) (2008): 10 Jahre österreichische Gewaltschutzgesetze. Wien: (o.V.), S. 226-229. In: <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=34227> [13. Februar 2013]

HALLER, B./HOFINGER, V. (2007): Studie zur Prozessbegleitung. Institut für Konfliktforschung. Wien: (o.V.). In: <http://www.prozessbegleitung.co.at/Download/IKF-prozessbegleitung.pdf> [12. Jänner 2013]

HARTMANN, J. (2010): Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden. Opferhilfe als professionalisiertes Handlungsfeld Sozialer Arbeit. In: Hartmann, J. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 9-38.

HILDENBRAND, B. (2010): Resilienz im Dreieck von Herkunftsfamilie, Pflegefamilie und Jugendamt. In: Gahleitner, S./Hahn, G. (Hrsg.): Klinische Sozialarbeit. Gefährdete Kindheit – Risiko, Resilienz und Hilfen. Bonn: Psychiatrie-Verlag, S. 102-112.

HIRSCH, M. (2000): Sexueller Mißbrauch in seiner Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In: Finger-Trescher, U./Krebs, H. (Hrsg.): Mißhandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt in Erziehungsverhältnissen. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 77-90.

HÜGLI, A. (2005): Was verstehen wir unter Gewalt? Begriff und Erscheinungsformen der Gewalt. In: Küchenhoff, J./Hügli, A./Mäder, U. (Hrsg.): Gewalt. Ursachen, Formen, Prävention. Gießen: Psychosozial-Verlag, S.19-42.



INFORMATIONSTELLE GEGEN GEWALT (2001) (Hrsg.): 10 Jahre Informationsstelle gegen Gewalt. aktiv informativ präventiv. Wien. In: [http://www.a oef.at/cms/doc/Info-Shop/aktiv-informativ-pr%C3%A4ventiv\\_10-jahre-Informationstelle.pdf](http://www.a oef.at/cms/doc/Info-Shop/aktiv-informativ-pr%C3%A4ventiv_10-jahre-Informationstelle.pdf) [15. Dezember 2012]

KAPELLA, O./CIZEK, B. (2001): Definition von Gewalt gegen Kinder. In: bmwfj - Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.): Gewaltbericht 2. Gewalt gegen Kinder. Wien. S. 82-90. In: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Documents/gewaltbericht2.pdf> [3. März 2013]

KELLER, C. (2008): Häusliche Gewalt und Gewaltschutzgesetz. Leitfaden für polizeiliches Handeln. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT (2013): Kija Steiermark. In: [www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at) [13. März 2013]

KINDERSCHUTZZENTRUM (2013): Was wir tun. Wie wir tun. In: [www.kinderschutz-zentrum.at](http://www.kinderschutz-zentrum.at) [13. März 2013]

KUCKARTZ, U./DRESING, T./RÄDIKER, S./STEFER, C. (2007): Qualitative Evaluation Der Einstieg in die Praxis. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

LERCHER, L./KAVEMANN, B./WOHLATZ, S./RUPP, S./PLAZ, E. (2000): Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen. Modellprojekt. Abschlussbericht 1998-2000. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

LINTNER, A. (o.J.): Was wird aus mir...? Häusliche Gewalt und ihre Auswirkung. In: Jugendwohlfahrt Tirol/Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol/Gewaltschutzzentrum Tirol (Hrsg.): Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer, Zeugen und Täter. S. 3-6. In: [http://www.kija-tirol.at/fileadmin/user\\_upload/pdf/TAGUNGASMAPPE\\_PDF\\_assistant\\_2594099785\\_17004\\_24260\\_0.pdf](http://www.kija-tirol.at/fileadmin/user_upload/pdf/TAGUNGASMAPPE_PDF_assistant_2594099785_17004_24260_0.pdf) [1. Dezember 2012]

LOGAR, R. (2001): Gegen Gewalt an Frauen und Kindern. Rückblicke und Ausblicke. In: Informationsstelle gegen Gewalt (Hrsg.): 10 Jahre Informationsstelle gegen Gewalt. aktiv, informativ, präventiv. Wien. S. 6-9. In: [http://www.aeof.at/cms/doc/Info-Shop/aktiv-informativ-pr%C3%A4ventiv\\_10-jahre-Informationsstelle.pdf](http://www.aeof.at/cms/doc/Info-Shop/aktiv-informativ-pr%C3%A4ventiv_10-jahre-Informationsstelle.pdf) [15. Dezember 2012]

MAYRING, P. (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

MAYRING, P. (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

MEURER, S. (2010): Krisen und Suizidgefährdung bei Kindern und Jugendlichen. In: Gahleitner, S./Hahn, G. (Hrsg.): Klinische Sozialarbeit. Gefährdete Kindheit – Risiko, Resilienz und Hilfen. Bonn: Psychiatrie-Verlag, S. 88-101.

MEUSER, M./NAGEL, U. (2005): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Bogner, A./Littig, B./Menz, W. (Hrsg.): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 71-93.

OPFER-NOTRUF (2013): Opfer-Notruf – Opferhilfe. In: <http://www.opfer-notruf.at/links/Interventionsstellen.html> [14. März 2013]

PFADENHAUER, M. (2005): Auf gleicher Augenhöhe reden. Das Experteninterview – ein Gespräch zwischen Experte und Quasi-Experte. In: Bogner, A./Littig, B./Menz, W. (Hrsg.): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 113-129.

RETTET DAS KIND (2013): Wer ist Rettet das Kind?. In: [www.rettet-das-kind.at](http://www.rettet-das-kind.at) [14. März 2013]

ROMER, G./RIEDESSER, P.(2000): Perspektiven der Prävention sexuellen Mißbrauchs: In: Finger-Trescher, U./Krebs, H. (Hrsg.): Mißhandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt in Erziehungsverhältnissen. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 183-196.

RUPP, S. (2003): Sekundäre Traumatisierung durch Behördenprozesse. In: Ifs-Fachgruppe Opferschutz: Opferschutz. Nachhaltiger Opferschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit. Fachtagung Dienstag, 30. September 2003. Bregenz. S. 30-52. In: [http://www.ifs.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Schutz\\_und\\_Sicherheit/Tagungsbericht-Opferschutz-03.pdf](http://www.ifs.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Schutz_und_Sicherheit/Tagungsbericht-Opferschutz-03.pdf) [4. Jänner 2013]

RUPP, S./WOHLATZ, S. (o.J.): Psychosoziale Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Praktischer Leitfaden für ProzessbegleiterInnen (bis zur StPO Novelle 2008). In: <http://www.prozessbegleitung.co.at/Download/Was%20ist%20Prozessbegleitung.pdf> [13.Februar.2013]

RUPP, S./WOHLATZ, S. (2002): Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt. Kooperation als Herausforderung. Wien: Bundesministerium für Inneres.

SCHMITT, A./FRÖHLICH, T./STROLZ, A./WANKE, P. (2005): Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und Konsumentenschutz. In: <http://www.prozessbegleitung.co.at/Download/PBmannBrochuere.pdf> [13. Februar 2013]

SMUTNY, P. (2003): Opferschutz – Justiz im Spannungsfeld der Interessen. In: Ifs-Fachgruppe Opferschutz: Opferschutz. Nachhaltiger Opferschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit. Fachtagung Dienstag, 30. September 2003. Bregenz. S. 15-26. In: [http://www.ifs.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Schutz\\_und\\_Sicherheit/Tagungsbericht-Opferschutz-03.pdf](http://www.ifs.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Schutz_und_Sicherheit/Tagungsbericht-Opferschutz-03.pdf) [4. Jänner 2013]

TARA (2013): Beratungsstelle Tara. In: [www.taraweb.at](http://www.taraweb.at) [14. März 2013]

TSCHÖPE-SCHEFFLER, S. (2009): Familie und Erziehung in der Sozialen Arbeit. Schwalbach: Wochenschau Verlag.

WELTER-ENDERLIN, R. (2010): Resilienz und Krisenkompetenz. Kommentierte Fallgeschichten. Heidelberg: Carl-Auer Verlag GmbH.

WUSTMANN, C. (2004): Resilienz. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern. Weinheim: Beltz Verlag.

WUSTMANN, C. (2009): Die Erkenntnisse der Resilienzforschung – Beziehungserfahrungen und Ressourcenaufbau. In: Psychotherapie Forum, Heft 2/2009. Springer-Verlag, S. 71-78.

ZYPRIES, B. (2010): Opferschutz weiter verbessern. In: Hartmann, J. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 93-98.

## **8 Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: „Mögliche Verursacher und Umstände sekundärer Traumatisierung“

SCHMITT, A./FRÖHLICH, T./STROLZ, A./WANKE, P (2005): Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und Konsumentenschutz. In: <http://www.prozessbegleitung.co.at/Download/PBmannBrochuere.pdf> [13. Februar 2013]

## 9 Anhang

### 9.1 Interviewleitfaden

#### 9.1.1 Interviewleitfaden für ProzessbegleiterInnen

##### Praxis, Arbeitsalltag, Motivation in der Prozessbegleitung

- Was hat Sie dazu bewogen, als Prozessbegleiterin tätig zu werden? Gab es einen bestimmten Auslöser dafür?
- Wie sieht Ihr Arbeitsalltag als Prozessbegleiterin aus?
- Wie erleben Sie die Kooperation mit anderen beteiligten Berufsgruppen?
- Worin sehen Sie die größten Belastungsfaktoren Ihrer Tätigkeit? Wie gehen Sie damit um? Gibt es auch Momente, in denen Sie als Prozessbegleiterin an Ihre Grenzen stoßen? Wenn ja, welche?
- Sehen Sie sich hinsichtlich Ihrer Psychohygiene ausreichend unterstützt oder besteht hier noch Verbesserungsbedarf? Inwiefern?

##### Auswirkungen der Prozessbegleitung auf die Betroffenen

- Was hat sich seit Einführung der Prozessbegleitung bis heute aus Ihrer Sicht verändert?
- Wie wird die Prozessbegleitung von Kindern bzw. Jugendlichen und deren Angehörigen angenommen?
- Welche Folgen Ihrer Arbeit sehen Sie in Bezug auf die Betroffenen?
- Gibt es einen Fall aus der Praxis, der Ihnen ganz besonders in Erinnerung geblieben ist? Wenn ja, welcher?

##### Qualitätssicherung in der Prozessbegleitung

- Was bedeutet für Sie Qualität in Zusammenhang mit Prozessbegleitung?
- Welche Qualitätskriterien sind aus Ihrer Sicht am wichtigsten?

- Inwiefern haben die Qualitätsstandards des Bundesministeriums die Ziele, die mit Prozessbegleitung verbunden waren bzw. sind, unterstützt?
- Haben Sie den Eindruck, dass die Qualität der Prozessbegleitung aus Sicht der Betroffenen auch vom Verfahrensausgang abhängt?
- Inwieweit bekommen Sie Erfolge mit?
- Wo sehen Sie hinsichtlich der Qualität von Prozessbegleitung noch Verbesserungsbedarf?
- Was werden aus Ihrer Sicht in Zukunft die größten Herausforderungen für die Prozessbegleitung sein?

#### Abschließend:

- Möchten Sie vielleicht noch wichtige Aspekte des Themas nennen, die Ihrer Meinung nach in diesem Gespräch zu wenig berücksichtigt wurden?

#### **9.1.2 Interviewleitfaden für die an der Implementierung beteiligte Expertin**

##### Praxis, Arbeitsalltag, Motivation in der Prozessbegleitung

- Was hat Sie dazu bewogen, an der Implementierung der Prozessbegleitung mitzuarbeiten? Gab es einen bestimmten Auslöser dafür?
- Inwiefern haben Sie in Ihrem Arbeitsalltag mit dem Bereich Prozessbegleitung zu tun?
- Wie erleben Sie die Kooperation mit anderen beteiligten Berufsgruppen?
- Worin sehen Sie die größten Belastungsfaktoren für ProzessbegleiterInnen?  
Gibt es aus Ihrer Perspektive betrachtet Fälle, in denen ProzessbegleiterInnen an ihre Grenzen stoßen? Wenn ja, welche?
- Bestehen Ihrer Meinung nach ausreichend Möglichkeiten zur Psychohygiene für ProzessbegleiterInnen oder besteht hier noch Verbesserungsbedarf? Inwiefern?

##### Auswirkungen der Prozessbegleitung auf die Betroffenen

- Was hat sich seit Einführung der Prozessbegleitung bis heute aus Ihrer Sicht verändert?

- Wie wird die Prozessbegleitung von Kindern bzw. Jugendlichen und deren Angehörigen angenommen?
- Welche Folgen Ihrer Arbeit sehen Sie in Bezug auf die Betroffenen?
- Gibt es einen Fall aus der Praxis, der Ihnen ganz besonders in Erinnerung geblieben ist? Wenn ja, welcher?

#### Qualitätssicherung in der Prozessbegleitung

- Was bedeutet für Sie Qualität in Zusammenhang mit Prozessbegleitung?
- Welche Qualitätskriterien sind aus Ihrer Sicht am wichtigsten?
- Inwiefern haben die Qualitätsstandards des Bundesministeriums die Ziele, die mit Prozessbegleitung verbunden waren bzw. sind, unterstützt?
- Haben Sie den Eindruck, dass die Qualität der Prozessbegleitung aus Sicht der Betroffenen auch vom Verfahrensausgang abhängt?
- Inwieweit bekommen Sie Erfolge mit?
- Wo sehen Sie hinsichtlich der Qualität von Prozessbegleitung noch Verbesserungsbedarf?
- Was werden aus Ihrer Sicht in Zukunft die größten Herausforderungen für die Prozessbegleitung sein?

#### Abschließend:

- Möchten Sie vielleicht noch wichtige Aspekte des Themas nennen, die Ihrer Meinung nach in diesem Gespräch zu wenig berücksichtigt wurden?

## 9.2 Interventionsstellen in der Steiermark

### GEWALTSCHUTZZENTRUM STEIERMARK

Granatengasse 4, 8020 Graz

Tel: 0316 / 77 41 99

Fax: 0316 / 77 41 99 / 4

[office@gewaltschutzzentrum.at](mailto:office@gewaltschutzzentrum.at)

[www.gewaltschutzzentrum.at](http://www.gewaltschutzzentrum.at)

### KIJA STEIERMARK

Paulustorgasse 4/III

8010 Graz

Tel: (0316) 877-4921

Fax: (0316) 877-4925

[kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)

[www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at)

### KINDERSCHUTZ-ZENTRUM GRAZ

Griesplatz 32

8020 Graz

Tel: (0316) 83 19 41-0

Fax: (0316) 83 19 41-6

[graz@kinderschutz-zentrum.at](mailto:graz@kinderschutz-zentrum.at)

[www.kinderschutz-zentrum.at](http://www.kinderschutz-zentrum.at)

### KINDERSCHUTZZENTRUM BRUCK - KAPFENBERG

Wiener Straße 60

8605 Kapfenberg

Tel: (03862) 224 30

Fax: (03862) 224 13-9

[office@kiskapfenberg.at](mailto:office@kiskapfenberg.at)

[www.kinderschutzzentrum.net](http://www.kinderschutzzentrum.net)



## KINDERSCHUTZZENTRUM DEUTSCHLANDSBERG

Poststraße 3

8530 Deutschlandsberg

Tel: (03462) 67 47

Fax: (03462) 68 30-77

[office@kiszdeutschlandsberg.at](mailto:office@kiszdeutschlandsberg.at)

<http://www.rettet-das-kind-stmk.at>

## KINDERSCHUTZZENTRUM LEIBNITZ

Dechant-Thallerstraße 39/1

8430 Leibnitz

Tel: (03452) 85 7 00

Fax: (03452) 85 7 00-849

[KITZ@gfsg.at](mailto:KITZ@gfsg.at)

[www.gfsg.at](http://www.gfsg.at)

## KINDERSCHUTZZENTRUM WEIZ

Franz-Pichler-Straße 24

8160 Weiz

Tel: (03172) 425 59

Fax: (03172) 425 59-35

[office@kiszweiz.at](mailto:office@kiszweiz.at)

<http://www.rettet-das-kind-stmk.at>

## RETTET DAS KIND STEIERMARK

Merangasse 12

8010 Graz

Tel: (0316) 831 690

Fax: (0316) 831 690 20

[office@rettet-das-kind-stmk.at](mailto:office@rettet-das-kind-stmk.at)

[www.rettet-das-kind-stmk.at](http://www.rettet-das-kind-stmk.at)

VEREIN TARA

Haydngasse 7 – Top 1

8010 Graz

Tel: (0316) 31 80 77

Fax: (0316) 31 80 77-6

[office@taraweb.at](mailto:office@taraweb.at)

[www.taraweb.at](http://www.taraweb.at)